

Diversartige
Landesherrliche Edikte und
Constitutiones.
à Num. 1. bis Num. 100.

Vol. I.

zu Leipzig
der Jurisprudenz Facultät zu
Gallp.

Erneuerte
Proceß-Ordnung

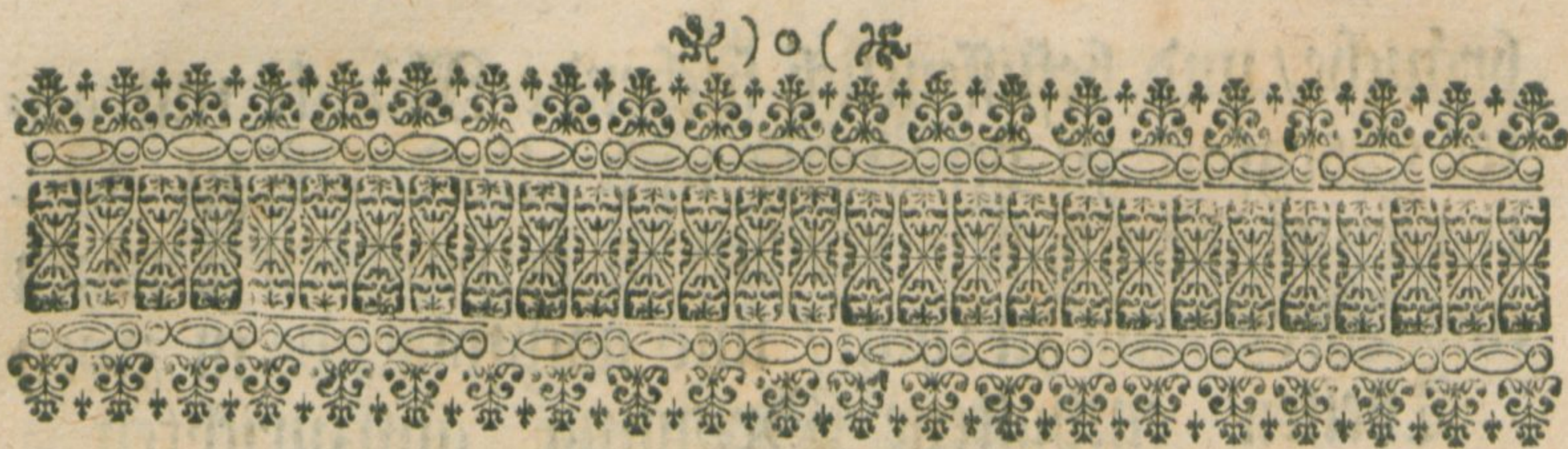
L. W. L. und Hochweisen Raths
der Kayserlichen Freyen und des Heil. Reichs
Stadt Mühlhausen /

darinnen

Aller ungeziemende Auffenthalt der Bürgerlichen
und Keimlichen Sachen abgekürzet / die werthe Berech-
tigkeit gehandhabet und schleunig fortgestellet wird.



Gedruckt
bey Joh. Christoph Brückners sel. Wittwen/
Im Jahr 1688.



Wir Bürger,
meistere / Rath und Rätthe
der Kayserlichen Freyen und
des Heil. Reichs Stadt Mühlhau-
sen in Thüringen befunden / daß von Zeiten zu
Zeiten / sonderlich aber in voriger lang-gewehrten
Krieges-Unruhe / bey denen hier gerichtlich ange-
sponnenen Klagen / und deroelben rechtlichen Aus-
führungen allerhand Unordnung / Mängel und Be-
brechen durch weitschweifenden Umtrieb / vergebli-
che Kostspildung / und sonst / zu derer im Recht
verfangener Partheyen mercklichem Schaden und
Nachtheil eingerissen; und aber tragenden hohen
Obigkeitlichen-Ambts halber sothane nicht zu dul-
den / noch weiter zugestatten / sondern nachdrücklich
abzustellen / und die im Streit / Spän / und Irrung ge-
rathene Parthen ohne einigen Verzug Rechtens in
möglichster Kürze auseinander zu setzen / ein folgig so
wohl überflüssige Kosten / und feindliche Verbitte-
rungen / die von weitläufftiger rechtlichen Ausüb- und
unnothwendiger Auffenthaltung zu entstehen pflegen /
zuverhüten / als auch derer zanksüchtigen Parthenen /
Advocaten, und Procuratorn Befährligkeiten / Miß-
bräuche /

bräuche / und beflissentlich suchende Räncke mit guter Sorgfalt zu hemmen / und allerdings zu inhibiren seyn / So haben wir bey so bewandten Dingen eine Bersehung zu thun / und nachfolgende in zwey Theilen enthaltene Ordnung auffzurichten eine unumgängliche Nothdurfft erachtet.



Erneu-

Märkten verkauffet zu werden / wie nicht weniger Maas / Elen und Gewichte und deren Vnrichtigkeit angehende Sachen.

V. Vor dem Marstall-Amte alle irrige die Pferde / und Kindvieh / deren Kauff / Vertausch oder sonsten betreffende Sachen.

VI. Vor dem Holz-Amte / alle irrige Wald- und Holz-Sachen / auch im Walde geschehene Schäden.

VII. Vor dem Heimbürgen-Amte / alle Feldgüter / Wiesen / Weinberge / Gärten / deren Dienstbarkeiten / Grenzen und Versteinung / auch verübete Feld-Schäden / wie nicht weniger Huht-Weide / und Fisch-Gerechtigkeit angehende / so dann zwischen Herren und Gesinde der Mieth und Lohns halben entstandene Sachen und Irrungen.

VIII. Vor dem Bau-Amte / alle irrige Bau- und die Gebäude in der Stadt / Vorstädten und Dorffschafften / auch derselben Dienstbarkeiten angehende Sachen.

IX. Vor dem Gerichts-Schultheissen als Amts-Träger die Schuld-Sachen.

X. Vor dem Geistlichen Consistorio, alle matrimonial- und Geistliche Sachen.

XI. Vor dem Apothecken Amt / alle irrige Apothecken Sachen.

XII. Vor dem Vormunds-Amte / alle Vormunds-Erb-schaffts-Vermächtnis- und Theilungs Sachen / es sey die Erbschafft aus einem Testament oder ab intestato angefallen.

XIII. Alle übrige Bürgerliche Sachen / so vor keine andere Aemter gehören / sollen / so viel die Verhör- und gütliche Weisung betrifft / vor Vnserm Semner-Amte anbracht und verhandelt werden.

XIV. Doch bleibt dem Regierenden Rathe frey / auf anhalten der Partheyen oder auch ex officio, so Er es nöth- oder nützlich erachtet / in denen vor die Aemter gehörigen Sachen eine absonderliche Commission zuverordnen und durch dieselbe die Güte versuchen oder gütliche Weisung thun zu lassen.

XV. Wann nun Jemand bey dem Amte / wohin iede Sache gehörig / sich angemeldet / soll dasselbe beyde Theile ohnge-säumet vorbescheiden / sich wohl informiren und zu dem Ende die Klage und eingefallene Irrunge mit allen ihren Umständen / so wohl als des Beklagten dawider habende Einreden in münd-

mündliche Verhör nehmen / und alles in ein gewisses Protocol niederschreiben / damit aus solchen Protocol denen Partheyen auf Begehren beglaubte Extractus nachgehends mitgetheilet werden können.

XVI. Würde eine oder die andere Person auff geschenehene Amts-Citation ungehorsamlich ausbleiben / soll dieselbe bey willführlicher Straffe nochmahls citiret / bey beharrenden Ungehorsam aber von dem Amte der Ungehorsame in die Straffe vertheilet und dann (doch etliche unten Tit. 2. §. 7. gesetzte Fälle ausgenommen) aus der Sache im sitzenden Rathe referiret / und gegen den Ungehorsamen die Straffe exequiret werden.

XVII. Unter denen erscheinenden Partheyen / soll nach geschenehenen mündlichen Verhör die Güte versucht / und aller Ernst und Fleiß angewendet werden / daß dieselbe durch diensames recht- und billigmäßiges Zwischensprechen ohne einige Partheyligkeit und Ansehen der Personen von einander gesetzt und verglichen werden mögen.

XVIII. Verfänget nun die Güte / so hat die Sache ihre Richtigkeit / und sollen darüber kurze Recesse oder Abschiede verfasst / und denen Partheyen auf Begehren ausgestellt werden. Wo aber die gütliche Handlung sich fruchtlos zerschläge / und würde dennoch die Sache von denen Amts-Herren klar befunden / daß sie keiner weitem Ausführung bedürffte / oder sie beruhete auf Unsern ausdrücklichen Statuten und klaren allgemeinen Rechten / oder aber aufrichtigen und agnoscirten Brieff- und Siegeln / so sollen besagte Aemter denen Partheyen eine gütliche Weisung thun / und sie derselben nachzukommen treulich vermahnen / damit alle unnöthige Kosten / Versäumnis und andere inconvenientien verhütet bleiben mögen.

XIX. Ober dieses wollen Wir Unserm Stadt-Gerichte / und übrigen zur Erörterung der strittigen Rechts-Sachen verordneten Raths-Gliedern hiermit eingebunden und selbige dahin befehliget haben / daß Sie / so bald ihnen der Sachen wahre Beschaffenheit kund worden / in quacunqve iudicii parte, vornehmlich nach erstatteter probation, und allenfalls eröffneten Zeugen Aussage / oder vor publication derer Endurtheile mit allen treuen Fleisse die Güte zwischen denen Partheyen abermahls versuchen / und dieselbe darzu durch diensame remonstraciones disponiren / um das Urtheil-sprechen / welches oft grössere
re

re Weitläufigkeit und beschwerliche Kummerniß verursacht/
zu vermeiden.

TIT. II.

Von der Aemter Bericht in den Regie-
renden Rathe und dessen Weisung zur
gerichtlichen Ausführung.

§. I.

Wolte aber eine oder die andere Parthey die gütliche Wei-
sung nicht annehmen/sondern verlangte den ordentlichen
Austrag Rechtens/oder es were die Sache zweifelhaftig und
dergestalt beschaffen/das zu deren Erörterung ordentliche Aus-
führung und formlicher Beweis nöthig were/so sollen unsere
Aemter bey der nechstfolgenden Raths-Session aus der Sachen
umständlich und mit Eröffnung ihres Gutachtens referiren.

II. Da dann der Regierende Rath in klaren Sachen nach
gnugsamer von denen referirenden Amtsträgern eingezogenen
Bericht entweder ein Mandatum cum-oder sine Clausula (so
von Klägern bey unsern Gerichte in präfigirten Termin zu re-
produciren und daselbst ferner nach dem Tit. 24. zuverfahren ist)
mit oder ohne Strafe erkennen/oder auch nach befinden Arrest
(dem nachgehends bey den Stadt-Gerichte in unten gesetzter
Zeit Folge geschehen muß) verstaten/oder aber Amtshalben
durch ein Raths-Decret eine nochmalige Weisung thun/ und
derselben eine gewisse Zeit/binnen welcher sich die Partheyen
der Annehmung halber erklären müssen/einrücken kan und soll/
Es soll aber dennoch auf den fall die Weisung von einer oder der
andern Parthey nicht wolte angenommen werden/ zu gewin-
nung der Zeit die Eventual-Verweisung zur ordentlichen Aus-
führung so fort mit angehänget/ anbey auch von den weigern-
den Theil entweder das Juramentum Calumniae, oder ein gewisses
Geld in casum succumbentiae zu deponiren gefodert/ oder eine ge-
wisse namhafte Straffe der halbstarrigen Parthey in eundem
casum dictiret werden/ welche gesetzte Straffe ohne einigen
Nachlaß ohnfehlbar nach abgeurtheileter Sache von den teme-
rario litigatore eingetrieben/auch zu solchem Ende des Raths De-
cretum zur künftigen Nachricht protocolliret/in probanti forma

ex-

protocolliret/ extradiret und den Gerichtlichen Actis beygefüget werden soll.

III. Die dunkeln Sachen aber/ bey welchen man eine mehrere cognition nöthig zu seyn finden wird/ die sollen nach abermahls von den Regierenden Rathe versuchten aber zerschlagener Güte/so fort ohne Aufenthalt/ an gehörige Orte zur Rechtlichen Ausführung verwiesen/ und denen Klägern deßhalb beglaubte Decreta aus Unsern Raths-Protocoll ausgestellt werden.

IV. Nachdem aber auch die bisherige Erfahrung bezeuget/wie bißweilen diese gütliche Handlung nicht zur Abfürkung der Prozesse, wohin sie abzielen/sondern vielmehr zu derselben Verlängerung/ aller hierunter gehaltenen guten Meynung schnurstrack zu wider ausgeschlagen/ indem oftmahls Jahr und Tag damit zugebracht und die Sache nachgehends dennoch zum Gerichtlichen Austrage verwiesen worden/ So wollen wir zu besagter gütlichen Handlung zum längsten eine Sechswöchige Frist von Zeit des angeetzten ersten Termins anzurechnen/dergestalt anberaumer haben/daß/ wenn binnen solcher Zeit dieselbe nicht ausgemacht werden sollte/ die Partheyen daran nicht länger gebunden/sondern derjenige Theil/ an welchen der Verzug nicht haftet/ Unserer Verweisung unerwartet/die Sache Gerichtlich entweder durch ordentliche Klage/ oder ex L. Diffamari anhängig zu machen/ so er will/ befuget seyn solle.

V. Solte sich auch zutragen/ daß eine Sache von uns zur Ausführung verwiesen würde/ und der Kläger seine Klage anzustellen säumig/ der Beklagte aber sie auszumachen begierig were/so stellen Wir den Beklagten frey/ bey denjenigen Richter/ wohin die Sache verwiesen worden/ mit vorzeigung unsers Decrets sich anzumelden und zu bitten/ daß dem Kläger ein gewisser Termin zu Einbringung seiner Klage angeezet/ oder ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

VI. Würde auch eine Sache verglichen/oder die geschehene gütliche Weisung angenommen seyn/ es wolte aber dennoch eine oder die andere Parthey dem Vergleiche oder angenommenen gütlichen Weisunge von selbst kein genügen leisten/so soll dessen Execution bey den Regierenden Rathe gesucht werden/ die er denn durch das Amt/ vor welches die Sache gehörig/ ohngesäumt vollstrecken lassen wollen.

B

VII. Doch

VII. Doch nehmen Wir von dieser gütlichen Handlungs-
 Arth aus (1.) die Ehe- und Geistliche Sachen/ als in welchen
 unsere Consistoriales bisherigen Gebrauch nach die Güte zu
 pflegen/ und in entstehung derselben ohne fernern Bericht Sie
 ordentlich zu untersuchen und zu entscheiden haben/ (2.)
 Schuld- und Arrest-Sachen/ welche der Gerichts-Schultheiß
 auf versuchte/ aber zerschlagene Güte nach Art der Sachen ent-
 weder so fort zum ordentlichen Recht verstaten/ oder darinnen
 nach dem 23. und 25. Tit. dieser Ordnung procediren soll/ (3.)
 Schlechte und geringe injurien-Sachen/ dann diese gar zu keiner
 ordentlichen Ausführung verwiesen/ sondern summarisch von
 unserm Schelt-Amte cognosciret/ die Güte gepflogen/ gütliche
 Weisung gethan/ die Schuldigen bestraffet/ im fall aber jemand
 mit ihrer Weisung und Bestrafung nicht zu frieden seyn wolte/
 sondern sich auf den Regierenden Rath beruffen würde/ daselbst
 von gedachten Regierenden Rathe finaliter und endlich die Sa-
 che entscheiden und dem Beleidigten Satisfaction gegeben werden
 soll/ mit den übrigen injurien aber/ soll es/ wie in obigen §. §.
 verordnet/ gehalten werden/ (4.) Peinliche- und Frevel-Sa-
 chen/ in welchen unser Semner Amt nach unten im zweyten
 Theil enthaltener Ordnung zu procediren hat.

TIT. III.

Von dem Stadt-Gericht und darzu gehö- rigen Personen und derer Berrichtung.

§. I.

Alle zur ordentlichen Ausführung gediehene Civil-Sachen/
 sollen zum Stadt-Gericht verwiesen und dasselbe mit einem
 Schultheissen/ zween Assessoren (wozu die übrigen beyden
 Schultheissen zuverordnen) und ein Gericht-Schreiber beset-
 zet werden/ doch sollen die Audientien in denen gewöhnlichen
 Gerichts-Tagen von den Gerichts-Schultheissen in beysenn
 des Gerichtschreibers gehalten/ und die geringen communica-
 tions Bescheide von ihm ertheilet werden.

II. Wann aber ein wichtiges Bey-Urtheil/ oder auch ein
 End-Urtheil zu sprechen ist/ soll Er schuldig seyn/ die übrigen
 beyden ihm zugeordnete Assessores auffer den ordentlichen Ge-
 richts-Tagen convociren zu lassen/ denen Er alsdann mit vor-
 le-

legung der Original-Acten umständlich aus der Sache zu referiren/sich mit Ihnen eines gewissen Schlusses durch die mehrern Stimmen zu vergleichen/das Urthel so fort abzufassen/es denen Assessoren zu ihrer Erinnerung vorzulesen/ und nachgehends in denen ordentlichen Gerichts Tagen zu publiciren hat.

III. Der Gerichts Schultheiß soll/so bald Er von den neu antretenden Rathe confirmiret worden/der Gerichtssachen sich anmassen/ auch der ordentlichen Gerichts Tage iederzeit fleissig abwarten/ und keinen derselben versäumen/ Er falle dann in die im 5. Tit. gesetzteferien. Solte Er aber durch Kranckheit oder andere unabwendliche Ehehafft daran verhindert werden/ so soll Er solches in zeiten dem vorsitzenden Assessor zu wissen machen/und Ihn/seine Stelle zuvertreten/ersuchen/damit die bey Gerichte hangende Sachen nicht mögen aufgehalten werden.

IV. Der Gerichtsschreiber soll sein Gerichts-Protocol richtig halten/in dasselbe alle in denen Audientien vorkommende Handlung fleissig und treulich eintragen/die bey Zeugen Verhören geschehene Aussagen/wie sie aus der Zeugen Munde gefallen/niederschreiben/die Abschriften von briefflichen Urkunden mit ihren Originalien collationiren/ auf die Originalia das productum zeichnen/dieselbe alsdann denen Partheyen wieder zustellen/die einkommende Acta iederzeit präsentiren/numeriren/registriren/hefften/und foliiren/die in duplo übergebene collationiren/ das zu denen Actis gehörige Protocol denenselben vorfügen/und insgemein fleissige Achtung geben/das von denen Actis nichts verworffen oder verlohren werde. Er soll auch ohne Vorwissen des Gerichts Schultheissen niemand etwas communiciren/vielweniger die Gerichtlichen Acta denen Partheyen oder Advocaten gar nach Hause geben/sondern da ein oder der andere was nachzuschlagen verlanger/soll Er sie demselben in seinen beyseyn/ allen ungleichen Verdacht zu vermeiden/auf der Gerichts-Stuben vorlegen/darinnen nichts schreiben/ unterstreichen/oder sonst zeichnen lassen/auch nicht von dannen weichen/bis Er die Acta wieder zu sich genommen und weg gelegt habe.

V. Damit auch bey denen vor Gerichte hangenden Sachen nichts ins Vergessen gerathe/ und dasselbe dadurch in den Verdacht verzögerten Rechts komme/ so soll Unser Gerichtschreiber nicht allein jährlich ein gewisses Diarium oder Calendarium zu Einschreibung der bey den Gerichte angefesten Termine halten/

ten/sondern auch ein absonderliches memoriale verfertigen/ in dasselbe alle zu verrichtende Sachen jedesmahls fürblich notiren/ insonderheit/ was mit denen Assessoren zu communiciren/ einzeichnen/ und desselben den Schultheissen zeitlich erinnern. Er soll auch die Partheyen oder deren Procuratoren und Anwalde mit den Copieyen eingekommener producten oder Schrifften/ wie auch Citationen/ Decreten und andern Brieffen/ so viel möglich/ und also befördern/ daß sie sich keines Aufenthalts haben zu beklagen / sonderlich wann die Partheyen fremd oder ausländisch sind/ oder die Sachen sonst beförderung bedürffen.

V. Alle Citationes, Mandata und Decreta, so zu exequiren sind/ sollen auf vorher gegangenen Befehl des Richters oder Amts-Trägers von den Geschwornen Dienern oder Stadt-Knechten selber/ nicht aber durch ihre Weiber oder Kinder/ verkündiget und insinuïret/ auch bey unausbleiblicher Gefängniß Straffe/ von ieder Verkündigung oder insinuation dem Actuario oder Gerichtschreiber auf ihre Pflicht relation erstattet werden/ damit dieselbe ad protocollum niedergeschrieben/ und auf den Ungehorsams-fall mit bestand Rechtsens in contumaciam procedet werden könne.

TIT. IV.

Von denen Partheyen / deren Tutoren / Curatoren / Advocaten / Anwaldten / auch derselben Legitimation, und der Erben Litis Reassumtion.

§. I.

Allen Mannes-Personen / welche über ihre 20. Jahr / und nicht mehr unter väterlicher Gewalt sind / stehet frey / so sie anders dazu geschickt / vor sich und andere in Unsern Gerichten zu erscheinen und zu handeln. Eine Weibes-Person aber / so nicht verheyrahtet / ob sie schon über 20. Jahr / soll in Gerichtlichen Sachen mit einem Kriegischen Vormund und Beystand versehen seyn / welcher doch vor sich allein und ohne Vorwissen seiner Curandin nichts handeln soll / in Inquisition- und Matrimonial-Sachen aber / hat es bey volljährigen Weibes-Personen keiner Curatoren nöthig.

II. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Minderjährigen / sie seyn Männliches oder Weibliches Geschlechts / dann diese

diese alle/ es sey in was Sachen es wolle/ bey gerichtlichen Handlungen mit einen Curatore versorget werden müssen/ der zu allen Gerichtlichen Handlungen sein Vollwort und Einwilligung zu geben hat. Namens der Unmündigen aber erscheinen ihre Vormündere/ die/ wie auch alle ietztgedachte Curatores, in den ersten oder so Sie deswegen erhebliche Ursachen vorzubringen wüsten/ wenigstens in den zweyten Termin mit Einbringung eines hinlänglichen Tutorii oder Curatorii ihre Person bey Strafe einer halben Marck legitimiren sollen.

III. Die Ehefrauen belangende/ vertritt derselben Stelle im Gerichte ihr Ehemann/ welcher auch ohne Vollmacht zugelassen wird/ wenn er nur auf des Gegentheils Ansuchen de rato caviret.

IV. An statt der Söhne und Töchter/ so annoch unter der väterlichen Gewalt/ wird zwar der Vater zum klagen und vertreten zugelassen/ doch so der Sohn oder Tochter das 14. Jahr zurück geleyet/ soll der Vater verbunden seyn in denen sie hauptsächlich angehenden Sachen alles mit ihrem Vorwissen und Einwilligung zu thun.

V. Welche bey unserm Stadt- und andern Gerichten zu Sachwaltern und Procuratoren oder auch zu Advocaten sich gebrauchen lassen wollen/ sollen darzu geschickt und tauglich und der Rechte erfahren seyn. Sie sollen auch unsere Willführ und diese Proceß-Ordnung mit Fleiß lesen/ ihnen dieselbe wohl bekant machen/ und in allen ihren Handlungen/ sie geschehen schrift- oder mündlich/ sich derselben gemäß bezeigen.

VI. Ingleichen sollen auch die Advocaten/ so man zuzulassen kein Bedencken hat/ sie seyn Einheimische oder frembde/ so wohl als die Anwalde/ sich im Reden und Schreiben aller hitzigen/ anzüglichen und unziemlichen Worte enthalten/ und da erwan denen Procuratoren injuriöle Schrifften und Producte zugeschicket würden/ sollen sie dieselben nicht übergeben/ sondern zurück schicken/ oder widrigen falls gewärtig seyn/ daß die Schrifften rejiciret/ und der Procurator in eine/ der Advocat aber in zwey Marck Strafe ohne zuthun der Partheyen aus dem Zhrigen zu bezahlen verdammet werden.

VII. Alle Procuratores sollen schuldig seyn/ so fort in den ersten Termin bey Strafe einer halben Marck ihre Person zu legitimiren/ welches dann entweder in Schrifften oder durch die

gegenwärtige Partheye ad acta geschehen soll/ und soll die Vollmacht iederzeit gemein/ auch mit auf die Erben/ dem dieser Ordnung angehengten formular sub num. 1. gemäs/ die Litis Reallumtionen und deren Nothwendigkeit zu vermeiden/ gerichtet seyn/ widrigen falls sie mit dictirung iezgesetzter Strafe verworffen werden soll/ es wäre den/ daß einer erhebliche Ursachen/ warum er die Vollmacht nicht einbringen könnte/ einzuwenden hätte/ auf welchen fall er cum cautione rati doch nur usque ad proximam zugelassen werden mag; Würde aber ein Procurator, so in einer Sache einen gemeinen Gewalt von seinen Principalen eingebracht/ kraft dessen auch in andern handeln/ soll er davon Copie cum signatura, wenn und in was Sachen der Gewalt einkommen/ gerichtlich übergeben.

VIII. Wolte aber eine Partheye ihre Sache selber treiben/ so soll sie jedesmahls ihre producta eigenhändig unterschreiben und den Terminen persöhnlich abwarten/ oder wenigstens die zu haltung eines Termins abzuschickende Persohn mit gnungsammer Vollmacht versehen/ widrigen falls gewärtig seyn/ daß in contumaciam wider sie verfahren werde.

IX. Die Procuratores sollen auch denen ihnen anbefohlenen Sachen fleißig abwarten/ die präfigirten Termine der gebühr in acht nehmen/ die Partheyen und dero Advocaten (so sie die Sachen nicht selber Advocando mit bedienen) der selben in zeit erinnern/ und so die Handlung an ihnen/ solche sollicitiren/ Sie sollen auch in Sachen/ so zur schriftlichen Ausführung gediehen/ in die oral-Recessse keine merita causæ einmischen/ auch keine Schriften/ sie seyn dann compliret und von denen concipienten unterschrieben/ übergeben/ bey Strafe einer halben Mark und verwerffung der Schrift.

X. Die Advocaten sollen in allen ihren Schriften und Sachen sich der Kürze/ so viel möglich bestreiffen/ alles überflüssige und unerhebliche an- und ausführen unterlassen/ dagegen aber die Eigenschaften eines teglichen remedii und Action mit besondern getreuen Fleiße in acht nehmen/ und insonderheit/ wenn sie in erster instanz ihre Klage einrichten/ dahin bedacht seyn/ wie sie die Geschichte/ woraus die Forderung herfließet/ klar und deutlich fürstellen/ und nach derselben Erwekung recht und förmlich bitten mögen/ sie sollen auch sich enthalten viel und unnothdürfftige gemeine beschriebene Rechte und
Rechts

Rechts Regula denen producten einzumengen/ viel weniger dieselbe mit allegirung vieler Rechts-Lehrer weitläufftig zuverstärcken; Da aber einige Anführung nöthig/mögen sie einen oder zwey Haupt texta, oder einen oder den andern bewehrten Rechts-Lehrer/der den strittigen fall in terminis tractiret, in möglicher kürze anziehen/alles nach Inhalt des R. A. de anno 1654. §. zu dermahliger gründlicher Abhelff. &c. &c.

XI. Ferner wollen Wir alle Procuratores und Advocaten ernstlich erinnert haben/ daß sie ihr Christliches Gewissen wohl bedencken/und der Sachen Nothdurfft zwar kurz / doch gründlich vorbringen/dieselbe aber nicht nachlässig und unfleißig tractiren/nach deren mehr/ als sie versehen können/übernehmen / unzulässige Verzögerung nicht suchen/noch auch unnöthige dilation oder Aufschub bitten/sondern der Sachen Endschaft auf das schleunigste befördern sollen.

XII. Da auch ein oder der andere Theil (welcher seine Sache selber geführet) zeit wehrendes Proceses verstürbe/ so soll zwar Weitläufftigkeit zu vermeiden/keine absonderliche Citatio ad reassumendum nöthig/sondern die Erben gehalten seyn/durch eine kurze Schrift ihre Erklärung de reassumenda lite ad acta von selbst zu thun; Dafern sie aber damit säumig weren/soll ihnen dieselbe in den nehesten abzugehenden Decret anbefohlen/ und da sie dennoch die Reassumtion nicht werckstellig machen würden/ohne fernere Weitläufftigkeit lis pro reassumta gehalten werden.

TIT. V.

Von denen Gerichts-Tagen/ Ferien und gerichtlichen Terminen/ auch derselben dilationen.

§. I.

Weil bis anhero unser Stadt-Gerichte/ so viel die Bürger-Sachen betrifft / Dienstags und Donnerstages gehalten/ der Untertanen auf dem Lande aber Mitwochs und Sonnabends vorgenommen worden/so lassen Wir es auch hinfünftig bey diesen Gerichts-Tagen bewenden/und wollen/daß Unser Gerichts Schultzeiß und Gerichtschreiber derselben fleißig abwarde/und wenigstens iedesmahls halb neun Uhr
mor-

morgens sich auf den Gerichtshause finden lasse/ es were dann daß besagte Gerichts-Tage wegen einfallender Ferien eingestellt werden müßten/auf welchen Fall die auf solchen sonst kommende Termine den nechsten Gerichts-Tag darnach stehen sollen.

II. Es sollen aber die Vacantur- und Ferien gehalten werden wie folget/

III. Von den 24. Tag Decembr. bis auf den 7. Tag Januarii.

IV. Vom Palm Sonntage bis auf den Sonntag Quasimodogeniti.

V. Vom Pfingst-Abend bis auf den Sonntag Trinitatis.

VI. Die Ernd-Ferien von Margarethē bis Bartholomæi alles inclusive.

VII. Die Buß- und Fast-Tage/ wie auch Weinles- oder Herbst-Ferien, sollen nach Gelegenheit der Zeit angesetzt und jedesmahl durch einen öffentlichen Anschlag oder Verkündigung von den Sankeln kund gethan werden.

VIII. Doch stehet denen Partheyen frey/ ob sie denen Ernd- und Herbst-Ferien renunciiren und deren unerachtet dennoch handeln wollen.

IX. Sonsten sollen ferner am Gerichte gefeyret werden unserer lieben Frauen Tage/nehmlich Purificationis, Annunciationis und Visitationis Mariæ, samt denen beyden auf Purificationis Mariæ folgenden und zur Raths-Veränderung verordneten Tage.

X. Item der Tag Johannis des Täuffers.

XI. Item das Fest der Engel/ insgemein St. Michaelis genannt.

XII. Item die Tage der heiligen Aposteln.

XIII. Die Gerichtliche Termine sollen insgemein (es würde denn deren Abfürz- oder Verlängerung thunlich oder nöthig geachtet) bey der ersten Instanz von 14. Tagen zu 14. Tagen/bey der zweyten Instanz aber von 4. Wochen zu vier Wochen/ in denen zur ordentlichen Ausführung erwachsenen schriftlichen Sachen/in den mündlichen aber bis zum nechsten Gerichts-Tage/ angesetzt/ und so derjenige/ welchem zu erscheinen oder zu handeln gebühret/ in den ersten angesetzten Termine nicht erscheinen würde/ der zweyte/ auf des Gegentheils Anrufen/ oder auch wol nach befinden ex officio und zwar jedesmahls mit

einen præjudicio und vertheilung in die/durch Versäumung des ersten Termins dem Gegentheil verursachte so gleich zu erstattende Vnkosten anberaumer / auch dieser zweyte Termin niemahls anders prorogiret werden / es würde dann eine zu Recht erhebliche Verhinderung (welche abzuwenden in der Parthey oder Advocatens Gewalt nicht gestanden) vor Ablauf des Termins einbracht / und entweder so fort gebührend beschien / oder wenigstens / da dazu so bald nicht zu gelangen / in prorogato termino zu thun oder sie endlich zuerhalten anerbotten. Da aber solches nicht geschehen / soll die dilation als nicht erhalten geachtet und / als were sie nicht verstattet / in contumaciam verfahren / die vierte Dilation auch nicht anders zugelassen werden / es werde dann die angezogene Ursache nach befindung der Umstände vermittelst Endes erhärtet.

TIT. VI.

Von denen gerichtlichen Handlungen und Producten ins gemein.

§. I.

Nachdem es bey Unsern Gerichten erster instanz hergebracht worden / daß darinnen so wohl mündlich als schriftlich gehandelt werden kan / So lassen Wir es zwar annoch bey diesen herbringen bewenden / doch alle sonsten zubesorgende confusion zu vermeiden mit diesen Unterscheid / daß in Sachen / so unter 25. Fl. hauptsächlicher Klage / ordentlicher Weise mündlich / in den übrigen aber schriftlich verfahren / und wann einmahl mündlich zu handeln angefangen / auch die Sache also durch die ganze erste instanz mündlich bis zum Schlusse verführet / und keine schriftliche Sätze / worunter aber dennoch die articuli probatoriales und darauf verfertigte Interrogatoria nicht gemeinet sind / es würde dann einanders denen Partheyen per decretum anbefohlen / eingemischet / hingegen da schriftlich gehandelt worden / in denen Oral-Recessen nichts / was ad causæ merita gehöret / alles bey Strafe einer halben Marck / vorgebracht werden soll.

II. Desgleichen wollen Wir / daß in Gerichtlichen Sachen keine Mißiven übergeben / angenommen / oder pars Actorum werden

§

den

den sollen/ sondern alle Schrifften und Producten sollen offen eingebracht und mit keinen andern Aufschriften oder Titulen/ als Supplication oder Bittschrift pro decernenda citatione, Mandato &c. Summarisches Klag-Libell, Exception-Replic-Conclusion-oder Schlusschrift/ Bittschrift pro concedenda dilatione, Accusatio contumaciae, Articuli probatoriales, Reprobatoriales, Interrogatoria, Bitt-Schrift pro recipienda Appellatione Gravamina Appellationis, Intervention-Denunciation-Restitution-Revision-Schrift/ Erklärung de Reassumenda lite &c. benahmset/ alle andere Titulaturen aber/ als Anzeige/ Gegenanzeige/ Ablehnunge/ Gegenhandlung/ Kurze recapitulation, Schrift an stat mündlichen Reccelles, Protestation oder wie es sonst Nahmen haben mag/ bey Strafe der Verwerffunge verbotnen seyn.

III. Zu verhütung aller Vnordnung sollen nebst der Aufschrift auch so fort der Name des Producentens und des Gegentheils ben-gesetzt/ auch kürzlich angezeigt werden/ was die Sache betreffe/ als zum Exempel Kläger intituliret seine erste Schrift

Summarisches Klag-Libell

N. N. Klägers

contra

N. N. Beflagten

Citationis ad videndum vindicari.

Beflagter seine erste Schrift

Exception-Schrift

N. N. Beflagtens

contra

N. N. Klägern

Citationis ad videndum vindicari &c.

In Mandat Sachen

Exception-Schrift

N. N. Beklagens

9.
N. N. Klägern

Mandati de solvendo &c.

Vnd solche titulaturen sollen unverändert biß zum Austrag der Sachen gelassen werden/ alles bey Strafe der Verwerffung.

IV. In fall auch sich in einer Schrift auf gewisse Beylagen bezogen würde/ so sollen dieselbe in der Schrift numeriret oder signiret, und so wohl auf der rubric als in margine notiret, die Beylagen mit gleichen numero oder signo bezeichnet und zugleich mit übergeben werden. Es sollen auch in denen Schriften die folia und allegata vor der übergebung compliret, und solches nicht biß auf die inrotulation versparet werden/ damit sie dem Gegentheil der Gebühr communiciret, und wann geschlossen/ mit der inrotulation ohngehindert verfahren werden könne/ alles bey Strafe der Verwerffung und einer halben Marck/ so oft darwieder gehandelt wird.

V. Vnd weil der Gewinn einer Sache nicht durch viele schriftliche Sätze/ noch durch verhassete und dienliche repetitiones derselben/ sondern durch rechte Beybringung der Geschichte zu erlangen/ so sollen hinführo in denen vor die Unter-Richte gewiesenen Sachen/ da die Documenta so fort der Klage beygelegt werden/ beyden Theilen mehr als vier Schriften/ nehmlich Klage/Exception, Replic u. Conclusion Schrift nicht verstatet/ wann aber der Beweis absonderlich geführet werden will/ vor den Beweis ietzt gesagte vier Schriften zugelassen/ nach den Beweis aber dem R. A. de anno 1654. gemäß/ weiter nicht als eine Exception-Schrift von den Producten, von den Producenten aber eine Replic- und Conclusion-Schrift/ und weiters kein product, es habe Nahmen wie es wolle/ angenommen werden/ doch mit Vorbehalt des Richterlichen arbitrii und dessen Erkändniß.

Von Citation und Einbringung der Klage vor den Richter erster Instanz.

§. I.

Wann nun die Partheyen über allen angewendeten Fleiß auch die von den Amtsträger oder den Regierenden Rathe gethane gültliche Weisung nicht annehmen wollen / oder auch die in den Tit. 2. §. 4. zur Güte anberaumte Zeit ohne des Klägers verschulden fruchtlos verstrichen / so soll derselbe bey den Richter erster Instanz, vor den die Sache gewiesen worden / oder sonst ihrer Eigenschafft nach gehörig ist / entweder in Person / oder durch einen in primo termino zu legitimirenden Bevollmächtigten sich anmelden / demselben das Verweisungs-Decret, oder eine Bescheinigung der zur gültlichen Handlung angeordneten / aber verlaufenen Zeit einlieffern und Citation oder Process wider den Beklagten begehren.

II. Würde auch die Sache in Schriften vermöge des 6. Tit. 1. §. ausgeführt werden müssen / so soll Er schuldig seyn bey Ausbringung der Citation seine schriftliche Klage zu übergeben / welche dan nicht Articul, sondern entweder summarischer Erzählungs / oder nach Gelegenheit der Sachen Punct-weise nervose und deutlich versasset seyn soll. Doch mag er auch sein Memoriale pro impetranda citatione dergestalt einrichten / daß es loco libelli seyn könne. Auf welchen fall er solches ausdrücklich anzeigen und nicht allein zu citiren / sondern auch zu condemniren bitten muß.

III. Vorbey denn ferner dem Kläger vergönnet / und in seine Willkühr gestellet wird / ob er gleich Anfangs bey Einführung der Klage die zu deren Behauptung habende Documenta in copiis vidimatis, um sein bestes willen zubeschleunigung der Sachen mit übergeben / oder es / bis der Beklagte mit seiner Antwort einkommen / verschieben wolle.

IV. Darauf alsdann das eingebrachte Libell oder Klage / zu samt denen allenfalls beygelegten Documenten dem Beklagten communiciret, und derselbe mit seiner schriftlichen Gegenhandlung auf den nechsten / doch nach Ermäßigung des Richters an-

anzusetzenden hinlänglichen Termin gefasset/entweder in Person oder durch einen gnugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen vorgeladen werden soll.

V. Were aber die Sache mündlich zu verhandeln/ soll Kläger den Grund seiner Klage bey Ausbringung der Citation dem Richter fürzlich vortragen/damit es dem Beklagten nothdürfftig zu wissen gemacht werden/ und derselbe in den angesetzten Termin geschicket erscheinen könne.

VI. Da auch mehr Litis consorten oder Erben/ so sich vertheilet/ zu einer Sache gehören/ ist nicht genug/ daß die Citation einem oder zweyen aus ihren Mittel zugestellet werde/ sondern sie soll einem jeden absonderlich/ bevorab da sie nicht ein domicilium haben/ insinuiert werden/ doch dieselben schuldig seyn/ in den nechsten ersten Termin einen communem procuratorem oder Actorem zu bestellen / welchem die folgende Citationes, decreta &c. insinuiert werden können.

TIT. VIII.

Von der Partheyen Ungehorsam
bey erster Instanz.

§. I.

Der Ungehorsam wird von denen Partheyen auf zweyerley Weise begangen/entweder daß sie in angesetzten Terminen gar nicht erscheinen/ oder daß sie zwar erscheinen/ aber dasjenige was ihnen gebühret/ nicht verhandeln. Da dann zu wissen/ daß der letztere Ungehorsam eben als der erste gestraffet werde/ und einerley sey/ gar nicht erscheinen/ oder zwar erscheinen/ doch nicht wie es sich gebühret hätte.

II. Im Fall nun der Kläger etwan ungehorsamlich aussenbliebe/ und seine Klage nicht fortsetzete/ die Sache aber und Klage respective noch unbeantwortet und unklar were/ soll auf Beklagten ergehende Ungehorsams-Beschuldigung und Bitte dieser nechst zuerkennung der aufgewandten Kosten von der Instanz oder den Gerichts-Stande absolviret; Nach beschehener Kriegs-Befestigung und Antwort auf die Klage aber bey ferneren Aussenbleiben auf Beklagten Ansuchen und Begehren mit endlicher Erkantniß in der Hauptsache fortgeschritten

§ 3

ten

ten/nach gestalt derselben verfahren/ und was sich Rechtswegen eignet u. gebühret/geurtheilet/doch in allewege der Gehorsame/ ob gleich selbiger Sachfellig erkant würde/in die Kosten und Schaden nicht vertheilet/ sondern davon entbunden und losgezehlet werden.

III. Würde aber der Beklagte auf den ihm in ausgegangener Ladung anberaumten Termin nicht erscheinen / sol er in expensas Termini vertheilet/eine anderweite Citation bey einer gewissen Strafe erkant / und dem Beklagten ein peremptorischer Termin, um vormahliger Ladung gehorsame Folge zu leisten angeordnet werden/ mit den Anhang und ernstlicher Verwarnung/ daß bey abermahliger ungehorsamer Bezeigung/ auf Klägers Anruffen/ der Krieg in contumaciam vor befestiget angenommen/Beklagter an seinen sonst habenden Exceptionibus præcludiret, die erwan dem Libel beygelegte briefliche Befunden pro recognitis geachtet/ oder ihm Klägern/ da er in der Haupt Sache fortschreiten wolte / den Grund seiner Klage zu erweisen/ verstatet werden solle. Wie denn auf abermahls beschuldigten Ungehorsam dieses alles also geschehen/auch darauf mit publication so wohl des solcher massen geführten Beweises und Zeugensage/als auch erfolgten Urtheils gebührend verfahren/und Beklagter seines Ungehorsams halber in die Gerichtskosten und Schaden vertheilet/ der gehorsame Kläger dahingegen/ ob er schon succumbiret und die Sache verlohren hätte/ davon erlediget werden solle.

IV. Daferne auch der ungehorsam-gewesene Theil vor endlichen Beschluß der Sache sich noch anfinden und seine Nothdurfft verhandeln wolte/ soll derselbe/ es sey Kläger oder Beklagter/die Sache in den Stande/ wie er sie findet/ annehmen und ferner darinnen gehöret/doch ehender darzu nicht gelassen werden/ er habe dann vorher den gehorsamen Gegentheile alle des Ungehorsams halber/es geschehe durch Aussenbleiben/oder wie sich das sonst im Anfange/ Mittel und Ende der Sache begeben möchte / verursachte und erlittene Kosten und Schaden nach des Richters Ermäßigung ausgerichtet u. gutgethan/wie nicht minder genugsame Caution de iudicio fisti, vel lite prosequenda præstiret und bestellet. Wir wollen aber hierdurch die übrigen in denen Rechten gegründete Strafen des Ungehorsams keines weges aufgehoben haben.

TIT. IX.

Von der Handlung des Klägers im ersten Termin und der Antwort oder Einrede des Beklagten auch der Kriegebefestigung.

§. I.

Inden ersten in der Ladung bestimmten Gerichts-Tage/ hat der Kläger oder dessen Anwalt nebst gebührender Legitimation seiner Person die Briefflichen Urkunden/ so er zu Behauptung seiner Klage mit übergeben/ an statt Beweises zu wiederholen/ sie mit den originalien zubestärcken und deren recognition zu bitten/ da er aber deren nicht übergeben hätte/ bleibet ihm solches nach befestigten Kriege Rechts zuthun/ wovon sub Tit. 19. mit mehrern gehandelt wird/ unbenommen.

II. Worauf alsdann der Beklagte oder dessen Anwalt/ der sich gleichfalls zu legitimiren hat/ das Gegentheilige Mandatum procuratorium, so es einkömen/ recognosciren/ oder auf die legitimation handeln/ so dann seine exceptiones fori declinatorias, wann er deren hätte/ und sie vor erheblich hielte/ zu forderst allein einbringen und daß darüber erkant werde/ bitten soll und mag/ welches dann zwar geschehen/ doch dieses dabey in acht genommen werden soll/ daß/ wann er hernach in solchen punct würde unten liegen/ er alsdann in die/ dieses puncts halben aufgegane Vnkosten condemniret, und dieselbe ungesäumt zuerlegen angehalten werden solle.

III. Wann aber Beklagter keine declinatorische Einreden vorzubringen hätte/ oder sie auch allein vorzubringen obgesetzter Ursach halber gefährlich hielte/ soll er respective schuldig oder ihm zugelassen seyn/ in diesen ersten Termin alle seine dilatorische Exceptiones auf einmahl bey Strafe der præclusion einzubringen/ Solchen Exceptionibus aber seine hauptsächliche Handlung anhängen/ in solcher auf des Gegentheils Klage kurz/ nervose und deutlich/ auch unterschiedlich und klar antworten/ und ob und worinnen die Geschichte anders als sie von Klägern vorbracht/ und wie sie sich eigentlich verhalte/ specificie auf ieden punct mit allen seinen Umständen anzeigen/ auch ferner was er dabey peremptorie einzuwenden haben möchte/ gleichfalls auf ein

einmahl und bey obgedachter Strafe der præclusion anführen/ durch welche Antwort des Beflagten/ es werde der Litis contestation gedacht oder nicht/ der Krieg Rechtens/ im fall opponirter dilatorischer Exceptionen eventualiter, sonst aber schlechter dings und purè befestiget zuseyn/geachtet werden soll.

IV. Solten auch in diesen ersten Termin von den Kläger briefliche Brfunden (davon dem Beflagten mit der Klage Copien zu kommen) in originali produciret werden/ so soll Beflagter dieselbe so fort zu recognosciren oder diffitiren/ oder seine Einreden/ da er einige hätte/ als daß Brieff und Siegel falsch/ oder an den producenten mit Recht nicht kommen weren &c. alles bey Strafe des klaren Geständ- und Bekantniß dagegen vorzuwenden/ schuldig seyn.

V. Desgleichen bleibet dem Beflagten frey gestellt/ auch die zu beweisung seiner Exceptionum etwa habende briefliche Brfunden in copiis in diesen ersten Termin beyzulegen/ welche im nechsten ad replicandum anzusehenden Termin in originalibus produciret auch von Klägern recognosciret, wie nicht weniger die allenfalls dagegen habende Einreden vorgebracht werden sollen.

TIT. X.

Von Leistung des gerichtlichen Vorstandes.

§. I.

Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget/ wie die vor Gericht hangende Sachen durch Forderung der Caution oftmahls aufgehalten und verzögert werden/ als wird ein ieglicher Kläger/ welcher dergleichen zu leisten Rechtswegen schuldig ist/ dahin ermahnet/ daß so fort bey Anstellung seiner Klage um gnugsame Caution er sich bewerbe/ und dieselbe in ersten Termin leiste/ damit er selber die Sache nicht aufhalte/ und den Richter des interloqvirens überhebe.

II. Da aber solches nicht geschehen/ sollen unsere Gerichte unverzüglich erkennen/ ob die Caution mit Recht gefordert werde oder nicht/ und wenn sie statt findet/ soll der Kläger auf des Beflagten Begehren/ mit Bürgen oder Pfanden dahin Cau-
tion

tion zu leisten schuldig seyn/ daß er nicht allein der angestellten
Rechtfertigung auswarten/ und/ da er der Sachen überwunden
würde/ allen Kosten u. Schaden dem Beklagten entrichten/ son-
dern auch auf die reconventions-Klage/ wofern dieselbe wider
ihn erhoben würde/ bey Unsern Gerichten sich einlassen/ und
worzu er etwa condemniret/ erstatten wolle.

III. Desgleichen soll der nicht angefessene Beklagte auf
Begehren des Klägers sich im Rechte zu stellen/ und der Sachen
selbst oder durch seinen Anwalt rechtlichen auszuwarten/ cauti-
on zu leisten/ schuldig seyn.

IV. Da aber der Kläger oder Beklagte in hiesiger Stadt
und Gebiet mit liegenden Gründen und andern unbeweglichen
eigenthümlichen Gütern gefessen ist/ ingleichen wenn er das
strittige Gut in Besitz/ oder unablegliche gewisse Zinsen einzuhe-
ben hat/ ist er obbemeldeten Vorstand zu thun nicht gehalten.

V. Es soll auch derjenige Kläger / welcher mit der Recon-
vention dreuet/ und deshalb Caution begehret/ schuldig seyn/
bey Forderung derselben/ so fort anzuzeigen/ aus was Grunde
oder Ursache Rechtens er die Reconvention anzustellen vermei-
ne/ geschehe solches nicht/ oder es weren die angeführten Ursa-
chen unerheblich / so soll Beklagter dieses puncts halben mit der
Caution nicht beschweret werden/ Wie denn ebenmäßig in klaren
und liquiden Sachen cautio pro Expensis nicht injungiret wer-
den soll.

TIT. XI.

Von den Eyde vor Gefährde/ zu Latein Juramentum Calumniae genant.

§. I.

Nachdem nicht allein in denen gemeinen Rechten verordnet/
Sondern bey Gerichten herkommen ist/ daß wann eine Par-
they von der andern den Eyde vor Gefährde fodert / derselbe ab-
geschworen werden muß/ und ohne nullität nicht vorbey gegan-
gen werden kan/ Als lassen Wir es bey dieser Verordnung be-
wenden/ und wollen/ daß/ wenn solcher Eyde von denen Par-
theyen entweder vor der Litis contestation, oder wenigstens vor
geendigter probation und reprobation begehret und darauf von

D

den

den Richter oder ex officio auferleget wird/ derselbe regulariter in eigener Person/ daferne es aber Communen seyn/ durch diejenige aus ihren Mitteln/ welche die beste Wissenschaft von der Sache haben/ abgestattet werden solle.

II. Würden aber solche Verhinderungen und Ursachen angeführet/ daß die Unmöglichkeit des persönlichen Erscheinens daraus zuerkennen/ alsdann soll bey des Richters Ermessigung stehen/ ob vermittels eines unten iud. n. 2. gesetzten Special-Gewalts durch einen Bevollmächtigten der End abzuschweren/ oder ob er sonst von ihnen durch eine Abordnung ihres Orts zu nehmen sey.

III. Würde Kläger dieses Endes sich weigern/ so soll er damit von seiner Klage gefallen seyn/ und der Beklagte so fort absolviret/ auch ihm die durch den angestellten Proceß verursachte Kosten und Schaden erstattet werden.

IV. Hingegen da die Weigerung bey den Beklagten sich findet/ so soll derselbe anders nicht/ als ob er der Klage geständig were/ geachtet werden.

TIT. XII.

Von der Wiederklage oder

Reconvention.

§. I.

Wolte ein Beklagter seinen Kläger vor eben den Richter in das Wiederrecht nehmen/ so stehet ihm solches zwar frey/ er soll aber seine Gegenklage/ welche/ wie droben Tit. 7. §. 2. von der Klage verordnet/ nicht articuls, sondern Erzählungs oder puncten weise verfaßt seyn soll/ so fort in den ersten Termin einbringen/ welche alsdann angenommen/ neben der Haupt-Klage simultaneo processu verhandelt/ und wenn in beyden Sachen geschlossen worden/ auch mit endlicher Brtheil zugleich entschieden werden sollen.

II. Würde aber die Reconvention nach der Zeit/ doch ante conclusionem in causa angestellt werden/ so soll zwar der Beklagter darauf gleichfalls vor eben den Richter zu antworten gehalten/ gleichwol die Conventions-Sache dadurch in ihren Lauff nicht gehindert/ sondern jene in absonderlichen Acten ausgeführet werden.

III. Bnd

III. Vnd ist im übrigen der Nachbeklagte schuldig auf den nächsten angeetzten Termin alle seine habende Gegennothdurfft und Exceptiones auf obige Tit. 9. §. 2. enthaltene Weise einzubringen/ und wird in allen übrigen in puncto Reconvencionis ebenwie in conventione gehandelt.

IV. Solte sich auch begeben/ daß in einer/ es sey die Voroder Nachlags-Sache/ zum Vrtheil geschlossen würde/ oder doch geschlossen werden könnte/ in der andern aber annoch Beweis oder andere Handlung nöthig were/ so soll in derjenigen Sache/ in der man zum Vrtheil gelangen kan/ dieselbe gesprochen/ und sie durch die andere annoch zum Schluß nicht gebracht nicht aufgehalten werden.

TIT. XIII.

Von der Intervention.

§. I.

Es träget sich offtmahls zu/ daß bey einer Rechts-Sachen ein dritter interesiret ist/ und daher nöthig achtet/ zu Erhaltung seines Rechts/ eine Intervention (so ihm frey stehet) anzustellen/ welches dann auf zweyerley Weise geschieht/ daß er nemlich entweder dem Kläger oder Beklagten adlitire, oder aber gegen beyde handele.

II. Es geschehe nun die Intervention auf was Weise sie wolle/ so soll der Interveniente in Sachen/ so mündlich verhandelt werden/ auch mündlich/ in den schriftlichen aber schriftlich seine interventions-Klage einbringen/ und sein Interesse summarischer weise in continenti bescheinigen/ welches dann so bald untersucht und ob die intervention zuzulassen/ erkant werden soll.

III. Solte nun der interveniente einem von denen Partheyen/ es sey Kläger oder Beklagter/ adlitiren wollen/ so soll er schuldig seyn den Proceß in den Stande/ wie er ihn findet/ anzunehmen/ doch daß die Intervention demjenigen Theil/ wider welchen sie gerichtet/ ad excipiendum communiciret/ darauf aber nach Ermäßigung des Richters von den Intervenienten repliciret und von den Gegentheil in puncto interventionis zum Vrtheil geschlossen werde.

D 2

IV. Solte

IV. Solte aber die angestellte intervention gegen beyde Partheyen gemeynet seyn / auf diesen Fall stehet dem Intervenienten bevor / sein Recht völlig auszuführen u. / unerachtet schon Beweis geführet wordē / vor sich Beweis / es sey durch briefliche Urkunden oder Zeugen anzutreten / und soll auf diesen Fall die intervention beyden Theilen communiciret / sie mit ihrer Gegennothdurfft darauf replicando & ex altera parte concludendo gehöret / unterdessen aber auch die Hauptsache mit fortgeföhret werden.

V. Solte sich auch einiger Verdacht ereignen / daß mit der angestellten intervention einige Gefährlichkeit gesucht und etwa per collusionem zu eines oder des andern Theils Hinderung nur vergebliche Weislaufftigkeit veranlasset werden wolte / auf solchen fall soll auch ex officio juramentum malitiæ exigiret werden / welches der interveniente zu schweren schuldig seyn oder in fall der Weigerung abgewiesen / und nach Befinden bestraffet werden soll.

TIT. XIV.

Von der Litis Denunciation.

§. I.

Es mag auch entweder vor oder balden nach der Litis contentation in denen Fällen / worinnen die Litis denunciation statt findet / dieselbe der Gebühr gesucht werden / und ist alsdann auf des Denuncianten Anhalten der Denunciat zu der Sache zu citiren / auch zugleich copie alles desjenigen / so in der Sache vorgegangen / demselben mit zu überschicken.

II. Danun der Denunciat auf die citation erscheinet / und den Beflagten in Recht zuvertreten bereit ist / soll derselbe in so weit zugelassen werden / daß er ihm Beystand leisten und als ein Assistent die Sache ausführen möge / Es bleibt aber nichts desto weniger der Denunciant in lite, und wird auch das etwa erfolgende widrige Urtheil wider denselben exequiret und vollstreckt.

III. Wann aber der citirte Vertreter zurück bleibet / so ist der Gegentheil keinesweges verbunden sich dardurch aufhalten zu lassen / sondern der Denunciant dessen ohngehindert schuldig

dig

dig/in der Sache gebührend fortzufahren/ und mag derselbe Kraft beschehener denunciation seinen Regrels inhalts der Willführ an seinen Gewehrsmann demnechst suchen.

IV. Imfall ein Beklagter dasjenige/ warum er in Zupspruch genommen worden/ nicht vor sich/ sondern vor einen andern/ als etwa ein Miethsmann/ Lehnsman/ oder Treuhalter inne hat/ so mag er so fort in ersten Termin den rechten Herrn des Guts benennen und ihn in die Klage zu nehmen bitten/ worauf der Kläger die Klage ändern/ solche wider den rechten Herrn einrichten und der Beklagte ex lite gelassen werden soll.

TIT. XV.

Von der Replie = Duplic = und Conclusion = Schrift.

§. I.

Wenn der Beklagte / wie droben im 9. Tit. verordnet / auf die Klage geantwortet / so soll in schriftlichen Sachen gedachte Antwort dem Kläger communiciret und ihm eine 14. Tägige Frist zu Eingebung der Replie und Ableinung der vorgeschützten Exceptionen / auch recognition des von Beklagten Anwalt eingebrachten Mandati procuratorii und etwan zu reproducirenden documenten angesetzt werden.

II. Diese Replie (worin ex parte Actoris zugleich geschlossen werden muß) soll in schriftlichen Sachen dem Beklagten hinwieder communiciret / und ihm gleichfalls eine vierzehntägige Frist gegönnet werden / binnen welcher er seine Schluß- oder submision-Schrift einbringen / doch darinnen sich aller Neuerung bey Strafe der Verwerffung enthalten soll.

III. In mündlichen Sachen stehet dem Kläger frey / auf die eingebrachte Exceptiones so fort in eben den Termin replicando zu verfahren / worauf Beklagter gleichfalls so fort schließen soll. Verlangete aber Kläger einen andern Termin ad replicandum, soll biß zum nechsten Gerichts-Tage ihm Zeit verstattet / auch zu seiner Nothdurfft Copia protocolli auf Begehren ertheilet werden / auf welchen fall denn auch Beklagten zum Schluß eine gleichmäßige Frist / wann er sie verlangt / zu vergönnen were.

Von Probation oder Beweisung ins gemein.

§. I.

In fall nun/wie im vorigen Titul verordnet/von denen Par-
tihen allerseits zum Urtheil gesetzt/oder die Sache in con-
tumaciam ex officio vorgeschlossen angenommen/ und darauf
ein-oder dem andern Theile durch ein Bey-Urtheil der Beweis
anferleget worden/ so soll demselben zugleich ein gewisser Ter-
min (so iederzeit praëjudicialis seyn soll) etwa von 4. oder 6. Wo-
chen nach Beschaffenheit der Sachen angezet/ binnen solcher
Zeit die Probatorial Articul cum denominatione testium & directo-
rio zu samt den Copiis documentorum (so sie vor den nicht schon
einkommen weren) übergeben/und sothaner Terminus ohne bey-
bringende erhebliche Hindernisse nicht prorogiret, die vierte di-
lation auch nicht anders/ als nach abgeschwornen Eyde juramen-
tum quartæ dilationis genant/ verstattet werden.

II. Ingleichen soll der/ so des Gegenbeweises sich gebrau-
chen will/ binnen 4. oder 6. Wochen/ wie sie der Producente ge-
habt/ von der Zeit/ da ihm die probatorial articul communiciret
worden/ anzurechnen/ sich dazu mit übergebung der Reprobato-
rial-Articul sub poëna præclusi offeriren und mit dieses Termini re-
probatorii prorogation, wie bey den vorigen §. verordnet/ es ge-
halten werden.

III. Nach verfließung dieser Beweis Termine sollen bey
eben dieser Instanz keine weitere Articul angenommen/ keine fer-
nere Zeugen zu benennen zugelassen/ noch auch einige Docu-
menta, deren Copien vorhin nicht übergeben/ zu produciren
verstattet werden/ es were dann in denen Sachen/ in welchen
das beneficium restitutionis in integrum stat hätte/ auf welchen
fall auf befinden auch nach verstrichenen Beweisungs-Termine
eine weitere Zeugen benennung oder production erheblicher Do-
cumenten zu vergönnen.

IV. Die probatorial-Articul sollen respective aus der ein-
geführten Klage/ Exception-oder intervention-Schrift/ ohne
überflüssige Weitläufftigkeit/ gezogen/ auf die Geschichte und
dero-

deroselben Umstände kurz und deutlich eingerichtet/ in ieden Articul, absonderlich da darüber Zeugen zu verhören/ nur ein Umstand der Geschicht begriffen und die parhenteses, als welche den Verstand des Articuls mannigmal verdunceln / ausgelassen werden / damit einfältige Leute / so darüber abzuhören/ nicht irre gemacht / sondern den rechten Verstand wohl einnehmen/ und darauf klare und verständige Antwort geben können.

TIT. XVII.

Von Stell- und Abhörung der denominirten Zeugen.

§. I.

Dass intra Terminum probatorium die Beweis-articul übergeben / und wenn der Beweis durch Zeugen geführet werden will / dieselbe denominiret werden sollen / ist im vorigen Titul schon versehē / Diese Beweis-articul worüber Zeugen zu verhören sind / sollen so bald sie einkömen / dem Gegentheil ad dandum interrogatoria communiciret und ein gewisser Termin die Zeugen vorzustellen / auch zu hören und zu sehen wie sie verendet werden / anberaumer / den producenten es notificiret / auch mithin die denominirten Zeugen abgeladen werden.

II. In den angesetzten Termin stellet der producente seine denominirte Zeugen durch einen kurzen Oral-Recels vor / producte aber übergiebt seine interrogatoria, und so er einige Exceptiones contra personam testium einwenden würde / sollen solche ihm nach der Verhörung einzubringen reserviret / das Examen aber dadurch nicht aufgehalten werden / es weren dann dieselben von sonderbahrer Erhebligkeit / auf welchen fall zwar mit verend- und Abhörung der übrigen Zeugen verfahren / mit denjenigen aber / wider welche excipiret worden / in Ruhe gestanden / und zu förderst über solche Exceptiones erkant werden soll.

III. Auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden / wann ein oder der andere Zeuge aus sürgewendeten Ursachen Zeugniß zu geben sich weigerte / und solches zur rechtlichen Erkantniß stellet / denn auch in diesen Fall die übrigen Zeugen abgehöret / mit publication des rotuli aber so lange / biß dieser incident punct erörtert / inne gehalten werden soll / Es wolte dan der producent
die

die in Streit gezogene oder sich weigerende Person von selbst
fallen lassen / auf welchen fall mit der publication ohngesäumet
zuber fahren.

IV. Würde der producente in angesetzten Termine gar
aus oder auch mit seinen interrogatoriis zurück bleiben / so soll
nichts destoweniger mit den Examine in contumaciam verfab-
ren / auch alle interrogatoria criminosa & quæ turpitudinem vel
partis, vel testis betreffen / verworffen / an gemeinen oder General
Fragstücken aber bloß nachgesetzte zu gelassen werden /

1. Wie Zeuge mit seinen Lauff- und Zunamen heisse?
2. Wie alt er sey?
3. Woher er birtig und wo er wohne?
4. Was seine Handtierung?
5. Ob er etnem oder dem andern Theile mit Blut-Freundschaft oder Schwäger-
schaft verwandt und wie nahe?
6. Ob er Rug oder Schaden aus den Sieg des führenden Theils zu hoffen oder
zu fürchten habe?
7. Ob er einem Theile günstiger als dem andern?
8. Ob er von producenten oder sonsten unterrichtet sey?
9. Ob er sich mit seinen Mit-Zeugen beredet habe was er zeugen solle?
10. Ob er einem oder dem andern Theile in der Sachen beyrätzig gewesen?
11. Ob er dann in allen / warum er werde befraget werden / die rechte reine Wahr-
heit aufrichtig und ohne allen Scheu sagen wolle?

V. Die interrogatoria generalia oder praeliminaria ad cau-
sam sollen gänzlich verbothen / die specialia ad articulos aber klar /
und nicht arglistig / ehrenverleßlich oder weitläufftig / sondern
kurz und deutlich eingerichtet / und darinnen nichts mehr / als
die Ursachen / warum der Zeuge etwas bejabe und wahr zu seyn
ausfage / so dann die Umstände der Geschicht / darüber gezeuget
wird / mit nichten aber was sonst zur Hauptsache / und ein-
folglich zu den Reprobatorial-Articulu gehörig / enthalten
seyn.

VI. Die Zeugen sollen in Gegenwart der Partheyen oder
ihrer Anwalde zwar vor Meinen nach unten gesetzter Formul-
gnugsam verwarnet und nach genommenen Handschlag verey-
det / aber nachgehends ein ieder absonderlich und alleine / erst ü-
ber die Generalia interrogatoria, nachmahls auf ieden Articulu,
und / wenn er den Articulu bejabet / auf die daraufgerichtete inter-
rogatoria specialia abgehöret werden. Wenn er aber den Arti-
cul leugnet oder davon nichts weiß / alsdann sollen die interro-
gatoria desselben articuli vorbey gegangen und mit den gewöhn-
lichen

lichen Worte/ cesfret, abgefertiget/ nach gänzlich vollbrachten Verhör aber die Aussage dem Zeugen vorgelesen/ und so etwas dabei zuerinnern/ bengezeichnet/ auch er mit aufgelegten Stillschweigen dimittiret werden.

VII. Welcher articul juris oder illativus ist auf denselben/ wie auch auf die darauf gestellte interrogatoria soll kein Zeuge befraget werden.

VIII. Die Abfassung des Rotuli soll dergestalt geschehen/ daß nach einem jeden interrogatorio oder Articul aller und ieder Zeugen Aussage ordentlich nach einander gesetzt werden.

IX. So bald die Probation und respective Reprobation zum Ende gebracht/ und der oder die Rotuli verfertiget/ soll Terminus ad publicandum angesetzt/ nach gescheneher publication denen Partheyen davon Abschrift auf Begehren gegeben/ und zugleich Terminus ad excipiendum (welcher von Zeit der würcklich erhaltenen Abschrift des Rotuli angehet) anberaumer werden.

X. Nach eröffneter Kundschaft sollen keine weitere Zeugen so wenig auf die vorige Articul, als auch andere so denenselben schnur stracks zu wider/ zugelassen werden.

XI. Sollte aber der schon verhöreten Zeugen Aussage zweiffelhafftig seyn/ so mögen dieselbe/ doch mit Vorbewust der Partheyen ex officio wieder vorgesodert/ und die wahrhafftige Meynung eigendlich erforschet werden.

XII. Nicht weniger mögen die verhörete Zeugen nochmals examiniret werden/ da die Kundschaften etwa verlohren seyn würden/ oder auch mit der Zeugen Verhör nichtiglich verfahren were.

TIT. XVIII.

Von dem Examine Testium ad perpetuam Rei memoriam.

§. I.

Würde auch ein oder der andere ein oder mehr Zeugen ad perpetuam Rei memoriam abhören lassen wollen/ soll er darum bey den Regierenden Rathe anhalten/ behörige Articul übergeben und die Zeugen denominiren/ wann dann sein Ansuchen rechtmäßig wird befunden werden/ so soll demselben gewilfabret

fabret / auch durch gewisse darzu verordnete Commissarios oder das Stadt-Gerichte die Abhörung verrichtet werden.

II. Und zwar wird dem Beklagten auch vor der Krieges-Befestigung / wie nicht woeniger demjenigen / so sich einer Klage zu besorgen / die Begehrung dieses Examinis ohne Unterscheid zugelassen.

III. Dem Kläger aber solles anderer gestalt nicht verstatet werden / als wann er deswegen trieffrige Ursachen anzuführen und bedürffenden falls zubescheinigen hätte / daß die Zeugen mit sorglicher Kranckheit oder mit hohen Alter beladen / oder daß sie in Begriff an einen andern fernen Ort weg zu reisen / oder auch daß man in gefährlichen Sterbens-Läuften begriffen.

IV. Dann der Ansuchende seiner Bitte gewehret und Commissarii zu gedachten Zeugen Verhör verordnet worden / so sollen dieselbe förderlichst Termin dazu anzusehen / und nebst den Zeugen (so sie anders Kranckheit halber erscheinen können) den Gegentheil ad videndum jurare testes & dandum interrogatoria gebührend citiren / ihnen die Ursache und Commission eröffnen / darauf / wie sonst bey Zeugen Verhör üblich / verfahren / die Aussage in einen Rotulum bringen lassen / und ihn zusamt den ganzen bey der Verhör gehaltenen Protocol mit ihren Pitschastten verschliessen.

V. Es soll auch der gefertigte Rotulus nicht eher publiciret werden / biß producente zu gebührender Zeit darum anhält / massen dann demselben frey stehet dieses Zeugniß ad perpetuam rei memoriam an stat des injungirten Beweises sich alleine zu gebrauchen / oder nebst solchen Testimonio noch andern Beweis zu führen oder auch das examen ad perpetuam rei memoriam ganz fallen / und die auf solche Urth abgehörete Zeugen anderweit examiniren zu lassen / iedoch daß wann Zeugensführer neben den Testimonio ad perpetuam rei memoriam sich fernern Beweises unternehmen wolte / mit der publication des Rotuli so lange angestanden werde / biß auch der anderweit verfertigte Rotulus zu eröffnen / imfall aber da der Zeugensführer des Testimonii ad perpetuam rei memoriam sich begiebet / soll dessen publication gänzlich unterlassen werden.

VI. Ober dieses ist bey diesen extraordinario examine zu mercken / ob derjenige / so die Zeugen verhören lassen / die klagen-
de

de Parteyen sey/ und solcher Kundschaft innerhalb Jahres Frist/ nach vollendeten examine, wann die Klage füglich mit recht vorgenommen werden kan/ und er deren von dem Gegentheil nicht behindert wird/ sich nicht gebrauchte/ daß alsdann solche Aussage erlösche und unkräftig werde/ und fahet das ermeldete Jahr anzulauffen/ von der Zeit/ da der Gegentheil im Recht füglich fürgenommen werden mag/ Wann aber der Beklagte die Kundschaft also hat einnehmen lassen/ so verleschet die Aussage nicht in Jahres Frist/ sondern bleibet für und für in Kräfte/ es dienet ihm aber dieselbe nicht ad agendum, sondern bloß ad repellendum ad verlarium und gegen dem Kläger sich damit zu schützen.

TIT. XIX.

Von Beweisung durch brieflichen Urkunden/ derselben Producir und Recognition.

Wann der Kläger/ Beklagte oder Interveniente seine Klage/ Exception oder Intervention entweder mit brieflichen Urkunden allein / oder nebst Zeugen auch zugleich mit brieflichen Urkunden/ als Instrumenten/ Büchern/ Briefen/ Rechnungen und dergleichen zu beweisen vermeinet/ so soll er dieselbe (wo sie nicht vorhero produciret) in termino probatorio dem Beweis- Articulu zum wenigsten in Copien beylegen und in denen Articulu fürblich anführen/ was er daraus zu beweisen willens/ worauf alsdann so fort dem Gegentheil ein Termin zu seinen Einwenden/ und wo nöthig zur recognition oder auch eyndlichen diffession angesetzet werden soll.

II. Im fall aber die producirte documenta des producentens intention zuerweisen ganz offenbar untüchtig weren/ sollen dieselben nicht attendiret/ viel weniger der Gegentheil zur eyndlichen diffession angestrenget werden.

III. Damit auch die original Documenta nicht verlohren oder verleget werden/ so wollen Wir/ daß derselbe/ wieder welchen sothane Urkunden produciret, dieselbige so fort in angesetzten Termin besichtigen und seine Einreden/ ob er dawieder sichtbarli-



Barlichen Argwohn oder Mangel hätte/von stund an mündlich fürwenden/ in deren Ermanglung aber recognosciren oder zur endlichen diffession sich erklären/oder aber gewärtig seyn/das sie so fort pro recognitis geachtet werden/ worauf alsdann solche Briefe und Schrifften dem producenten alsobald wieder zugestellet/und auscultirte Copieen unter des Actuarii Unterschrift bey den Acten behalten werden sollen.

IV. Die Documenta publica können gar nicht endlich diffittirer werden/sondern nur die privat scripturen/deren Hand und Siegel dem producten bekant. Solte aber der Productus einwenden/das ihm Hand und Siegel unbekant were/ und solches jurato erhalten/ were es vor eine endliche diffession zu achten/ doch ist der producente eben nicht schuldig/ es darauf/ oder auch auf die endliche diffession ankommen zulassen/ sondern es stehet ihm frey/ ob er an deren statt per comparationem literarum oder recognitionem Testium die Befunden behaupten wolle/ alsdann er etliche wenige Articuli, so nicht auf die contenta der Befunden/ sondern allein auf deren Hand und Siegel gerichtet/ neben der Zeugen Namen mag übergeben/ wo gegen dem Gegentheile mit geziemenden interrogatorien seine Nothdurfft zu beobachten frey und bevor bleibet.

V. Wann documenta recognosciret/oder auch pro recognitis angenommen worden/so soll solches anders nicht als salvis exceptionibus in causâ ipsâ verstanden werden/ ob schon solches bey der recognition oder in den Bescheide nicht bedungen were.

VI. Nach den verstrichenen termino probatorio, wovon droben Tit. 16. §. 3. viel weniger post conclusionem in causa, sollen keine documenta mehr angenommen werden/es were dann/das dieselben von neuem gefunden worden/welchen falls und da der producente endlich erhielt/das er erst nach verfloffenen probatorialischen Termin davon Nachricht erlanget/ auch vorher deren keine Wissenschaft gehabt/ darunter auch sonst keine Gefehrd oder Verschleiffunge/sondern allein den Sachen ware Bewandniß und mithin Erhaltung suche/ so soll ihm in einen bestimmten/ doch præjudicial Termin, dieselbe annoch zu produciren erlaubet seyn.

Von Beweisung durch den Augenschein.

§. I.

Solte auch eine oder die andere Parthey auf den Augenschein sich beruffen/ so soll dieselbe dasjenige/ darüber sie den Augenschein verlanget/ zur Nachricht des Richters in kurze articul bringen/ welcher dar auf einen gewissen Tag zum Augenschein benennen/ beyde Theile dazu citiren und wie er die Sachen in angestellter Besichtigung befunden/ eigentlich ad protocolum niederzeichnen lassen soll.

II. Dieser Augenschein mag so wohl vor als nach verfließung des probatorial- Termins begehret werden/ Es wolten dann die Parthenen bey den Augenschein zugleich auch Zeugen verhören lassen/ zum Exempel, wenn von einem gewissen Baume/ ob er etwa ein Mahlbaum sey/ gehandelt wird/ auf welchen Fall sie den bey der Zeugenführung verordneten Terminum probatorium in acht nehmen müssen.

III. Wir stellen unsern Amts-Trägern und Gerichte auch frey/ so wohl bey gütlichen als bey rechtlichen Handlungen auch ex officio den Augenschein bey nöthig befindenden Fällen auf beyder Theile Kosten/ wenn es beyden nützlich geachtet wird/ sie sich auch darinnen/ und nicht etwa ein Theil auf briefliche Befunden seine intention gründet/ einzunehmen.

TIT. XXI.

**Von der Parthenen Endes-
Delation und Relation.**

§. I.

Solte auch ein Theil seinem Gegentheil zu Abkündigung des Rechtlichen Processus und Streits das Gewissen etwa rühren/ und ihm einen End/ es sey in quacunqve iudicii parte, wenn es nur ante conclusionem in causa geschiehet/ deferiren/ so soll derjenige/ welchen solcher End zugemuthet wird/ so es eine ihm allein bekante Geschicht betrifft/ denselben bey Verlust der

E 3

Sachen

Sachen in den von den Richter ihme anzusetzenden Termin (so gleich den probatorial Termin prejudicial seyn soll) in eigener Person abzuschwehren / oder so er sein Gewissen mit Beweis vertreten wolte / in eben den Termin sub poena praclusionis seine Articul einzubringen schuldig seyn.

II. Solte aber die Sache / worüber der Eyd deferiret worden / also beschaffen seyn / daß der deferente so wohl als der Gegentheil davon Bissenschafft hätte / so stehet diesem frey in den angesetzten Termin entweder den deferirten Eyd zu acceptiren und würcklich abzuschweren / oder aber dem deferenti zu referiren / oder seyn Gewissen mit Beweis zu vertreten / auf welchen fall wie jetzt gedacht Er seine articulos so fort zu übergeben hat.

III. Es ist aber der Deferente schuldig iedesmahls auf Begehren seines Gegentheils den Eyd vor Gefahrde zu leisten / ehe und bevor solches geschiehet / kan der andere in der Hauptsache zum schweren nicht angehalten werden.

IV. Würde nun der deferirte Eyd referiret / von den deferenten aber nicht abgeschworen / so gestehet er dasjenige / was ihm durch diese relation in das Gewissen oder nach gestalt der Sachen / Bissenschafft und wohlbewust geschoben worden.

V. Wir wollen iedoch hierbey so wohl den Richter / als auch die Parthen / Advocaten und Sachwaltere ernst und treulich anermahnet und eingebunden haben / u. zwar dem Richter / daß selbiger ob evitandum perjurium die Partheyen zum schweren leichtlich nicht veranlassen / sondern darinnen behutsam gehen und verfahren / denen Parthen / Advocaten und Sachwalteren aber / daß sie auch selbst mit solchen de- und referiren vor- und wohlbedächtlich / wie nicht minder gewissenhaftig umgehen sollen / und viel lieber und ehender etwas von dero vermeintlichen Rechte gutwillig nachlassen / als sich / sie und andere hierbey in Seelen- und Leibes Gefahr / wie oft zu besorgen / bringen und stürzen.

TIT. XXII.

Von Disputations-Sähen.

§. I.

Wann nun der Beweis und Gegenbeweis durch Zeugen oder Documenta geführet worden / und unsere Unter-Gerichte

richte befinden werden (welches dann zu ihren freyen Erkantniß gestellet wird) daß über den geführten Beweis noch ferner weit gehandelt werden müsse/ so sollen dieselbe den producenten eine gewisse/ nach Beschaffenheit der Sachen und Weitläufftigkeit des Rotuli determinirte Frist zu Einbringung der Exception-Schrift worinn er seines theils zuschliessen/ und übrigens so wenig derselbe als producente der Zeugen Aussage zu mißdeuten oder zu cavilliren hat/ ansehen/ auch selbige nicht/ als aus erheblichen und beschienenen Ursachen/ prorogiren.

II. Diese Exception-Schrift soll dem Producenten ad pure concludendum mit einem gewissen Termin communiciret/ und weiter keine Handlung/wie schon droben verordnet/ angenommen/in dieser auch nichts neues vorgebracht/ oder da solches geschehen und allhier gesprochen/ in iudicando & decidendo übergangen/ und im geringsten nicht attendiret: Wann aber die Sache zum Spruch Rechts auf eine unpartheyische Juristen Facultät oder Schöppenstuhl verschicket wird/ nicht angenommen/sondern verworffen/und der Contravenient mit gebührender Straffe beleet werden.

III. Wolte aber ein oder der andere Theil einig Rechtlich Bedencken oder Consilium ad acta geben/so stehet ihm das zwar frey/ es sollen aber dessen narrata im facto im geringsten nicht attendiret/ sondern einig und allein secundum acta & probata die Sache cognosciret und abgeurtheilet werden.

TIT. XXIII.

Von Summarischer Executions- Klage in Schuld Sachen.

§. I.

Wann bey unsern bestellten Stadt-Gerichte/in rechten red- und befändlichen auf briefliche Urkunden sich gründenden Schuldsachen jemand summarie klaget und die deshalb in Händen habende Originalia exhibiret/so soll dem Beflagten Copia der Klage und Urkunden erkant und innerhalb vierzehentägiger oder monatlicher Zeit nach Gelegenheit der Personen und Sachen klagenden Gläubiger bey vermeidung rechtlicher Hülfe zu befriedigen/oder in dessen Verbleib den nechsten Gerichts-
Tag

Tag nach verfloßener anberaumter Frist die Original-Documents zu recognosciren/ und anbey ob und warum er die Zahlung zu thun nicht schuldig/ auch die Hülffe wider ihn nicht zu erstrecken/ erhebliche Ursachen und Ausreden / als zum Exempel/ Exceptionem Solutionis vel Compensationis in continenti liquido probandæ einzubringen und sub poena certi liquidi ac confessati debiti vorzuschützen/ schriftlich/ oder in geringen Sachen durch den Gerichtsdiener mündlich anbefohlen werden.

II. Würde nun Beklagter in gedachten Termin die zugelassene Exceptiones opponiren und dieselbe/ auf den Fall sie von Klägern solten geleugnet werden/ so fort zuerweisen sich erbieten/ wäre ihm solches in einer vier- oder längstens sechs wöchigen Frist (binnen welcher der ganze Beweis entweder durch Zeugen/ briefliche Urkunden oder Endes delation zu verführen und zum Ende zu bringen ist) zu thun unbenommen.

III. Würde er aber ungehorsamlich aussen bleiben oder die producirte Originalia nicht recognosciren oder endlich diffirciren wollen/ oder auch keine Exceptiones für zuwenden haben/ oder so er deren hätte/ sie einer weiteren Ausführung bedürffen/ so sollen die Documenta pro recognitis geachtet und mit präcludirung von denen etwa habenden Exceptionen, ihm eine anderweite gewisse Frist/ bey Vermeidung würcklicher Hülffe zur Zahlung angesetzt werden.

IV. Sollte auch der Debitor vor Verfließung dieses zweiten zur Bezahlung anberaumten Termins bey unsern Stadt-Gerichte sich einfinden und zur gürtlichen Handlung Vorschläge thun/ so soll dieselbe jedoch ohne alle Weitläufigkeit und ungeziemenden Aufenthalt vor den gedachten Termin zwar tentiret/ dabey aber keine Exceptiones, als welche in den ersten Termine hätten vorgebracht werden sollen/ angenommen/ sondern sie zu der nach des Creditoris Befriedigung anzustellender Reconvencion verwiesen/ von den unangesessenen Creditore aber deshalb eine zurecht hinlängliche caution gefordert werden/ Wann nun dieselbe geleistet und im angesetzten Termin keine Zahlung gethan worden / so soll ohne ferners nachsehen die Hülffe und Execution geschehen/ und vollstreckt werden.

V. Die Reconvencion (da wie droben Tit. 12. §. 1. verordnet/ beyde Sachen simultaneo processu geführet und zugleich entschieden werden) hat in diesen summarischen Executions-Process nicht

nicht statt/es were denn/das sie sich gleichfalls aufklare Briefe und Siegel gründete/ auf welchen Fall der Debitor so fort in primo termino dieselbe anstellen/und seine Briefe und Siegel ad recognoscendum vorlegen soll/welche alsdann wann nichts erhebliches darwider einzuwenden/mit der convention auszumachen und zu entscheiden ist.

TIT. XXIV.

Von Mandatis cum & sine Clausula.

§. I.

Nachdem in den gemeinen Kayserl. Rechten auch des H. R. Reichs Cammergerichts Ordnung wohl versehen/ daß in Gerichtlichen Sachen nicht von der Execution oder mit Gebots-Brieffen angefangen werden soll/ so soll der Regierende Rath keine Mandata und Geboth regulariter anders/ als cum Clausula erkennen oder erkennen lassen/und soll kein Gebot anders geschehen/als daß der Beklagte demselben binnen einen gewissen Termin Folge leisten / oder aber in den nechsten Gerichts-Tag hernach erhebliche Ursachen anführen solle/ warum er solches zu thun nicht schuldig sey.

II. Es were dann/daß auf die vier in der Cammergerichts-Ordnung p. 2. tit. 23. enthaltene Fälle angesuchet / oder sonst sich etwas begeben würde/ Worinnen vermöge der gemeinen Rechte und Unserer Willkühr ohne vorhergehende Erkenntniß so fort a præcepto angefangen werden mag/ alsdann sollen die Mandata ohne obgemeldete Clausul erkant werden.

III. Obgedachte Mandata, sie seyn cum oder sine Clausula, sollen in Termino ad docendum de partitione bey Unsern Stadt-Gerichte oder wohin sonst die Sache ihrer Eigenschafft nach gehörig und judicialiter einzuführen ist/ reproduciret, die geschehene insinuation bescheiniget und wann in Mandatis S. C. keine sub & obreptio bey bracht wird/ein nochmaliger terminus ad parendum angesetzt/ so auch dieser ohne partition verstreichen würde/alsdann dieselbe/ wie nicht weniger/so sie pœnal, die angedrohetete Strafe exequiret werden.

IV. Würde aber der Beklagte in den præfigirten Termin mit seinen Exceptionibus sub-& obreptionis einkommen/und dieselbe vor erheblich gehalten werden/sollen sie den Kläger ad Re-

§

pli-

plicandum communiciret / weiter aber in Mandatis sine clausula, es würde dann ein anderes erkant / keine Schriftwechselung zugelassen werden.

V. Worauf alsdann unsere Gerichte zu judiciren haben / ob dem Kläger der Beweis seiner Narratorum oder ob dem Beflagten der Beweis seiner Exceptionum zu zuerkennen / oder ob das Mandat so fort zu cassiren, oder der Exceptionum ungeachtet parition mit Benennung eines gewissen Termins zu injungiren sey.

VI. Da aber Mandata cum clausula, wie regulariter geschehen muß / erkant / und dem Beflagten insinuiert worden / so stehet in Sachen so keine Klage und bekantliche auf briefliche Urkunden sich gründende Schuld / wovon in vorigem Titul schon gehandelt ist / betreffen / diesem frey in dem angesetzten Termin entweder de paritione zu dociren / oder Ursachen anzuführen / warum er zu pariren nicht schuldig sey / welche Ursachen oder Causales nicht articuls, sondern summarisch- oder puncten weise eingerichtet und übergeben werden sollen.

VII. Diese Causales werden dem Kläger ad replicandum, die Replic aber Beflagtem ad concludendum mit dem gewöhnlichen Termin der 14. Tage communiciret / und darauf entweder Interlocutoria, oder so zum endlichen Urtheil zu gelangen vel cassatoria vel paritoria sententia abgesprochen.

VIII. Solte aber Beflagter in dem angesetzten Termin weder de paritione dociren / noch seine Causales einbringen / noch auch dessen prorogation auf oben Tit. 5. §. 13. gesetzte masse bitten / in diesem Fall were nach beschebener Bescheinigung der Insinuation und beschuldigten Ungehorsam ein anderweiter termin ad parendum per sententiam ihm zu präfigiren / mit seinen Causalibus aber / ist er nach der Zeit / weil in diesen Mandat-Sachen der erste termin præclusivus seyn soll / nicht zu hören / sondern damit zur Reconvencion zu verweisen und nach verstrichenen zweyten Termin mit der Execution zu verfahren.

Von Arresten und der Kummer- Klage.

§. I.

Ummit auch niemand mit Arrest und Kummer wider die ge-
meine Rechte und Billigkeit beschwehret und dadurch des
nutzbarlichen Besitzes seiner Güter beraubet werde / So ord-
nen und wollen Wir / daß hinführo in hiesiger Stadt und Ge-
richten keiner den andern weder an seinen Leibe noch Guthe be-
kummern / noch mit Arrest oder Verboth beschlagen lasse / son-
dern wer an den andern zu sprechen hat / daß er es mit ordentli-
chen Recht thue / und nicht mit Kummer / noch ab executione an-
fange.

II. Es were dann / daß einer mit schweren Schulden ver-
hasset / und von seinen Vermögen kommen / oder daß jemand
von hinnen ziehen / so viel aber nicht / daß sich Kläger erholen
könnte / nachlassen möchte / oder daß er Ausländisch / hätte aber
alhier contrahiret und zu bezahlen / oder daß Beklagter sich ver-
pflichtet und dem Kläger Zug und Macht gegeben sein Gut
auf den nicht Einhaltungs Fall bekummern zu lassen / oder daß
Beklagter ein Gast / Zinsmann &c. sey / und seinen versessenen
Zins und dergleichen nicht entrichten wolle / in diesen Fällen soll
von Unsern Stadt-Gerichte der Arrest verhenget werden.

III. Jetzt angeführte Ursachen / sollen von demjenigen /
welcher um einen Arrest, es geschehe schrift- oder mündlich an-
suchet / nothdürfftig zu samt dem Credito bescheiniget / auch so
er vor einen andern gesucht wird / ein speciale mandatum
vorgezeiget werden / Es were dann ein Averbwandter / welcher
dennoch cautionem rati und allenfalls indemnitatis iudicii præsti-
ren soll.

IV. Diese Bescheinigung und respective vorzeigung der
Vollmacht oder Caution soll bey Unsern Stadt-Gerichte ad pro-
tocolum niedergeschrieben und darauf ein förmliches Arrest-
Decret ausgefertigt / dieses aber so fort demjenigen / wieder
welchen der Arrest gesucht oder auch wohl dem Verwahrer des
arrestirten Guts / welchem desselben Abfolgung mit benennung
einer gewissen Strafe zu inhibiren ist / durch den Gerichtsdie-
ner

ner insinuiret/ und dessen relation ad protocollum genommen werden.

V. Der Arrestante soll auch schuldig seyn/ binnen 4. Wochen den angelegten Arrest zu prosequiren und seine Kummer-Klage einzubringen/ thäte er das nicht/ so soll der Arrest hinwegwiederum erloschen seyn/ und auf Anhalten des Arrestaten vor erloschen erkant werden.

VI. Die eingebrachte Kummer-Klage soll dem Arrestaten communiciret/ und ihm dabey ein gewisser termin respective ad excipiendum vel recognoscendum nach Eigenschafft der Sachen präfigiret/ und in ordentlichen Sachen der ordentliche in dieser Ordnung nach der Länge vorgeschriebene Proceß, in Executions-Sachen der Summarische so wohl auf den Erscheinungs als ungehorsams Fall observiret und in acht genommen werden.

VII. Würde sich dann in Erörterung der Sachen finden/ daß der Arrest zur Ungebühr gesucht worden/ oder es könnte die Schuld nicht behauptet werden/ so soll der Arrest nicht allein relaxiret, sondern auch der Arrestante in die Kosten und Schäden vertheilet/ wie nicht weniger dem Arrestaten die Abndung seines Schimpfs/ und Uns die Strafe vorbehalten seyn.

VIII. Eine gleichmäßige relaxation des Arrestes soll geschehen/ wenn der Arrestate gnugsame Caution de Judicio fisti & Judicatum solvi bestellen wird.

TIT. XXVI.

Von Concur's Processen.

§. I.

WAnniemand in dieser Stadt oder Gebiethe versterben oder flüchtig werden/ und so viel Schulden hinterlassen würde/ daß niemand sein Erbe seyn/ oder sich seiner Güther unterziehen wolte/ oder wenn jemand seine Güther seinen Creditibus übergebe/ In allen solchen Fällen soll Unser Stadt-Gericht entweder ex officio oder auf Anhalten der Creditoren so fort einen Curatorem bonorum vermittelst gewöhnlicher Verpflichtung bestellen/ ihm nach Beschaffenheit gedachter Güther ein gewisses honorarium entweder überhaupt oder auf Monatzeit verordnen/ und die Verwaltung der Güther auftragen/ Würden

den auch die Creditores oder der meiste Theil derselben unter sich einen Curatorem erwählen/ hätte Unser Stadt-Gerichte denselben zu verenden und zu bestättigen.

II. Jetztgedachter Curator soll gleich nach aufgetragener Verwaltung mit Zuzug des Gerichts-Actuarii oder wen Unser Stadt-Gerichte sonsten dazu deputiren möchte/ ein richtig Inventarium aller Güther verfertigen und es Unsern Stadt-Gerichte überlieffern.

III. Inzwischen sollen durch eine Edictal-Citation alle Creditores auf einen gewissen/ doch geraumen termin sub pœna præclusionis zuerscheinen citiret werde/ Sind nun dieselbe alle in hiesiger Gerichtbarkeit gesessen/ so ist genug/ daß solche citation allhier unter den Rachtause/ oder so der debitor von dem Lande/ eine an igtgedachten Orthe/ die andere in loco domicilii angeschlagen werde/ So aber bekant oder doch vermuthlich seyn würde/ daß auch Außwärtige bey den Concurs interesiret, so sollen die gewiß bekanten per subsidiales in der Person / die bloß vermuthlichen aber per Edictum abgeladen u. solches an dem Orte / wo es ihnen an besten zur Wissenschaft kommen kan/ affigiret werden.

IV. In diesen Termin sollen alle Creditores sub pœna præclusionis schuldig seyn/ ihre Schuld oder Forderung zu specificiren und in wichtigen Concurs-Sachen schriftlich/ in geringen aber ad protocollum mündlich anzuzeigen/ woher ihre Schuld rühre/ auch wie und womit sie dieselbe bescheinigen und so sie hypothecarii auf was Unterpfände insonderheit sie klagen/ und ihre Bezahlung suchen wollen/ es sollen auch die Anwalde ihre Vollmachten bey Strafe einer halben Mark so fort in diesem termin einbringen/ und die fremde gewisse Anwalde bestellen/ damit man mit künsttlicher insinuation der Bescheide nicht gehindert werde.

V. Würde auch iemand seine Schuld oder Forderung und zu deren Versicherung etwa habende Unterpfände mit brieflichen Brkunden behaupten wollen/ sollen davon Copien in diesen ersten termin übergeben/ So es aber durch Zeugen geschehen wolte/ so sollen kurze articul cum denominatione testium & directorio in eben diesen termino eingebracht werden.

VI. Welche specificaciones ins gesamt zugleich mit den beygelegten probatorialien dem Curatori bonorum communiciret und ihm darauf von Posten zu Posten seinen Gegenbericht binnen

nen einen gewissen Termin zuerstattet auferleget werden soll.

VII. Wann solches geschehen und es wolte die Schuld oder Forderung mit brieflichen Urkunden erwiesen werden/hätte Unser Stadt-Gerichte ad producendum originalia & recognoscendum, auf den Fall geführter Zeugen aber/ ad producendum & videndum Jurare testes ac dandum interrogatoria einen præjudicial termin anzusetzen/ und bleibet denen concurrentibus Creditoribus, welche dabey interesse zu haben vermeinen/ so wohl als den Curatori, frey auf den letztern Fall/ auch ihrer seits interrogatoria zu übergeben und reprobation zu führen.

VIII. In termino productionis originalium, wann der Debitor gegenwärtig/ so soll er selber zur recognition oder endlichen diffeslion der Originalium, sonsten aber der Curator bonorum gehalten/ oder auf den Ungehorsams fall sie pro recognitis geachtet werden/ doch salvis exceptionibus & salvo Jure concurrentium creditorum.

IX. Wann nun die recognition geschehen/ oder die Briefschafften pro recognitis gehalten/ oder auch wenn der Beweis und allenfalls Gegenbeweis durch Zeugen zu End gebracht und die Zeugen-Verhör publiciret worden/ so soll ein gewisser termin ad disputandum angesetzt und allen Creditoren sub præjudicio anbefohlen werden/ ihre Disputations-Sätze/darinnen sie so wohl wider den Curatorem bonorum, als in puncto prioritatis unter sich handeln sollen/ in wichtigen Sachen schriftlich einzubringen/ Hierauf hat als dann der Curator bonorum zu antworten und zum Urtheil zu setzen.

X. In geringen Sachen soll mündlich gegen einander disputando verfahren/ und in solchen disputations-termin so fort zum Urtheil geschlossen werden.

XI. Wann zum Urtheil geschlossen/sollen die Acta entweder verschicket/oder alhier gesprochen/ die Creditores nach den dritten Buch Unser Willkühr den 79. und folgenden Articul befindenden Dingen nach lociret und dabey sonderlich in acht genommen werden/das nicht das Vermögen bloß hin in eine massam geschlagen/ und nachgehends bloß secundum prioritatem temporis die Creditores gesetzt/sondern auch auf die hypothecas speciales gesehen/ und ein ieder aus seiner hypothec bezahlet werde/ weil er auffer derselben kein hypothecarius, sondern blosser chirographarius ist.

TIT. XXVII

Von Abfassung und Publication der
Urtheil/ wie auch Inrotulation und
Verschickung der Acten.

§. I.

Wann von beyden Theilen zum Urtheil gesetzt/ oder die Sache ex officio, vel in contumaciam vor beschloffen angenommen/ sollen unsere zum Unter-Gericht erwählt- und bestätigte/ insonderheit der Re- und nach befinden der Correferente die complirte Acten nicht allein fleißig lesen/ und alle darinnen zur Hauptsache diensame Handlung/ und Umstände reiflich erwegen/ sondern auch zu Hause nachschlagen und sich nicht übereilen/ damit hierinnen nicht temere und ohne guten Bedacht möge verfahren werden.

II. Insonderheit sollen die Referenten zu erst auf die formalitäten des Processus acht haben/ ob nehmlich die Personen des Klägers und Beklagten im Gerichte zu stehen befugt/ ob die Anwalde/ Vormündere &c. sich zur Gnüge legitimiret/ ob sonst die Essential-Stücke des Processus in acht genommen/ in Summa/ ob alles förmlich denen Rechten und dieser Ordnung gemäß geschehen sey oder nicht? Sind sie bey ein- oder dem andern Stück einen Mangel/ ist solcher ehe definitive erkant wird/ per interlocutoriam so viel möglich zu corrigiren.

III. Wann die Formalia Processus richtig/ hat der Referent in materialibus eine Summarische facti speciem ex Actis zu ziehen/ und alsdann zuerforschen/ Was vor eine Action angestellet? Ob/ und wie dieselbe gegründet? Ob/ und wie sie erwiesen? Was dagegen excipiret? Ob die opponirte exceptiones hinlänglich/ und ob gedachte Exceptiones zur Gnüge erwiesen/ worauf er alsdann sein votum zu geben/ und die Urtheil abzufassen hat.

IV. Ob auch schon droben Tit. 9. §. 3. verordnet/ daß die Exceptiones dilatoriae zu gleich mit den Peremptoriis opponiret werde müssen/ sollen dennoch in Urtheil sprechen zu foderst die Exceptiones dilatoriae erörtert/ und wann sie erheblich/ allein und vor der Hauptsache entschieden/ da sie aber unerheblich/ verworffen/ und alsdann in der Hauptsache was recht seyn wird/ erkant werden.

V. Ueber

V. Uber dieses sollen iezo gedachte Vnsere Niedergesetzte Gottes Wort/die gemeine beschriebene Kayserliche Rechte/hiesiger Stadt Statuten/auch erwiesene löbliche und vernünfftige Gewohnheiten und die Billigkeit vor Augen haben/ alle und jede Rechts hangende Sachen denenselben gemäß erörtern/und aller unnöthigen transmissio der Acten sich enthalten.

VI. Es were dann/ daß sie sich eines gewissen Brtheils nicht vergleichen könten/ und pro & contra ansehnliche argumenta, so sie zweiffelhafft machten/ welchen beyzupflichten/ vorhanden weren/ oder sonst selbst zu sprechen sie Bedencken trügen/oder die Verschickung von einen und den anderen Theile auf eine unparthenische Juristen-Facultät oder Schöppenstuhl gesucht und erlanget würde/in welchen Fällen die transmissio geschehen kan und soll.

VII. Da es auch etwan der Sachen Nothdurfft erfordern und man der Parthen eine/Klägern oder den Beklagten/ mit Juramento in supplementum, oder dem Erfüllungs-Ende per interlocutoriam belegen wolte/ soll vorhero wohl und mit allem Fleiße erwogen werden/ (1.) ob/wie/und welcher Parthen der End zu deferiren/ (2.) die Ehre und Redligkeit / item Leichtsin- nig und Furchtsamkeit ieder Parthen (3.) Welcher Theil der irrigen Sache beste Wissenschaft habe/ und dann (4.) Was einer vor dem andern erwiesen/ und dadurch bessere Vermuthungen vor sich beygebracht.

VIII. Wann nun die transmissio actorum entweder ex officio, oder auf der Parthen anhalten erkant worden/soll darauf denen Parthen ein furker termin zur inrotulation u. Einbringung der benöthigten Verschickungs-Kosten sub præjudicio, worüber auch steiff zu halten/præfigiret und dieselbe durch kein Einwenden der Parthen rückgängig gemacht werden.

IX. Die Verschickungs-Kosten sollen auf den Fall/ da ex officio transmissio erkant/ oder beyde Theile selbige verlanget/ auch von beyden Theilen zugleich getragen/ da aber ein Theil allein dieselbe begehret hätte/ von diesem allein hergeschossen/ und so fort in termino inrotulationis erleget werden/ Würde ein- oder der ander damit säumig seyn/sollen dieselbe durch schleinige Executiv-Mittel von den Säumigen ohnverlangt eingetrieben werden.

X. Bey der inrotulation soll ganz und zumahl weder
schrifft.

schrift- noch mündliche Handlung verstatet oder an- und ad protocollum genommen/ sondern die Acta denen Partheyen vorgeleget/ in ihrer Gegenwart durchgangen/ und so sie complet befunden worden/ so fort in Gegenwart der Partheyen versiegelt/ auch die Partheyen auf Begehren zur Mitsiegelung zugelassen werden.

XI. Verspührete aber eine oder die andere Parthey bey den Acten selber einigen Mangel/ solches mag sie ad protocollum anzeigen/ auch so sie wil ein oder das andere Juristen Collegium aus anzuzeigenden hinlänglichen Ursachen eximiren.

XII. Es sollen auch die Partheyen verbunden seyn/ bey der inrotation anzuzeigen/ ob sie sich von ein- oder den andern Juristen Collegio informiren lassen/ were auch einige Vermuthung/ daß eine oder die andere Parthey sich nicht aufrichtig erklärt hätte/ so soll dem Requisition-Schreiben ausdrücklich einverleibet werden/ daß dafern das Collegium Juridicum vorhin consuliret worden/ es die Acta ohne Abfassung des Rechts-Spruchs hinwieder zurück schicken möge/ Auf welchen Fall derjenige/ so die Belehrung verschwiegen/ die vergeblich verursachte Unkosten unverzüglich beytragen soll.

XIII. Und ob wohl ins gemein es dem Richter lediglich heimgestellt wird/ wohin Er die Acta schicken wolle/ so lassen Wir dennoch geschehen/ daß sich beyde Partheyen eines gewissen Collegii Juridici vergleichen mögen. Können sie aber nicht eins werden/ alsdann soll ein gewisser Orth ohnwissend den Partheyen ex officio erwehlet werden.

XIV. Da man nun des Urtheils einig/ oder aber das von auswärtigen Rechts-Gelehrten eingeholte Urtheil zurücke kommen/ soll denen Partheyen ad audiendam sententiam ein enger termin anberaumer/ und in selbigem das Urtheil öffentlich publiciret und abgelesen/ auch auf Erfordern und Ansuchen jedem Theile abschriftlich communiciret werden.

Von interposition der Appellation Überreichung der Gravamina und Einschickung der Acten zur zweyten Instanz.

§. I.

Solte ein oder der andere Theil durch das ausgesprochene oder eingeholte Urtheil wider Recht beschweret zu seyn vermeinen / so wird ihm das beneficium Appellationis an Uns den Regierenden Rath und respective Rätthe erlaubet.

II. Damit aber alle Mißbräuche und unnöthige Umführungen / welche so wohl von denen Partheyen iezuweilen / als auch öftters Advocaten und Procuratoren etwan aus temerität / Eigennutz / oder sonst dem Obiegenden durch unerträgliche vielfältige Kostspildungen zu enerviren und zu verderben / in diesem Stücke vorgenommen werden / so viel möglich gehindert und vermieden bleiben / so wollen Wir / daß à sententia definitiva, aut ab interlocutoria vim tamen definitivæ habente, aut gravamen per appellationem à definitiva irreparabile continente einig und allein appelliret werden möge.

III. Es soll aber die Appellation entweder aufstehenden Fuß in continent viva voce interponiret und ad acta solches zu notiren gebethen / oder ex intervallo durch überreichung einer Appellations-Schedul binnen zehen Tagen dem Unter-Richter kund gemacht werden.

IV. Und soll der Appellante gehalten seyn seine gravamina, so er deren einzubringen willens ist / binnen 4. Wochen von Zeit der interponirten Appellation anzurechnen / bey Strafe der desertion dem Unter-Gerichte in Schrifften zu übergeben / damit an Einschickung der Acten und respective Erstattung seines injungirten Berichts es nicht gehindert / und dadurch die Sache verzögert werde / Welche gravamina zwar von dem Actuario Judicii präsentiret / auch die Zeit des Einbringens ad protocollum gezeichnet / sie aber bey die Unter-Gerichtlichen Acta nicht geheftet / sondern dem Berichte bey geleyet werden sollen / damit sienachgehends bey der prosequution zu den Appellations-Acten gebracht werden können.

V. Jetzt

V. Jetztgedachte gravamina sollen nicht articuls, sondern entweder summarischer Erzählungs/oder nach Gelegenheit der Sachen puncten weise verfasst und darinnen ausdrücklich angezeigt werden (1.) Worinnen sich Appellante beschweret zu seyn erachte/ (2.) Was er besser zu beweisen/ oder (3.) von neuen vorzubringen gedencke. Würde er solches in jetztgedachten Gravaminibus unterlassen/so soll er nachgehends in progressu causæ mit seinen noviter deducendis aut melius probandis nicht gehört werden/ Es soll auch denenselben iederzeit einverleibet werden/ daß Appellante oder dessen Bevollmächtigter in den ersten bey der zweyten Instanz zuhaltenden termin an statt des Appellations-Libells sie wiederholen wolle.

VI. Wolte aber Appellante obbesagte Gravamina der schedulæ Appellationis selber inseriren (wie ohne dem in Appellationibus ab interlocutoria er Rechtswegen zu thun schuldig ist) stehet ihm solches in Appellationibus à definitivâ zwar frey/ er hat aber solche Schedulam binnen obgedachten 4. Wochen loco Gravaminum zu wiederholen/ oder bey deren Eingebung so fort die Anzeige zu thun/ daß jetztgedachte schedula an statt der Gravaminum seyn/ und in erwehnten ersten Termin zweyter Instanz loco libelli appellationis wiederhollet werden solle.

VII. Da aber Appellante keine Gravamina Appellationis (wie denn solches in seine Willkühr ebenmäßig gestellet ist) eingeben/sondern bloßlichen ad acta priora submittiren und schliefen wolte/so hat er solches binnen obgesetzten 4. Wochen à tempore interpositæ Appellationis dem Unter-Gerichte anzuzeigen/ damit Es mit seinem Berichte sich darnach achten/ und bey der zweyten Instanz bey Ansetzung des ersten Termins es zu Appellatens Wissenschaft gebracht werden / derselbe auch in ein und andern fall sich darauf gefasset machen/und in erwehnten ersten Appellations-Termin die Gebühr zu verhandeln wissen möge.

VIII. Nach eingebrachten Gravaminibus sind in Gegenwart des Appellanten und Appellaten oder ihrer Bevollmächtigte in einen förderstamst anzusetzenden Termin die Acta prioris instantiæ zuverschließen/ und nebst einem deutlichen summarischen Berichte über die eingebrachten Gravamina, wenn Unsere Unter-Gerichte selbst gesprochen/oder an stat dessen denen rationibus decidendi, so die Urtheil bey auswärtigen Rechts-Gelehrten eingeholet worden/ Uns dem Regierenden Rathe und respec-

Etivè Rätthen/ oder denen zur zweyten Instanz verordneten Commissariis einzuschicken.

IX. Worauf alsdann entweder Wir selber/ oder die zur zweyten Instanz von Uns verordnete Commissarii, die bey dem Unter-Richter ergangene Acta, samt dessen eingeschickten Bericht und des Appellantens Gravamina wohl überlegen und erkennen werden / ob die interponirte Appellation zu recipiren sey oder nicht.

TIT. XXIX.

Von Prosecution der Appellation.

§. I.

Im Fall nun die Appellation anzunehmen erkant worden/ soll von denen zur Appellations-Instanz von Uns verordneten Commissariis dem Appellanten und Appellaten es per Decretum zeitig intimiret/ die dem Unter-Richter übergebene Gravamina Appellaten zu gleich communiciret/ und mithin ein gewisser termin respective ad prosequendum & excipiendum bestimmet werden/ vor oder in welchen Termin Appellante durch einen kurzen ad protocollum zuhaltenden Oral-oder an dessen stat schriftlichen Recels mit Beziehung auf die Unter-Gerichtlichen Acta, und übergebene Gravamina, formalia Appellationis zu justificiren/ die Gravamina oder auch schedulam Appellationis an stat des Appellations-Libells zu wiederholen/ und also seine Appellation Gerichtlich einzuführen/ der Anwald auch seine Person in diesem ersten Termin vermittelst unten gesetzten Mandati procuratorii (so es bey der ersten Instanz nicht geschehen) bey Strafe einer halben Marck zu legitimiren schuldig seyn solle.

II. Wann nun Appellante obgedachter massen interpositæ Appellationis justificationem deduciret und verhandelt/ soll Appellate/ so er contra formalia vel devolutionem oder andere aufzügliche Exceptiones vorbringen und einwenden wolte/ alle dieselbe zu gleich nach Ausweisung des Reichs Abschiedes de anno 1654. §. Wann auch bey Ausbringung &c. 70. und §. Nechst diesem soll der Beklagte &c. 78. in diesen ersten Termin einzugeben und denselben seine hauptsächliche Eventual Handlung und Antwort anzuhängen schuldig seyn/ oder in dessen

sen Entstehung damit nachgehends nicht gehört werden/ Appellatens Anwald auch hat sich gleichfalls in diesem termin, so es vorhero nicht geschehen/ bey Strafe einer halben Marck zu legitimiren.

III. In Fällen aber da der Appellante keine absonderliche Gravamina einbringen/sondern die Acta der ersten Instanz (welches er vor oder in den angeetzten Termino prosecutionis ad Protocollum anzuzeigen hat) loco Gravaminum erholen und darauf submittiren würde/soll der Appellat in diesen ersten Termin, wenn er seiner seits nichts neues einbringen wolte/ auf eben dieselbe Acta alsobald schliessen.

IV. So aber Exceptiones einkommen und es würden dieselbe erheblich erachtet/so soll darauf der Appellant ad replicandum und der Appellat ad duplicandum in zweyen auf einander erfolgenden Terminen gelassen/ und weiter nichts angenommen/noch diese beyde Termini lange ausgesetzt/ sondern so viel möglich eingezogen werden.

V. Wolte auch ein oder der andere Theil/es sey Appellante oder Appellate/in dieser zweyten Instanz nicht allein dasjenige/was in voriger etwan nicht einkommen oder deduciret worden/ de novo deduciren und beweisen/ sondern auch was in erster Instanz albereit vorbracht worden/ ferner und besser beweisen/soll solches/ iedoch nach Anleitung und würcklichem Inhalt Reichs Abschieds de anno 1654. §. wie ebenmäßig bey dem &c. 37. in möglichster fürze zu thun verstattet werden.

VI. Das Einbringen der Partheyen soll ordentlicher Weise vor Unserm Syndico, oder so derselbe durch anderweite Geschäfte verhindert würde/ dem vorsitzenden Commissario oder Unserm Stadt-Schreiber/als Actuario secundæ instantiæ, geschehen/ Alle Bescheide aber von den gesamten Commissariis oder mit deroselben approbation ertheilet/ auch die Haupt-Brtheil bey vollkommener Session abgefasset/ und publiciret werden.

TIT. XXX.

Von dem Appellations-Synde und Bestrafung der muthwilligen Appellanten.

§. I.
Würde nun der Appellante in seinen Gravaminibus etwas
 G 3 neues

neues in facto vor und anbringen oder sich auch eines neuen oder bessern Beweises anmassen wollen/welches er/wie Tit 29. §. 5. verordnet ausdrücklich anzuzeigen hat/ so soll so wohl der Principal, als Advocate/ so dieser keinen Advocaten End alhier abgeschworen hätte/schuldig seyn/ daß Juramentum Appellationis abzustatten/wenn es von den Appellanten bey übergebung der Exceptionum gesucht/ oder sonsten von den Richter gut befunden und erkant wird/ und zwar / so sie gegenwärtig in Person/ von den Abwesenden aber durch einen vermöge unten sub n. 2. enthaltenen special-Gewalts absonderlich legitimirten Bevollmächtigten.

II. Solte der Principal sich zu schweren weigern/ oder den ihm deshalb angesetztten Termin ungehorsamlich verstreichen lassen/so wird die Appellation desert, der Advocat aber verfallen in die Strafe zweier Marck / und soll in der Sache / in welcher er sich zu schweren geweigert zur Advocatur nicht wieder zugelassen werden. Dem Principal aber/so er vor sich den End abstattet/ist des Advocaten Weigerung in der Haupt-Sache ungeschädlich.

III. Der Appellate aber/weiler aus der erhaltenen Richtergerichtlichen Urtheil Justam litigandigandi causam und diese unsere Ordnung vor sich hat / ist auf den Fall des geforderten Appellations-Endes mit dem Juramento malitiae zuverschonen.

IV. Da aber Appellant dasjenige/ so in voriger Instanz albereit vorkommen/ bloßhin erläutern/ und mit deutlicherer und besserer der Sachen Vorstellung nur ein mehrers ausführen wolte/oder so fort ad acta priora submittiren würde / bleibt er und seyn Advocat mit der Endesleistung verschonet.

V. Da auch nach angenommener Appellation sich befinden würde/das die Sache an Uns nicht erwachsen können/oder sie würde von Appellanten deseriret, so soll der Appellant die verursachten Vnkosten erstatten.

TIT. XXXI.

Von Ungehorsam bey der Appellations Instanz.

§. I.

Würde der Appellante weder vor den ersten angesetztten Termin

min noch in ipso Termino erscheinen / und sein Appellations-Libell oder Gravamina, wie er nach Ausweis Tit. 29. §. 1. zu thun schuldig / reproduciren, Appellate aber erschiene / so soll nach beschuldigten Ungehorsam ihm dennoch auf die desertion an zu ruffen / oder zu bitten / daß der Appellations-Libell pro reproducto gehalten / und er zu Einbringung der Exceptionum gelassen werden möge / Es soll auch der ausbleibende Appellante schuldig seyn / die dieses Termins wegen aufgehende Gerichts-Gebühren und Kosten allein zu tragen / oder zu erstatten.

II. Würde aber Appellate in dem ersten Termin mit seinen Exceptionibus zurück bleiben / soll ein anderer Termin sub præjudicio angesetzt / und er in obgedachte Expensas termini vertheilet werden.

III. So aber so wohl Appellante als Appellate zurück bleiben würden / were zwar terminus zu circumduciren / iedoch ex officio ein anderer / und zwar Appellanten sub poena desertionis, Appellaten aber sub præjudicio anzusehen.

IV. Nach verstrichenen præjudicial-termin und beharlichen Ungehorsam des Appellaten stehet Appellanten frey ob er die Sache pro conclusa anzunehmen / oder sich zu fernerer Ausführung und Beweises zu verstaten bitten wolle / auf welchen letzteren Fall eben / wie droben Tit. 8. §. 3. & 4. disponiret, verfahren werden / und was in puncto expensarum alda verordnet / auch hieher wiederholet seyn soll.

TIT. XXXII.

Von der Appellations Urtheil / und wann die Sache an dem Unter-Richter zu verweisen oder nicht.

§. I.

Wann in der Appellations Instanz zum Urtheil geschlossen worden / soll mit Inrotulation der Acten oder respective relation der Acten auch Abfassung und Publication der Urtheil es gehalten werden wie droben Tit. 27. mit mehrern verordnet.

II. Solte sich dann bey Erörterung der Sachen finden / daß die Appellation aus gewissen in denen Rechten und dieser Ordnung gegründeten Ursachen an Uns den Regierenden Rath und

und respective Rätthe nicht erwachsen/ auf solchen Fall soll die Sache als non devoluta an den Richter voriger Instanz zurück gewiesen/ und Appellante in die Vnkosten verdammet werden.

III. Gleichergestalt/ und ob es sich begeben/ daß unsere zur zweyten Instanz verordnete Commissarii, oder auch auswärtige Rechts-Gelehrte in derselben Namen priorem sententiam definitivam propter lapsum fatalium aut omissionem alicujus solennitatis confirmirten, oder sonst causam vor desert erkenneten/ soll die Sache zurück an den Richter erster Instanz zur Execution gewiesen werden.

IV. Wenn aber Appellant in causa, so an oftgemeldten Rath und Rätthe zu gehöriger Rechtfertigung erwachsen/ confirmatoriam expressam, vel declaratoriam aut reformatoryam errungen/ soll es quoad executionem juxta communem Doctorum opinionem tam causæ principalis, quam expensarum gehalten/ und selbige von dem Judice Appellationis vollstreckt werden.

TIT. XXXIII.

Von der Nullität Klage.

§. I.

Allem Mißbrauche/ so bey Nullität Klagen vorzugehen pfleget/ vorzukommen/ so wollen Wir/ daß alle und iede Nullitäten/ sie rühren her ex defectu personarum judicii oder aus dem Proceß selbst/ Sie wollen auch bey erster oder zweyter Instanz entweder principaliter oder incidenter ausgeführt werden/ innerhalb 6. Wochen nach eröffnetem Urtheil ohne Unterscheid eingebracht/ nach solcher Zeit aber nicht angenommen werden sollen/ es weren dann die Urtheil aus falschen Zeugnissen oder falschen documenten ergangen/ in welchem Fall es bey der gemeinen in denen Rechten zugelassenen Frist verbleibet.

II. Würde nun die Nullität offenbar und so fort ex actis zu erweisen seyn/ so soll die abgesprochene Urtheil nicht exequirt werden/ wann aber einige Handlung und Erörterung nöthig/ so soll die Execution nicht gehindert/ sondern nach der/ von dem obsiegenden Theil geleisteter Caution mit würcklicher Hülfe verfahren werden.

III. Wolte nun ietztgedachte Nullität-Klage vor den Richter

ter/ so die Brtheil/ wieder welche dieses Remedium interponiret ist/ gesprochen /ausgeföhret werden/ hätte derselbe solche dem Gegentheil mit einer vierzehentägigen Frist zur Beantwortung zu communiciren/ auf diese hinwieder von den Inpetranten repliciren/ und hierauf concludiren zulassen.

IV. Wann aber der Ober-Richter deshalben wolte angeruffen werden/ wie dann solches in Inpetrants Wilkühr stehet/ wäre mit inrotulation und Einschickung der Acten, Erstattung des Berichts und übrigen/ wie bey der Appellation, zu verfahren.

V. Würde sich auch bey Ausmachung der Sachen befinden/ daß die eingewante Nullität nur muthwilliger weise were zur Bahn gebracht/ so soll der Kläger in die verursachte Unkosten condemniret werden.

TIT. XXXIV.

Von der Restitution in integrum.

§. I.

Wider die ausgesprochene End-Brtheil mag zwar Restitutio in integrum vor dem Richter erster oder auch zweyter Instanz auszuführen gebeten werden / Es soll aber das restitutionis-Libell wenigstens vor Ablauf 6. Wochen von Zeit publicirter Brtheil übergeben/ doch die Execution, auf vorher geleistete Caution einen Weg wie den andern vor sich gehen.

II. In Restitutions-Sachen soll gleichmäßig/ wie von der Nullität verordnet/ verfahren/ und so dieselbe aus unerheblichen Ursachen begehret worden/ der succumbirende Theil in die Unkosten verdammet werden.

TIT. XXXV.

Von Appellation ad Aulam vel Cameram Imperialem

§. I.

Wolte denn endlich von denen durch Uns den Rathe und Rätthen oder in unsern Namen von denen Commissarius Secundæ Instantiæ gesprochenen oder auch eingeholten und eröffneten Brtheilen an die Röm. Kayserl. Majestät / Unsern allergnädigsten Herrn/ oder dero und des H. Reichs höchstpreißliche Kay-

Kays. Cammer-Gerichte appelliret werden / so wollen Wir solches keinesweges hindern / sondern es bey der deshalber im Reichs Abschied de anno 1654. beschehener disposition allerdings bewenden lassen.

II. Solte aber eine Sache also beschaffen seyn / daß einiger Zweifel obhandē / ob dieselbe ratione summæ appellabel sey oder nicht / auf solchen Fall soll der Appellante schuldig seyn mit einem leiblichen Ende zu behaupten / daß er lieber 400. Thl. aus seinen Mitteln entbehren / oder nicht gewinnen / als die wider ihn gesprochene Vrtheil die Krafft Rechts ergreifen lassen wolte.

TIT. XXXVI.

Von Revision ob summam non appellabilem.

§. I.

So aber die Summa nicht appellabel seyn solte / stehet nach Ausweise Reichs Abschiede de anno 1654. §. doch mit diesem Zusatz &c. 13. dem gravirten frey / binnen 10. Tagen von publicirter Vrtheil anzurechnen bey Uns den Regierenden Rath und Räten oder denen von Uns zur Appellations-Instanz verordneten Commissariis durch eine gebührende Bittschrift Revision zu suchen / in welcher Bittschrift er sich aber so fort zu dem Juramento Revisionis zu erbiehen / und selbiges in primo termino zu samt dem bey suchung der Revision gebrauchten Advocato bey Vermeidung der Rejection und wilkührlichen Strafe des Advocati würcklich abzuschweren / die Revision-Schrift aber bescheidenlich und ohne Syndicir- und verkleinerung der vorigen Vrtheilsfasser aufsetzen zu lassen / und sie binnen 6. Wochen von Zeit der interposition denen Commissariis der zweyten Instanz bey Strafe der desertion zu übergeben hat.

II. Hätte nun derjenige / so die Revision gesucht / in facto etwas neues / dessen er vor den keine Wissenschaft gehabt / oder dasselbe einzubringen nicht vermocht / oder doch vor unnöthig geachtet / nunmehr aber davor hielte / daß es zu der Sache dienlich sey / einzuwenden (welches ihm nach Ausweise Deputations-Abschied de anno 1600. §. es soll aber 16. ohnverwehrt ist und er ausdrücklichen anzuzeigen hat) sollen beyden Theilen / einer ieden zwei Schriften verstattet seyn / Wann aber der Implorante
seiner

in seiner Revision-Schrift nichts neues einführen / sondern aus denen vorigen Actis seine gravamina blößlich deduciren würde / so soll demselben über die Revision-Schrift keine Handlung mehr vergönnet werden / sondern Implorate in seiner Exception-Schrift so fort hinwieder zu schliessen schuldig sey.

III. Wann solches geschehen / sollen alsdann die Acta introculiret, und an unpartheyische bey voriger Urtheil un-interessirte Rechts-Gelehrte ohne nebensitzige recommendation auf Kosten des Imploranten verschicket werden / Würden nun des Implorantens Gravamina vor erheblich befunden / und die vorige Urtheil reformiret, so stehet dem Imploraten frey auch seiner seits eine nochmalige Revision zu suchen / bey welcher alle obige Requisite observiret werden müssen / Wo aber die vorige Urtheil confirmiret wird / soll der Implorante in die Vnkosten verdammet werden.

IV. Wann auch schon die Sache ratione summa appellabel were / stehet dennoch denen Partheyen frey / sich per modum compromissi zu vergleichen und an stat der Appellation (deren sie auf diesen Fall austrücklich sich begeben müssen) die Revision zu erwählen. Welches doch beyderseits Partheyen in ihre freye Willführ gestellet werden / obgedachtes Compromis aber keinen vorgeschrieben oder aufgedrungen seyn / viel weniger denen höchsten Reichs-Gerichten an ihrer habenden hohen Jurisdiction der geringste Eingriff geschehen soll.

TIT. XXXVII.

Von Gerichts- und andern auf die Rechtfertigung verwandten Kosten.

§. I.

Ummit auch Zancksüchtige Leute von unnöthigen Rechtfertigungen destomehr abgeschreckt werden mögen / so sollen die verursachte Gerichts- und andere auf den Proceß verwendete Kosten / absonderlich da sich die succumbirende Parthey in Güte / wie oben Tit. 2. verordnet / nicht hat wollen weisen lassen / gegen einander nicht compensiret / sondern dem obstegenden Theile dienach der Tax-Ordnung ausgegebene Gerichts- und andere Gebühren ohne moderation zuerkant / die andern Kosten aber dergestalt angeschlagen werden / damit der gewinnende Theil seiner nöthigen Auslagen und Vnkosten sich ziemlich dadurch erhalten möge.

§ 2

II. Ehe

II. Ehe aber solche ad iudicatio & taxatio expensarum wird vorgekommen / soll der obsiegende Theil eine schriftliche designation übergeben / darinnen in specie in was Tage und Jahr / item wo vor / weme und wie viel er ausgegeben / oder sonst Schaden gelitten / verzeichnet / alles auf Mühlhäusische Wehrung gesetzt oder reduciret und so viel möglich bescheiniget seyn soll / davon dann dem Gegentheile Copia zu ertheilen und eine 14. Tägige Frist demselben anzusetzen / ob er wolle seine Exceptiones, so er etwa in genere oder in specie wider solche Forderung zu haben vermeinet / einbringen / und wann dieselben seyn eingekomen / soll nach Gelegenheit der Personen und anderer Umstände gebührende moderation ohne fernere Schrift-Wechselung oder Handlung darunter getroffen / im Fall aber in präfigirten Termin keine Exceptiones einkomen / sollen nichts desto weniger nach bescheinigter insinuation die Vnkostē ex officio moderiret werden.

III. Bürden auch bey angestellter Taxation und Messigung etliche puncten zweiffelhaftig seyn / oder nicht allerdings gewiß und ausfindig gemacht werden können / die Summa aber über 20. fl. ertragen / so sol dem Victori mit einem Ende zu bekräftigen auferleget werden / daß er nicht weniger als moderiret auf die Sache nothdürfftig verwendet habe.

TIT. XXXIX.

Von Execution der ausgesprochenen Urtheil.

§. I.

Wediemeil auch die gesprochene Urtheile / und deren Eröffnung ganz umsonst und vergebens weren / wo nicht die würckliche Execution und Vollstreckung erfolgte / so sol von Unsern Gerichten / wohin die Sache gehörig oder verwiesen ist / auf Ansuchen des Obsiegenden dem verlustigen Theile / wann die Urtheil die Krafft Rechts ergriffen hat / und zu exequiren ist / eine gewisse Zeit zu schuldiger parition bestimmet / und solche möglichster massen ohne Verzug / alles iedoch nach rechtlicher Gebühr und gemeinem Procels vollstreckt werden.

II. Vnd zwar in actionibus realibus & rei persecutoriis, da das eingeklagte stück Gütts noch würcklich vorhanden und in des verlustigen Theils Gewalt / sol dem gewinnenden Theile auf gebührendes Nachsuchen / das erstrittene und zuerkante Gütth

Guth binnen einer kurzen nach Ermessung des Richters anzusetzenden Zeit abgetreten und eingeräumet / in Verbleibung dessen solches dem Verlustigen Theile Amts- und Gerichts- wegen in einem darzu absonderlich präfigirenden termin abgenommen / oder auch dem gewinnenden die Eigenthümliche Einweisung und real immision durch Aushaung eines Spans / Abschneidung ein paar Zweige / Ausstechung eines oder des andern Stücke Rasens / oder Erdschollen &c. oder auch durch ein blosses immisions Decret, welches vim actualis immisionis haben sol / gegönnet / und ohne Verzögerung bewerkstelliget werden.

III. In den übrigen Actionibus aber / wie auch wann das eingeklagte und zuerkante Stück Guths nicht mehr vorhanden / sol dasjenige / worein der verlustige Theil verdammet / oder der billige Werth des nicht vorhandenen Guths beygeschaffet / und dazu nach gestalt der Sache ein gewisser Termin von 14. 21. oder 28. Tagen angesetzt werden.

IV. Damit man aber in Ermangelung des eingeklagten Guths zu einem billigen Werth gelangen möge / so sol der obsiegende Theil dasselbe in einen gewissen Preis anschlagen / der Richter auf geschene Erkundigung den vorgeschlagenen Preis moderiren / und alsdann den Obsiegenden schweren lassen / daß er das zuerkante Guth so hoch und nicht geringer / als die moderirte Summa ist / werth gewesen zu seyn achte; Doch wollen Wir hiermit das Juramentum in litem affectionis in denen Fällen / wo es fundiret, nicht aufgehoben / noch dem obsiegenden Theile verwehret haben / an stat des Endes durch Beweis den Wert des eingeklagten Guths zu erhärten.

V. Da nun / durch das Juramentum in litem, oder sonst ein gewisses quantum erhalten worden / oder auch / wie ordentlich seyn muß / ein gewisses quantum in der Urtheil exprimiret were / Beklagter aber in angesetzter Zeit den Obsieger nicht befriediget hätte / so stellen Wir diesem frey / ob er den Bürger Gehorsam (welchen der verlustige Theil / biß er den andern völlig vergnüget / halten muß) verlangen / oder die würckliche Einweisung begehren wolle / auf welchen letzten Fall / wann vor die Forderung ein gewisses Grundstück oder Pfand verschrieben / der Obsiegende in solche verschriebene Stücke eingewiesen / oder si dem verlustigen Theile abgepfändet werden sollen.

VI. Sind aber keine dergleichen hypothecæ oder Pfande vorhanden / so sol mit der Immision in die übrigen des verlustigen Theils Güther verfahren / und auf des Obsiegenden Gegen-

theils Angeben so viel Pfande zu seiner Zahlung nöthig/ abgeholet/ und iedesmahls von der Fahrniß/ oder beweglichen Guth und Stücken/ als silbernen/ ehernen/ messingnen/ kupfernen/ und anderen Gefäßen/ welche dem Beflagte debitori am wenigsten Schaden bringen/ der Anfang gemachet/ und sie Gerichtlich beygesetzt/ zu demjenigen aber so zur Kunst- oder Handwerckstreibung/ unentbehrlichem Haushalt/ und Acker oder Feldbau/ als Pferden/ Pflug- Ochsen/ Saamen-Getreide &c. Wie nicht minder täglichen Kleidung/ und Bette gehörig/ nicht gegriffen werden/ es were dann an anderer fahrenden Haabe so viel nicht vorhanden/ daß der Creditor daraus/ noch sonsten auf des Gläubigers Angeben aus Debitoris Grund-Gütern/ noch auch aus ausstehenden richtigen Forderungen und Activ-Schulden seine Befriedigung erhalten könne.

VII. Nach geschehener immision oder Auspfändung sollen dem verlustigen Theil annoch 14. Tage gegönnet werden/ ob er darinnen seinen Gegeurtheil wegen der Schuld auch Schaden und interelle befriedigen könnte oder wolte. Es were dann ein freysend Pfand abgelanget worden/ welches 5. Tage an einen gewissen Ort gestellet/ nachgehends aber so fort loßgeschlagen werden soll.

VIII. Würde auch in dieser Zeit der 14. Tage keine Befriedigung erfolgen/ es verglichen sich aber dennoch beyde Partheyen eines gewissen Anschlags wegen des verholffenen Guths/ so soll dasselbe/ doch mit willen des Debitoris, dem Creditori in solutum würcklich eingeräumet oder gelassen/ u. so der verglichene Werth die Schuld übertrefe/ die Uebermaße dem Schuldner gefolget/ so es aber nicht hinlangete/ dem Gläubiger zu den übrigen Güthern der Regreß vorbehalten werden.

IX. Woferne sich aber die Parthen des Preises halber nicht solten vereinigen können/ so bleibet dem Creditori frey/ ob er das verholffene Guth in causam pignoris besitzen/ und so lange/ biß er aus der jährlichen Abnützung befriediget/ nießlich gebrauchen wolle.

X. Würde er dessen Bedencken tragen/ mag er darzu wider Willen nicht angehalten werden/ und soll alsdann das verholffene Guth durch gewisse von denen Partheyen erwählte/ oder so sie deswegen sich nicht vergleichen könnten oder wolten/ Amts halben verordnete Taxatores nach den wahren und gemeinen Werthe

Werthe und Kauffe auf Endes-Pflicht oder dürfenden falls würcklich abzustattenden unten gesetzten End geschäzet werden.

XI. Wenn nun die Taxir- und Würdigung vorgangen und der Debitor dawider nichts erhebliches einzuwenden hat / so soll dem Creditori frey stehen / ob er das Stück oder Gut ohne subhastation vor das Gewürdigte annehmen wolle.

XII. Würde er aber das taxirte Gut vor den gewürdigten Preis nicht annehmen / oder auch der Debitor mit den Taxe nicht zu frieden seyn wollen / so soll zur subhastation geschritten / die unbetoegliche Güther mit einen Termino peremptorio von 3. mahl zehen Tagen durch einen Anschlag feil gebothen / so darauf licitiret , mit den licitirten Preis nochmahls mit obigen Fristen subhastiret / und den meist biethenden / der aber auch zur Zahlung geschickt seyn soll / zugeschlagen werden / Der Anschlag aber sol nicht allein an gewöhnlicher Stelle / sondern auch / so es ein Haus an dasselbe / so es aber ein Garten oder Feld-Guth / an das Thor wohinaus solcher Garten oder Gut lieget / auf den Dörffern aber an einen öffentlichen Orte geschehen.

XIII. Die fressende Pfande sollen wie schon gedacht 5. Tage an einen gewissen Ort gestellet / die übrigen nicht alzu wichtige mobilien 14. Tage zum Tredel oder Vorhöcken gebracht / und da sie unterdessen nicht eingelöset werden / öffentlich ausgerufen / und an den Meistbietenden auf offenen Marckte verkauffet werden / und stehet dem Creditori so wohl auf bewegliche als unbewegliche Güther mit zu liciriren frey.

XIV. Da auch nach vorgegangener Subhastation sich weder ein Kauffer finden / oder allenfalls ein gar geringes oder ungleiches auf das Gut setzen / und dadurch der Schuldner ganz kund- und offenbarlich zu hart gedrückt oder zu sehr benachtheiligt / der Richter aber finden würde / daß der obens. 10. und 11. ange-regte Taxt billigmäßig sey / so soll derselbe dem Gläubiger das Gut eigenthümlich zu schlagen / und dazu den Schuldner nicht allein abladen / sondern auch ihm anheim geben / ob er das abgenommene und dem Gläubiger zugeeignete Gut binnen halben Jahres Frist à die adjudicationis entweder selbst wieder an sich lösen / oder einen andern schaffen könne / der innerhalb so- thaner Zeit ein mehrers dafür würcklich zahlen / und dem Gläu-
bi-

biger / wenn derselbe das erhöhte pretium zu erfüllen / und das Stücke ihm selbst zu gute zubehalten / sich nicht erklären würde / die darauf merklich gewandte Besserung nach Richterlicher Ermäßigung / woben allenfalls auf die eingehobene Nutzung und Früchte auch zu reflectiren / wieder erstatten wolle.

XVI. Were der verlustige oder Sachfällige Theil nicht solvendo, und dasselbe aus kündlich-zugeslossenem Unfalle / alsdann / wenn kein ander Mittel / etwan durch weiteres Nachsehen / oder sonst aus Christlichem Mitleiden die Gläubiger zubesänftigen / und in Güte zur Gedult zu weisen nach angewandten Fleiß und diensamer Vorstellung sich wil zeigen / hätte er endlich das *hebile beneficium cessionis* durch aufrichtige und redliche Ubergabe alles seines Vermögens zuegreiffen.

XVII. Rührte aber solches Unvermögen her aus unordentlichem und üppigen Leben / unnöthiger Verschwendung und Geld-Aufnahme bey Hochzeiten / Kindtauffen / Gastmahlen / oder andern pangvetierenden Zusammenkünften / und in Summa aus bösem Vorsatz und Betrieglichkeit / wollen Wir die Verordnung Inhalts hiesiger Willkühr nach reiflich erwogenen Umständen dahin zuverfügen wissen / daß selbiger diese Stadt und angehöriges Land vor seine Person meiden / und bey Straffe der Gefängniß darinnen sich nicht betreten lassen solle.

XVIII. Ebener Gestalt soll es auch in *ulteriori instantia* gehalten / und darinnen wieder den Sachfälligen / so wol / als sonst im übrigen allen / wo in dieser Ordnung nichts sonderliches *circa Processum* disponiret ist / dem gemeinen Kayserslichen Rechten und Reichs Abschied de Anno 1654. wie von denen Richtern / also auch Advocaten und Procuratoren nachgegangen und verfahren werden.

Beylagen und Eides Formeln zum Ersten Theil der Proceß-Ordnung.

I. Man-

Mandatum procuratorium Generale.

Ich Endes unterschriebener thue kund und bekenne mit diesem offenen Briefe/ daß für mich und meine Erben zu vollführung meiner an den Löbl. Mühlhäusischen Gerichten erster und zweyter Instanz hievoriger/ iezig- und künfftiger Rechts Sachen/ gegen wen ich die habe und überkommen möge/ zu mein- und nach meinem Tode meiner Erben untwidersprechlichen Anwalde

constituiret/ bestellet und benennet habe/ also und dergestalt/ daß ich zu förderst alles und jedes/ was durch ihn und andere Anwalde oder sonsten in angezogenen Sachen/ meiner wegen gehandelt worden/ ratificire, und daß darauf ermeldter

in allen angeregten Sachen *active & passive* bey meinem Leben in meinem und nach meinem Tode in meiner Erben Namen erscheinen/ allerley *Process* aus- u. die wiedereinbringen/ *fori declinatorias* und andere *Exceptiones* übergeben/ *libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren,* allerley Beweis führen/ derowegen alle Nothdurfft verhandeln/ dieselbe tuiren, wieder Gegenbeweis *excipiren,* und *respectivè repliciren, dupliciren,* &c. *Sigilla & manus recognosciren, oder diffiren, in contumaciam procediren,* dieselbe *purgiren,* zu bey und End-Urtheilen schliessen/ *inrotulation* und *transmission* der Acten beghehen/ der *inrotulation* beywohnen/ die Urtheil zu eröffnen bitten/ anhören/ annehmen/ davon (so nöthig und zugelassen) *appelliren, editionem aetorum* bitten/ *appellationem justificiren, prosequiren,* auch nach Befinden *restitutionem in integrum,* wie nicht tweniger *revisionem actorum ob summam non appellabilem* suchen/ zum *revision* End sich erbieten/ *Restitutions- und Revisions-Schriften* übergeben/ auch dagegen *excipiren* und handeln/ *expensas, damna & interesse designiren,* zu *taxiren* bitten/ dieselbe/ auch was in der Hauptsache *taxiret* und erkant/ erheben/ annehmen/ dafür *quittiren, in executionem activè procediren* biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheil / auch *passivè,* da die Urtheil mit oder *respectivè* meinen Erben zu wider gienge und darauf gegen mich oder sie *in executionem procederet* würde/ in meinen und meiner Erben Namen alle Nothdurfft biß zur Erörterung des *puncti Executionis* verhandeln/ ein oder mehr Auffer- Anwalde/ so oft es ihm beliebt/ *substituiren, revociren,* auch alles andere handeln/ thun und lassen soll/ was ich oder nach meinem Tode meine Erben selbst zugegen handeln/ thun und lassen solten/ könten oder möchten/ und da mehr ernanter mein *constituirter* Anwalt eines welttern Gewaltis/ dann hierinnen begriffen/ bedürfftig were oder seyn würde/ denselben will ich in mein- und meiner Erben Namen hiermit am aller kräft- und beständigsten/ als es vermöge der Rechten beschehen soll/ kan oder mag/ auch gegeben haben/ Was nun solcher gestalt mehr erwöhnter mein Anwald handeln thun und lassen wird/ das verspreche ich vor mich und meine Erben stet/ fest und unverbrüchlich zu halten/ auch ihn und seine *substituirte* in mein- und meiner Erben Namen aller Bürden der Rechte/ *praesertim satisfactionibus de iudicio sisti & iudicatum solvi* zu entheben und allerdingst schadlos zu halten/ bey habhafter Verpfändung meiner iezigen und meiner Erben nachlassender Haab und Güther/ so viel deren iederzeit hierzu von nöthen seyn werden/ ohne Gefährde/ Dessen zu wahrer Urkund habe ich dieses mit meinem Perschafft wissentlich bekräftiget und mit eigener Hand unterschrieben/ So geschehen

Formula mandati specialis ad præstandum Juramentum
Calumniæ de non frivole appellando, ut & alia
Juramenta.

Ich Endes benannter bekenne und thue kund jedermänniglichen/ demnach zu Ein-
stell- und hintertreibunge vielfältig- verspürender frevel- und übermütiger Appella-
tionen in der Kayserl. Freyen und des Heil. Reichs Stadt Mühlhausen Proceß-Ordnung
heilsamlich versehen/ daß das *Juramentum calumnie de non frivole appellando*, wann das
selbe vom Gegeneheil gesucht oder sonst von dem Richter gut befunden und erkennet
werden möchte/ so wohl von dem Advocaten / welcher in der Appellation-Sache dienet/
als Principalen selbst und zwar bey gewissen gesetzten Strafen dahin abgeleget werden
soll.

(Hier muß die Formul des Appellations-Eydes sub n. 21.
von Wort zu Wort eingerucket werden.)

Und denn ich mit N. N. an den Mühlhäusischen Appellations-Gerichte in Recht-
lichen Proceß und Streit gerathen/ und dergleichen wohlverordneten Eyd auch abzus-
statten durch Richterlichen Bescheid angewiesen worden / die Wichtigkeit aber / was
solcher Schwur an und auf sich habe und nach sich führe / mir gnugsam bekant und
wissend / daß nemlich derjenige so zu dessen Abstattung verbunden den Allmächtigen
Gott Vater und Schöpffer aller Creaturen/ der das Verborgene aller Menschen Her-
zen und Gedanken siehet / Gott den Sohn und Heil. Geist als Persönlich zugegen
durch die Aufreckung der zweyer Finger öffentlich zu Gezeugen anruffe und bitte / daß
Er so wahr ihm und an seinem letzten Ende durch seine Grundlose Barmherzigkeit
gnädig seyn wolle/ als wahr er recht schwiere / und sein Vorgeben/ so er mit dem Eyd be-
theurer/ seines wissens die Wahrheit und keine Falschheit / Betrug oder Argeliff dar-
unter verborgen sey / hingegen da er wissenschaftlich falsch und unrecht schwere mit Betrug
umgehe / oder eines andern in seinem Herzen vergewissert und versichert / als er euser-
lich mit Worten vorgebe / ihm selbst das strenge Urtheil spreche und der erschrecklichen
Strafe sich unterwerffe / daß dadurch sein Leib und Seel dem ewigen Fluch untergeben /
und wann er als ein MeinEyddiger Mensch an dem jüngsten Tage vor dem gestrengen
Gerichte Gottes erscheinet / an Leib und Seel verdammet sey. Wie nun dieses ein
jeder Christen Mensch wohl zu Herzen nehmen / und ehe er sich zum Eydschwur *resolvi-*
ret / die schwere und Gefährlichkeit / deren man sich solchergestalt untergiebet / förderst bil-
lich zu erwegen / und ob er sich eines andern im Herzen / als er mit Worten euserlich
schweren wil / bewusst / sein Vorgeben auch mit reinem Gewissen beteuren könne / reifflich
bey sich zu erforschen hat.

Also auch ich / als meiner Seelen getreuer Vorsteher / alles obiges und was ich mit
dem Eyd zu bestätigen habe / mit allen seinen Umständen bey mir mit allem Ernst und
Fleiß erwogen / und daß ich obbeschriebenen von mir erforderren Eyd obgedachter meiner
Sachen halber mit aufricht- und redlichem Gewissen thun und ablegen könne / bey mir
befunden / solchen aber selbst in Person vor Gerichte abzuschwereu verschiedene erhebliche
Verhinderniß eingefallen / daß darauf mit Vergünstigung Lobl. besagten Gerichtes
dessen Verrichtung meinerwegen zu pflegen / ich N. N. special Gewalt aufgetragen / also
und dergestalt / daß derselbe an stat meiner förderst gerichtlich angeloben / darauf in meine
eigene Seele den Eingans berührten Eyd zu Gott abstatten / und was sich desfalls wei-
ter eigenet und gebühret thun und *præstiren* soll. Was nun derselbe also thun geloben
und in meine Seele schweren wird / solches gerede und verspreche ich / gleich ob persönlich
solches gethan / gelobet und in meine eigene Seele geschworen hätte / auf und anzunehmen /
auch

auch stet best und unverbrüchlich zu halten und erwehnten meinen Anwald derowegen aller Gefahr und Schadens bey Verpfändung meiner Haab und Güter allerdings zu entheben. In Urkund habe mich eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnlich Petschaft beygedrucket/ So geschehen &c.

Auf gleiche weise soll die formula Mandati zum Revisions-Ende/ da es durch einen Bevollmächtigten abzulegen verstattet würde / eingerichtet und die formula Juramenti Revisionis sub n. 23. derselben einverleibet werden.

Wann auch andere Ende/ als Calumniæ, Malitiæ, Litis decisorium, suppletorium, purgatorium, in litem &c. auferleget und durch einen Procuratorem aus erheblichen Ursachen abzustattē/ vergönnet werden/ soll die formula mandati specialis ad jurandum jederzeit nach obiger formul eingerichtet und folgender Gestalt concipiret werden.

ES Endes benanter hiermit Urkunde und bekenne/nachdem bey der Kayserl. Freyen und des Heil. Reichs Stadt Mühlhausen wohlverordneten Stadt-Gerichte mir das *Juramentum N.* durch Urtheil und Recht zuerkant/ und ich angewiesen worden/ das selbe dahin abzulegen/

(Hier wird der Eyd von Wort zu Wort eingeruckt.)

Die Wichtigkeit aber/ was solcher Schwur an und auf sich habe und nach sich führe/ mit gnugsam bekant und wissend/ daß nemlich derjenige/ so zu dessen Abstattung verbunden/ den Allmächtigen Gott Vater und Schöpffer aller Creaturen / der das Verborgene aller Menschen Herzen und Gedancken siehet/ Gott den Sohn und Heil. Geist/ als Persönlich zu gegen durch die Aufreckung der zweyer Finger öffentlich zu Gezeugen an ruffe und bitte/ daß Er/ so wahr ihm und an seinem letzten Ende durch seine Grundlose Barmherzigkeit gnädig seyn wolle/ als wahr er recht schwiere/ und sein Vorgeben/ so er mit dem Eyd beteuert/ seines wissens die Wahrheit und keine Falschheit/ Betrug oder Arglist darunter verborgen sey/ hingegen da er wissentlich falsch und unrecht schwere mit Betrug umgehe/ oder eines andern in seinem Herzen vergewissere und versichert/ als er eusserlich mit Worten vorgebe/ ihm selbst das strenge Urtheil spreche und der erschrecklichen Strafe sich unterwerffe/ daß dadurch sein Leib und Seel dem ewigen Fluch untergeben/ und wann er als ein MeinEydiger Mensch an dem jüngsten Tage vor dem gestrengen Gerichte Gottes erscheinet/ an Leib und Seel verdammet sey. .2c.

III.

Verwarnung / so demjenigen so einen Eyd abzustatten hat / vorzubalten.

Nachdem ihr anhero vor Uns/ als ordentlicher von Gott gesetzter Obrigkeit/ gestellet worden/ euch gegen Gott mit einem Leiblichen Eyde verbündlich zu machen; Als werdet ihr fleissigst erinnert und treuherzig vermahnet/ die Wichtigkeit/ was solcher Schwur an und auf sich habe und nach sich führe/ wohl zu beherzigen/ und vornehmlich zu bedencken/ daß derjenige / so zu dessen Abstattung verbunden/ den Allmächtigen Gott Vater und Schöpffer aller Creaturen/ der das Verborgene aller Menschen Herzen und Gedancken siehet/ Gott den Sohn und Heiligen Geiste als Persönlich zugegen / durch

die Aufreckung der zweyer Finger / öffentlich zu Sezeugen anruffe/ und bitte/daß Er/ so wahr ihm/ an seinem letzten Ende durch seine Grundlose Barmherzigkeit gnädig seyn wolte/ als wahr er recht schwäre/ und sein Vorgeben/ so er mit dem Eyde becheure/ seines wissens die Wahrheit und keine Falschheit/ Betrug oder Arglist darunter verborgen sey/ hingegen/ da er wissentlich falsch oder unrecht schwäre/ mit Betrug umgehe/ oder eines andern in seinem Herzen vergewissert und versichert/ als er äußerlich mit Worten vorgebe/ ihm selbst das strenge Urtheil spreche/ und der erschrecklichen Strafe sich unterwerffe/ daß dadurch sein Leib und Seel dem ewigen Fluch untergeben/ und wann er als ein Meins Eydiger Mensch an dem jüngsten Tage vor dem strengen Gerichte Gottes erscheinet/ an Leib und Seel verdammet sey.

Über dieses hat er auch ferner zu betrachten/ daß er durch einen falschen Eyd/ wie nicht weniger falsche Aussage oder auch hinterhaltung der Wahrheit/ da sie ihm wissent ist seinem Nächsten/ was ihm gebühret/ nehme u. entziehe/ und solches ihm selber oder einem andern/ dem es nicht gehöret/ gebe/ den Richter aber verleite/ ein ungerechtes Urtheil zu fällen/ zu geschweigen/ daß ein Meins Eydiger allen Schaden und Kosten/ welchen er durch falsches Schwören verursacht/ zu ersetzen/ und auch darzu an seinen Ehren und Leibe andern zum Exempel und Beyspiel sich abstrafen zu lassen/ schuldig sey. Wie nun dieses ein jeder Christen Mensch und ehelicher Biedermann wohl zu Herzen zu nehmen und ehe er sich zu einen Eydschwur resolviret/ oder auch seine Aussage erstattet/ die schwere und Gefährlichkeit/ welcher man sich dergestalt untergiebet/ billich zu erwegen und ob er sich eines andern im Herzen/ als er mit Worten äußerlich schweren oder aussagen wil bewusst/ sein Vorgeben auch oder Zeugniß mit reinen Gewissen beteuern könne/ reifflich bey sich zu erforschen/ dabey aber auch dieses sich zu gedörsten hat/ so er recht schweret/ und mit der Entdeckung der Wahrheit seinem Nächsten zu statten kommet/ daß er ein Christliches/ Gottesfälliges/ und einem andächtigen Gebethe gleichgeltendes Werk verrichte.

Also werdet auch ihr/ als eurer Seelen getreuer Vorsteher alles obige/ und was ihr mit den Eyde zu besterigen/ oder nach abgelegten Eyde auszusagen habet/ mit allen seinen Umständen bey euch mit Ernst und Fleisse erwegen/ und ob ihr den igt euch vorzuhaltenden Eyd mit aufricht- und redlichen Gewissen thun könnet/ oder denselben nachleben wollet/ bedencken/ Er lautet aber also:

(præ legatur juramentum, postmodum fiat promissio manu stipulata & actu juretur.)

IV.

Advocaten und Procuratoren Eyd.

Ihr sollet geloben und schweren/ daß ihr Bürgermeistern und Rätchen dieser Kaiserliche Freyen und des Heil. Reichs Stadt Mühlhausen/ hold/ getreu/ gehorsam und gewärtig seyn/ nach eurem besten Verstande jederman zu seinem Rechte rathen/ reden und handeln/ auch die erneuerte *Process*-Ordnung dieser Stadt/ sonderlich in denen Puncten und Stücken/ da sie euch belanget/ nicht überschreiten/ sondern getreulich halten/ mit denen Partheyen keinerley Vergeltung einen Theil von der Sache/ darinnen ihr Advocate seyd zu haben oder zu erwarten/ machen/ dazu Heimlichkeit und Befehlf/ so ihr von den Partheyen empfalet/ oder Unterrichtung der Sachen/ so ihr von euch selber mercken werdet/ euren Partheyen zu Schaden niemanden offenbahren/ das Gerichte und Aemter/ auch alle Gerichts- und Amts- Personen/ vor welchen ihr zu handeln habet/ ehren und fordern/ Erbarkeit vor denen brauchen/ Lasterungen bey Strafe der Ordnung oder Ermäßigung des Gerichts und Aemter euch enthalten und das nicht unterlassen wollet/ um Liebe/ Neid/ Gunst/ Gabe/ Freundschaft oder Feindschaft/ noch keinerley Sachen willen/ wie Menschen Sinne erdencken mögen/ und ob ihr einige Parthey in Führung ihrer Sache/ es sey in erster oder zweyten *Instanz*, euren Verstande nach zu Recht nicht gegründet/ noch denselben gemäß vermercken würdet/ und ihr solchen Part von ihren Fürhaben in der Güte/ wie

wie ihr zu thun schuldig seyd/ nicht weisen könntet/ so sollet ihr derselben Part Nothdurfft reden und handeln nicht weiter noch mehr/ denn sie euch zu reden befehlen und an Hand geben wird/ auch sonst vor eure Person in der Sachen wissentlich keinen gefährlichen Verschub in Verlängerung derselben begehren noch suchen/ und euch allenthalben also erweisen/wie Christlichen Advocaten von Gottes und der Gerechtigkeit wegen wohl anstehet und gebühret. Ohne Gefährde.

V.

Eyd der Armen.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/ daß ihr also arm seid/ auch nicht an liegender oder fahrender Haabe noch Schulden vermögend/ daß ihr die nothdürfftige Gerichts = Kosten/ noch euren *Advocaten* und *Procuratoren* bezahlen möget; Daß ihr auch darinn euer Haab und Güter gefährlicher Weise nicht vereusert noch übergeben habet; und so ihr eure Sache mit Recht erhalten/ oder sonst zu bessern Vermögen kommen werdet/ daß ihr alsdenn einen ieden nach seiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollet/ Alles getreulich sonder Gefährde.

VI.

Juratorische Caution de Reconventione & Expensis.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/ daß ihr zu Leistung des euch in der mit N. N. habenden Rechts = hängigen Sache zuerkandten Vorstandes alles angewendeten möglichsten Fleisses ohngeacht in hiesiger Stadt oder Gerichtbarkeit keine Bürgen haben/ noch mit zulänglichem Pfanden auskommen könntet/ daß ihr dennoch/ da ihr von euren Gegentheile in das Widerrecht werdet genommen werden/ vor hiesigen Gerichten stehen und der Sachen auswarten/ auch die Unkosten/ wenn euch dieselbe zuerstattet zuerkand werden solten/ ohne Weigerung entrichten wollet/ als euch Gott helffe/ ohne Gefährde.

VII.

Juratorische Caution de Judicio fisci & solvi iudicatum.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/ daß ihr zu Leistung des euch in der mit N. N. habenden Rechts = hängigen Sache zuerkandten Vorstandes über allen angewandten Fleis in hiesiger Stadt und Gerichtbarkeit keine Bürgen finden/ noch mit genugsamen Pfanden auskommen könntet/ daß ihr aber dennoch dieser Sachen in allen ihren Terminen treulich auswarten/ und demjenigen was darinnen wird erkand werden/ ohntweigerlich nachleben wollet/ So wahr euch Gott helffe/ ohne Gefährde.

VIII.

Juramentum non frivole petita dilationis.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/ daß die Ursache/ welcher halben ihr *dilation* gesuchet/ nicht erdichtet sey/ sondern sich die vorgebrachte im Wahrheitsgrunde verhalte/ So wahr euch Gott helffe/ ohne Gefährde.

IX.

Juramentum Quartae dilationis.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/ daß ihr in schongehabten *Dilationen* allen möglichem Fleis mit euren N. N. einzukommen vorgewender habet/

Vel

Daß ihr das sub N. producirte Document vor N. Schrifft Unterschrift und Siegel nicht haltet &c.

Vel

Daß ihr die in den sub N. producirten Document befindliche Schrifft/ Unterschrift und Siegel nicht Kenner. &c.

XV.

Juramentum purgationis super Editione Documentorum.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/ daß ihr das von euch geforderte Documentum nicht habet/noch solches gefährlicher Weise abhanden kommen lassen/ so wahr &c.

XVI.

Eyd eines Handelsmanns der seine Bücher beschweret.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/ daß dasjenige/ so in euren ist producirten Handels-Büchern verzeichnet/ auch mit denen bey den Actis vorhandenen Rechnungen collationiret/ und die wieder N. N. daraus bishero angestellte Forderung betrifft/sich in Wahrheit also verhalte und richtig eingeschrieben/ auch darinnen einige Argelst oder Gefährde nicht begangen sey/getreulich und ohne Gefährde.

XVII.

Juramentum noviter repertorum Documentorum.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/ daß ihr von dem neu producirten Documente N. erst nach verflonnenen Probational-Termin Nachricht erlanget/ vorhero aber des keine Wissenschaft gehabt/ noch sonst mit dieser production einige Gefährde oder Verschleiffung/ sondern der Sachen waare Betwands und mit hin erhaltung suchet. So wahr &c.

XVIII.

Juramentum Curatoris Bonorum.

Ihr sollet geloben und schweren einen Leiblichen Eyd zu Gott/ daß ihr N. N. gesamtten Gütern/ zu nuz derjenigen/die daran etwas zu suchen haben/ getreulich vorsehen/ was unnüz und schädlich ist/ vermeiden/ unterlassen und verhüten/ Schulden und Gegen-Schulden/auch alle zustehende Sprüche und Forderungen mit Fleis erkundigen/ und alles in ein richtig und vollständig Inventarium bringen/ Euer Verwaltung und Handlung/denen dem es sich gebühret/ zu gebühlicher und rechter Zeit Rechnung ablegen mit vollkommener überlieferung alles das/ so der Administration halber zu euren Händen kommen oder ihr schuldig bleibet/ auch sonst alles das thun wollet/ was einen getreuen Curatori bonorum zusiehet/ alles bey Verpfändung euer Haab und Güter ohne alle Gefährde/ So wahr &c.

XIX. Jura

XIX.

Juramentum Aestimationis, Veritatis genant.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/daß die eingeklagte Stück so hoch/
Ials ihr sie in eurer Klage angeschlagen/ austragen/ ohne Gefährde.

XX.

Juramentum Affectiois.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott daß ihr lieber so viel und so hoch
Van Gelde/ als in der Klage benennet/ verlihren/ oder nicht gewinnen/ als der Beklag-
ten Stücke entbehren wollet/ getreulich und ohne Gefährde.

XXI.

Juramentum Appellationis.

Ihr solt geloben und schweren einen Eyd zu Gott / daß ihr eine gute Sache zu ha-
ben glaubet/ was ihr vorbringet oder begehret/ nicht aus Gefährde oder böser Meinung/
noch Aufschub und verlängerung der Sachen/ sondern allein zur Nothdurfft thut/ die
Wahrheit nicht verhalten / auf des Gegentheils Vorbringen oder Erzehlung der Ge-
schicht/ in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten/ und so bald ihr aus den
Beweisrhum / oder sonst in fortsetzung der Sachen befinden werdet / daß ihr eine
ungerechte Sache habet / davon abstehen und deren euch gänglich ent schlagen wollet/
von euren neuen Vorbringen / so ihr bereits eingebracht habet/ oder auch in Vollfah-
rung der Appellation einbringen möchtet / in erster Instanz keine Wissenschaft gehabt/
oder dieselbe damahls einzubringen nicht vermocht / oder vor undienlich und unnöthig
geachtet/ numehro aber dafür haltet/ das es zu Erhaltung eures Rechtes dienlich sey/ Al-
les getreulich ohne Gefährde &c.

XXII.

Juramentum Summæ Appellabilis ad Aulam vel Cameram Imperialem.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/daß ihr glaubet eine gerechte Sache
zu haben und die an ihr Käyserliche Majestät und dero selben preistwürdigsten Reichs-
Hoffrath (Cammergerichte) eingewendete Appellation nicht aus böser und gefährlicher
Meinung/ zu Aufhaltung der Sachen/ sondern aus Nothdurfft vorgenommen / daß ihr
auch viel lieber vier hundert Thaler aus den eurigen verlihren oder nicht gewinnen / als
die zwischen euch und N. N. den N. publicirte Urtheil die Kraft Rechtes ergreifen las-
sen oder euch der Appellation begeben wollet/ So wahr &c.

XXIII.

Juramentum Revisionis.

Ihr solt schweren einen leiblichen Eyd zu Gott / daß ihr glaubet eine gute Sache zu
haben/ die gesuchte Revision der Acten nicht aus gefährde/ und böser Meinung/ noch
zu Aufschub und Verlängerung der Sachen/ auch blosser Behinderung und Aufhal-
tung der Execution, sondern allein zur Nothdurfft begehret / von euern in der Revision-
Schrift enthaltenen neuen Vorbringen / oder was ihr dessen noch einbringen möch-
tet/

und fernere Zeit nicht aus Gefahrde noch zum Verzug der Sachen begehret / sondern deren nothdürfftig seyd/ so wahr euch Gott helffe/ ohne Gefahrde.

X.

Juramentum Calumniae Generale.

Ihr sollet schwören zu Gott einen Leiblichen Eyd/daß ihr glaubet eine gerechte Sache zu haben/was ihr vorbringer und begehret/nicht aus Gefahrde oder böser Meinung noch zum Aufschub und Verlängerung der Sachen/sondern allein zur Nothdurfft thut/daß ihr auch die Wahrheit nicht verhalten/auf des Gegentheils Vorbringen oder Erzählung der Geschichte in allen seinen Umständen ohne Gefahrde antworten/ und so bald ihr aus den Beweißthumen/oder sonst in progressu der Sache befinden würdet/daß ihr eine ungerechte Sache hettet/davon abstehen/und euch deren gänglich entschlagen/auch niemand anders / denn denjenigen/so das Recht zu läffet/ nichts geben oder verheissen wollet/damit ihr die Urtheil erlangen möget/alles gerreulich ohne Gefahrde/ so wahr &c.

XI.

Juramentum Malitiae.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott/daß ihr in denen zwischen euch und N. N. Rechtshängigen Sachen/was ihr vorbringer und begehret/nicht aus böser Meinung euren Gegentheil umzureiben/oder Verdruß zu machen / sondern zur Nothdurfft thut/ohne Gefahrde/ so wahr &c.

XII.

Zeugen Eyd.

Ihr sollet geloben und schwören/ daß ihr auf die articul und Fragstück in Recht zu gelassen/ auch in der ganzen Sache zwischen N. N. eines/ entgegen N. N. andern Theils vor beyde Partheyen keiner zu Lieb noch zu Leyd/die rechte reine und unverfälschte Wahrheit/ so viel euch davon wissend und erinnerlich ist/auch ihr gefragt werdet/sagen und solches nicht unterlassen wollet/weder um Gunst oder Haß/Freundschaft/Gabe/Geschenke/ Nutz/ Furcht oder anders/ wie Menschen Sinne das erdencken möchten/ ohne Gefahrde &c.

XIII.

Des Adjungirten Notarii Eyd.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott/daß ihr alles/was bey diesen vorliegenden Zeugen verhöret vorfällt/und ihr dabey erfahret/mit allen Fleiß in euer Protocol verzeichnen/dasselbe mit des Aduarii Protocol fleißig conferiren/ und davon weder den Partheyen selbst/noch denen Advocaten und Procuratoren/oder sonst jemanden/weder auch sey/bis zu der Zeugen Aussage beschehener Gerichtlichen Eröffnung nichts offenbaren/auch sonst hierbey alles verrichten wollet / was einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Notario eignet und gebühret / gerreulich und ohne Gefahrde.

XIV.

Eydliche Diffession eines Documentes.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott/ daß die in den sub N. producirten Document befindliche Schrift/Unterschrift und Siegel die eurige nicht seyn / ohne Gefahrde. so wahr &c.

ter/ in erster und zweyter Instanz/ keine Wissenschaft gehabt/ oder dasselbe damals einzu-
bringen nicht vermocht/ oder vor undienlich und unnötig geachtet / nunmehr aber das
vor haltet/ daß es zu Erhaltung Rechts dienlich sey/ Alles getreulich und sonder Gefähr-
de/ So wahr euch Gott helffe und sein Heil. Wort.

XXIV.

Juramentum Expensarum.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/ daß ihr in Sachen N. N. contra
N. N. Gulten Maßhaußlicher Wehrung drüber und nicht drunter ausgegeben u. er-
litten habet/ ohn gefährlich / so wahr 2c.

XXV.

Juramentum Taxatorum.

Ihr sollet geloben und schweren einen leiblichen Eyd zu Gott/ daß ihr dasjenige
was euch zu taxiren vorgestellt oder gezeigt werden wird / nach den wahren und
teygen Wehr/ welschen ihr es in kauffen und verkauffen zu haben glaubet / würdigen
oder schätzen wollet/ so viel ihr des wisset/ verstehet und ermisset / niemands zu Liebe
noch zu Leid/ und das nicht unterlassen/ weder um Reid/ Haß/ Lohn/ Gunst/ Gabe/
Freundschaft/ Furcht oder anderen wie das Menschen Sinne erdenken mögen ohne alle
Gefährde/ So wahr 2c.

XXVI.

Eyd eines Kunsterfahrenen oder Handwerksmanns/
über dasjenige/ so ihm aus Erfahrung seiner Kunst oder
Handwerks bewußt ist.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott/ daß ihr in Sachen N. N. wider
N. N. drum ihr erodert seyd / so viel ihr des aus Erfahrung eurer Kunst (Hand-
werks) gelernet/ und mit euern leiblichen Sinn erkundigen könnet / niemand zu Lieb
noch zu Leid/ wie ihr die Sachen befindet/ die Wahrheit sagen / und das nicht unterlassen
wollet/ weder um Reid/ Haß/ Lohn/ Gunst/ Gabe/ Freundschaft oder andern/ und daß
ihr glaubet/ daß dem/ was ihr aussaget also sey/ Als euch Gott helffe 2c.

XXVII.

Ordnung des Juden Eyds.

Dem einem Juden ein Eyd aufgelegt wird / so soll er solchen anders nicht / dann selbst
persöhnlich/ oder durch einen andern Juden erstatten/ auch zu vorn / und da er den
Eyd thut/ vor Augen und vorn Händen haben ein Buch / darinnen die Gebot Gottes/
die dem Mose auff dem Berg Sinai von Gott geschrieben/ geben seynd/ und mag darauff
den Juden bereden und beschwören mit nachfolgenden Worten.

Jud/ ich beschwere dich bey dem Einigen/ Lebendigen und Allmächtigen Gott/
Schöpffern der Himmeln und des Erdreich/ und aller Ding/ und bey seinem Torach und
Gesetz/ das Er gab seinem Knecht Mose auf dem Berg Sinai/ daß du wollest warlichen
sagen und verjähren/ ob diß gegenwärtige Buch / sey das Buch / darauff ein Jud einem
Christen/ oder einem Juden einen rechten gebürlichen Eyd thun u. vollführen mögund soll.

So dann der Jud auff solch Beschreibung bekennet und sagt/ daß es dasselbig
Buch sey/ so mag ihm der Christ/ der den Eyd von ihm erfordert/ oder an seiner Statt
der/ der ihm den Eyd giebt/ fürhalten und vorlesen diese nachfolgende Frag und Vermah-
nung/ nemlich: Jud/ ich verkünde dir wahrhaftiglich/ daß wir Christen anbeten den Ei-
nigen Allmächtigen und Lebendigen Gott/ der Himmel und Erden/ und alle Ding ge-
schaffen hat/ und daß wir außserhalb des keinen andern Gott haben / ehren noch anbeten/
das sag ich dir darum/ und aus der Ursach/ daß du nicht meinst/ daß du wärest entschul-
diger vor Gott/ eines falschen Eydes/ in dem du wehnest und halten möchtest / daß wir
Christen

Christen eines unrechten Glaubens wären/ und fremde Götter anbeteten/das doch nicht ist/ und darum sintemal das die Mesie/ oder Hauptleut des Volcks Israel schuldig gewesen seynd zuhalten / das so sie geschworen hätten den Männern von Siffan/ die doch dienen den fremden Göttern/ viel mehr bist du schuldig/ uns Christen / als denen die da anbeten einen Lebendigen und Allmächtigen Gott/ zu schweren und zu halten einen wahrhaftigen und unbetrüglichen Eyd.

Darum Jud frag ich dich/ ob du das glaubest/ das einer schändt und lästert den Allmächtigen Gott/ in dem so er schweret einen falschen und unwahrhaftigen Eyd? So sprach der Jud: Ja.

Spricht der Christ: Jud ich frag dich ferner/ ob du aus wolbedachtem Muth/ und ohn alle arge List und Betrügligkeit/ den Einigen/ Lebendigen und Allmächtigen Gott wollest anrufen zu einem Zeugen der Wahrheit/ das du in dieser Sach/ darum dir ein Eyd aufgelegt ist/ keinerley Unwahrheit/ Falsch/ oder Betrügligkeit reden noch gebrauchen wollest/ in einige Weis? So sprach der Jud: Ja.

So das alles beschehen ist/ so soll der Jude seine rechte Hand/ biß an den Knorren legen in das vorgemelte Buch/ und nehmltch auf die Wort des Gesetzes und Gebot Gottes/ welche Wort und Gebot in Hebreisch also lauten: *Lo siffa ertschen Adonay eloeha Laschaff kilo jenagge Adonay etascher issa ertschemo Laschoff*, zu Teutsch: Nicht erhebe den Namen des Herrn deines Gottes unnützlich / dann nicht wird unschuldig / oder ungestraft lassen der Herr den / der da erhebt seinen Namen unnützlich.

Als dann und darauf / und eheder Jud den Eyd vollführet / soll der Jud dem Christen / dem er den Eyd tuhn soll / oder an seiner statt dem / der ihme dem Eyd aufgibt / diese Wort nachsprechen.

Adonay, Ewiger/ Allmächtiger Gott / ein Herr über alle *Melachim*, ein Einiger Gott meiner Väter / der du uns die heiligen Tora gegeben hast / Ich ruff dich und deinen heiligen Namen *Adonay*, und deine Allmächtigkeit an/ das du mir helfest bestärken meinen Eyd / den ich jgund thun soll/ und wo ich unrecht oder betrügllich schweren werde/ so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes / und mir werden aufgelegt alle die Straffen und Flüche/ die Gott den verfluchten Juden aufgelegt hat/ und meine Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung die uns Gott gethan hat/ und ich soll auch nicht Theil haben an *Messias*, noch am versprochenem Erdreich des Heiligen Seeligen Landes.

Ich versprech auch und bezeuge das bey dem ewigen Gott *Adonay*, das ich nicht will begehren/ bitten oder aufnehmen einig Erklärung/ Auflegung/ Abnehmung oder Vergebung von einem Juden/ noch andern Menschen / wo ich mit diesem meinem Eyd/ so ich jgund thun werde / einigen Menschen betrüge/ Amen.

Darnach so schwere der Jud / und spreche dem Christen nach diesen Eyd / *Adonay*, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs / und aller Ding / auch mein und der Menschen die hie stehen/ ich ruff dich an / durch deinen heiligen Namen / auf diese Zeit zu der Wahrheit / als der H. mir zugesprochen hat / umb den / oder den Handel / so bin ich ihme darumb / oder daran gang nicht schuldig oder pflichtig / und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwarheit gebraucht / sondern wie es verlaut hat / um Hauptsach/ Schult/ oder sonst was die Sach ist / also ist es wahr/ ohn alles Gefährde/ Arglist und Verborglichkeit. Also bitte ich mir Gott *Adonay* zu helfen / und zubestehen diese Wahrheit / wo ich aber nicht recht oder wahr hab in dieser Sachen / sonder einig Unwarheit / Falsch oder Betrügligkeit darinn gebraucht / so sey ich Heram und verflucht ewiglich/ wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieser Sach / das mich dann über gehe und verzehre das Feuer/ das Sodoma und Gomorra übergien/ und alle die Flüche die an der Tora geschrieben stehn : und das mir auch der wahre Gott / der Laub und Gras/ und alle Ding geschaffen hat / nimmermehr zu Hülf noch zustatten komme / in einigen meinen Sachen und Nöthen : Wo ich aber wahr und recht hab in der Sach / so helf mir der wahre Gott *Adonay*.

Erneu.



Erneuerter
PROCESS-Ordnung
Anderer Theil.

Von
Peinlichen Sachen.

TIT. I.

**Von Richtern der Peinlichen Sachen und
welche davor gehalten/ oder denen doch gleich ge-
achtet werden solten.**

Als unter denen Rechtsgelehrten viel Streit/ was
vor Sachen vor Peinliche zu halten sind / und vor
die Criminal-Gerichte gehören / auch das Wort
Peinlich von etlichen nur auf die Leibs- oder Lebens-
Straffe nach sich ziehende Missethaten eingeschren-
ket und verstanden werden will. So ordnen Wir dennoch und
wollen/ daß vor unsern Semner Amte / als ordentlicher Pein-
licher Erster Instanz mit bezug Unsers Syndici und Stadtschrei-
bers alle Laster / Missethaten und Frevel / so an Leben / Leibe /
Ehre und Gut pflegen gestraffet zu werden / klagend anbracht /
oder auch Amtshalber auf dieselbe inquiriret und sie daselbst be-
straffet werden sollen.

II. Es wäre dann ein solcher Frevel begangen worden / so
vermöge des ersten Buchs unserer Statuten vor andere unsere

Nemter gewiesen ist/ Denn in diesen Fall soll solchen Nemtern nicht eingegriffen / sondern die Sache von ihnen summarisch cognosciret/ dem beleidigten gütliche satisfactio gegeben / und die Verbrechende mit gebührender Straffe angesehen werden.

III. Solten aber die gedachten Nemter aus der summarischen cognition vermerken/ daß in denen vor sie sonst gehörigen Verbrechen eine solche Straffe/so auß Landesverweisung/ Leib oder Leben sich erstrecket/ zu dictiren/ oder auch ein Ankläger vorhanden seyn möchte / der mit ihrer Weisung nicht vernüget leben/sonder Ordentlich Recht verlangen wolte/ so sollen sie davon im Regierenden Rathe berichten/ da Wir alsdann Verordnung thun / und nach befinden die Sache zur förmlichen Inquisition oder Ausführung an unser Semner-Amte verweisen wollen.

IV. Wie es mit den Verbal-Insurien zuhalten / solches ist im ersten Buch unserer Willführ schon verordnet/worben Wir es bewenden lassen.

TIT. II.

Von der Anflage.

§. I.

Findet sich nun ein gewisser Ankläger / und es wolte eine Peinliche Sache ordentlich entweder von ihme selber oder dessen bevollmächtigten ausgeföhret werden/so soll auch in führung eines solchen Processus Accusatorii dasjenige was in vorigen Theil von Bürgerlichen Processen nach der Länge verordnet worden / in acht genommen werden.

II. Insonderheit soll der Ankläger schuldig seyn / wann das Factum weitläufftig und verschiedene Umstände hat / seine Peinliche Anflage zwar Summarisch/ doch Puncten weise einzurichten/worauf der Beklagte hinwieder von puncten zu puncten klar und deutlich zu antworten angehalten werden soll.

III. Würde auch der Ankläger begehren / daß der Peinlich-beklagte zur gefänglichen Haft gebracht werden solte/ so soll Er dem 2. Art. P. H. G. D. gemäß gehalten seyn / redliche Argwohn und Verdacht auf die geklagte Ubelthat / so Leib und Lebens Straffe auf ihr träget/ anzusagen / und dieselbe etlicher Massen

Massen zubescheinigen; Welche anzeige denn von Unsern Stadtschreiber eigentlich aufgeschrieben / und darauf von Unsern Semner - Amt ein Bescheid / ob der Peinlich- beklagte zu inhaftiren oder nicht / ertheilet werden soll.

IV. Es soll auch der Ankläger in diesen fall nach erkantter captur schuldig seyn / nach dem 22. Art. P. H. G. D. zulängliche Caution mit Bürgen oder Pfande zu leisten / oder so er die nicht leisten könnte / mit seinen Leibe / bis zu der Sachen erörterung / ver wahret werden.

V. In andern Sachen aber wo keine Verstrickung des Peinlich- beklagten gesucht werden kan / bleibt es bey der im vorigen Theil geschenehen Verordnung / welcher nach ein anklagender Bürger / so mit unbeweglichen Gütern gefessen ist / mit jetzt gedachter Caution verschonet bleibt.

VI. Und ob wol in gedachten ersten Theil dieser Proceß- Ordnung versehen / daß nach einmahl abgehöreten Zeuge / und publicirten Zeugen Aussagen keine fernere Zeuge über eben diese Articul abgehöret werden können / So sol dennoch diese Ver- ordnung einen auf Leib und Leben oder auch Beraubung der Eh- re Angeklageten nicht binden / sondern ihme zu Ausführung sei- ner Unschuld fren stehen / auch nach erlerneter Zeugen Aussage andere und mehr Zeugen zu führen.

TIT. III.

Von der General oder Summarischen

Inqvifition.

§. I.

W Ann Unser Semner Amt entweder auß den gemeinen ge- schrey / jemens Ansage / oder sonst in Erfahrung kom- men / daß ein oder die andere Missethat / welche zu bestraffen / in unserer Stadt oder Gerichtbarkeit begangen seyn solle / so sollen sie zu förderst wegen der That selbst oder des Corporis delicti, so viel möglich / Erkundigung einziehen / die jenigen Personen / so sie vermühten davon Wissenschaft zu haben / an Eydesstadt be- fragen / wo nöhtig den Augenschein einnehmen / und keine Mit- tel unterlassen / was zu Erforschung der Wahrheit dienlich seyn möge.

II. In

II. Insonderheit sollen sie bey begangenen oder vermuthlichen Todschlägen den entleibeten oder verschiedenen Körper/ mit Zuziehung Unsers Stadt-Phyfici, Stadtschreibers und Stadt-Barbiers besichtigen/ alle an denselben euserlich zusehende Wunden/ Schläge/ Aufwürffe/ Zeichen und Flecken wol merken und niederschreiben/ nachgehends den Körper öffnen/ was in denselben verletzt befunden wird/ gleichfals umständlich verzeichnen/ und vom Stadt-Phyfico und Chirurgo, ihr schriftliches vernünftiges Gutachten/ ob die Wunde tödtlich oder nicht/ und aus was Ursachen zu achten/ zu den Acten geben lassen.

III. Ist der Thäter der begangenen Missethat Ihnen an noch unbekant/ sollen Sie bey den vorgesforderten Zeugen/ nach denselben alles angelegenen Fleisses/ iedoch mit sonderbahrer Vorsichtigkeit und Behutsamkeit/ forschen/ denen Zeugen aber keine gewisse Person ernennen/ sondern sich allein erkundigen/ auff wen etwa die Muthmassung der begangenen Missethat falle/ und was diese Muthmassung vor einen Grund habe.

IV. Ist aber der Thäter schon bekant/ so sollen Sie nichts destoweniger bey denenjenigen/ welche Wissenschaft von der Sache haben/ eine genaue Summarische Erkundigung einziehen/ nach allen Umständen forschen/ und ihre Aussage getreulich protocolliren lassen/ damit aus derselben nachgehends die Inquisitional-Articul desto süglicher verfertiget werden mögen.

TIT. IV.

Von gefänglicher Annehmung eines
Peinlich-Beklagten oder Inquisiten.

§. I.

Wann nun ein Ankläger glaubwürdige Anzeigung/ und zur Captur gnungsamem Verdacht bey Unserm Semner-Amte angebracht/ oder sich dergleichen aus der General-oder auch Summarischen Inquisition oder sonsten hervor gethan/ so sollen Unsere Semner die ohngesammete Anstalt machen/ daß der Peinlich-Beklagte oder Beschuldigte gefänglich angenommen werde/ doch nur in denen Fällen/ da zur Leibs- oder Lebens-Straffe kan geschritten werden.

II. Col.

II. Solte es aber eine solche Sache seyn / in welcher man gewiß / daß Leibes- oder Lebens-Straffe nicht könne erkant werden / so soll auch keine Incarceration statt finden; Es wäre dann (1) der Beschuldigte eine geringe und solche verdächtige Person / von welcher / da sie Unsers Gebietes verwiesen würde / und zuvor keine Bpbede leistete / man sich einiger Vngelegenheit zu besorgē hätte. Oder es würden (2) von nichtgefessene Personen Schlägeren oder andere unrechtfertige Handel angefangen / Dann diese auf gemeinen oder absonderlichen Befehl unsers Semner-Amtes wol in einen Arrest gebracht und darinnen bis zur Summarischen cognition und ferner Verordnung (welche doch so bald nur darzu zugelingen / geschehen soll) wol verwahret werden können.

III. Ausser diesen Fällen und da kein Verdacht oder Argwohn vorhanden / soll niemand / er sey wer er wolle / zur Haft gebracht werden / wann schon der Ankläger sich zur Caution oder Gegenverhaftung anbietet / und den Richter schadlos zu halten versprechen wolte.

TIT. V.

Von der Special-Inquisition und wie der inhaftirte zu examiniren.

§. I.

Wann nun der Beschuldigte zur gefänglichen Haft gebracht oder sonsten vor Unsers Semner-Amte decretiret worden / daß mit der Special Inquisition wider ihn verfahren werden soll / so soll damit nicht lange angestanden / sondern so bald immer möglich / aus der General- oder Summarischen Inquisition die Inquisition- Articuli formiret werden.

II. Diese Articuli sollen in Form der Fragen concipiret / die Generalia Interrogatoria

- Wie Inquisit heiße /
- Wie alt er sey /
- Wer seine Eltern gewesen /
- Wo selbige gewohnet /
- Wo er sich bisher aufgehalten /
- Womit er sich ernehret zc.

Voran

voran gesetzt/ die Specialia aus der Summarischen Inquisition gezogen/ auf das Factum und dessen indicia wol eingerichtet/ in einem Articul nur eine proposition gefasset/ die Umstände der That dem Inquisiten nicht vorgesaget/ sondern von ihm erforschet werden/ zum Exempel/ es soll nicht gefraget werden

Ob *Cajus Titium* mit dem Steine vor die Stirne geworffen?

Ob *Cajus* nicht am Haus-Ehren/ *Titius* in der Stuben-Thür etwa drey Schritt von einander gestanden/ als geworffen worden?

Sondern es soll gefraget werden/

Ob *Cajus Titium* geworffen/

Womit er ihn geworffen/

Wohin er ihn getroffen/

Wo *Cajus* gestanden/ als er geworffen/

Wo *Titius* gestanden als er geworffen worden/

Wie weit *Cajus* von *Titio* gestanden.

III. Der Concipient dieser Articul soll bey derselben Aufsetzung nicht allein dahin bedacht seyn / wie er pertinentes & concludenter, und so viel möglich für zlich dieselbe abfassen/ sondern auch wie er dasjenige darinnen mit begreifen möge / was zu des Gefangenen Defension und Unschulds-Erweisung dienen kan.

IV. Diese Articul wie auch die Summarische oder General-Inquisition sollen vor dem Examine dem Inquisiten nicht communiciret/ vielweniger ihm gestattet werden/ daß er in Schriften/ oder durch einen Advocaten sie beantworte / sondern er ist dahin anzuhalten/ daß er auff dieselbe/ und zwar einen jeden insonderheit/ mündliche/ aber auch deutliche und klare Antwort ohne anstant und verstattende dilation ertheile. Es wäre dann/ daß er zu alleiniger declination und Abwendung der Inquisition vor Inspection der Acten solche Gründe und Ursachen anführen/ und binnen kürzer ihm anzusetzender Frist bescheinigen wolte/ oder könnte / welche Wir oder Unser Semmer-Amte erheblich und hinlänglich hielten/ auf diesen Fall soll er damit gehöret/ und zu foderst/ ob mit der Special-Inquisition zu verfahren oder nicht/ erkant werden.

V. Solte er sich dieser mündlichen Antwort / ohne obgedachte erhebliche Ursach/ oder auch nach der Verwerffung/ weigern/ und also ungehorsam seyn/ so soll in denen Sachen/ welche Leibs- und Lebens-Straffe auf sich tragen/ besagte Antwort mit

Be-

Bedrohung der Folter zu dreien verschiedenen mahlen von ihm gefordert / und so er in seinen Ungehorsam beharret / mit derselben wirklich angegriffen / weiter aber nicht / als ob er antworten wolle / darbey befraget werden. Wenn er nun sich zu antworten erbietet / so ist er nachgehends auff die Inquisition- Articul zu examiniren. Solte er aber die Tortur ausstehen und bey seinem Ungehorsam beharren / so wäre bey unpartheyischen Rechts-Gelehrten / was ferner anzufangen / sich Rahts zuerholen; In denen Verbrechen aber / welche an Leib oder Leben nicht gestraffet werden können / soll der Ungehorsame pro Confesso & Conuicto geachtet / und als wann er die Articul eingestanden hätte / bestraffer werden.

VI. Die Antwort des Inquisiten soll Unser Stadt-Schreiber von Wort zu Wort / wie sie dem Inquisito aus dem Munde gefallen ad protocollum setzen. So auch bey ein oder den andern Articul er erblassen / erschrecken / oder sonst nachdenklich sich gebärden würde / soll er solches bezeichnen / und nach geendigten Examine die Aussage dem Inquisito zu etwa habender Erinnerung vorlesen. Würde derselbe in ein oder den andern seine Aussage ändern / so soll solches in der Aussage nicht corrigiret / sondern eine absonderliche Registratur darüber gehalten / und es darinnen angemerket werden.

VII. Würde auch der Inquisit bey seiner Aussage eine oder die andere Umstände begangener Missethaten / davon zuvor bey den Actis nicht gnugsame Nachricht vorhanden / bekennen / soll mit allen Fleis fernerweit darnach geforschet / die etwa noch nicht verhörete Zeugen Summarisch vernommen / bedürfenden fals deshalb an andere Dehrtter geschrieben / und die einlangende mehrere Kundschaft ad acta gebracht werden.

Von Beweisung der Missethat.

§. I.

Wenn der Inquisit einen oder den andern Articul leugnen würde / soll Unser Semner-Amt um nochdürftigen Beweis / und wie man die Wahrheit an den Tag bringen möge / bemühet seyn.

II. Wie es dann in denen benötigten Fällen befuget seyn soll / bey dem Inquisito Haussuchung zu thun / und zu sehen / ob sich etwas / ihn zu überführen / finden wolte.

III. Müste nun das angeschuldigte Delictum selber / oder doch die wieder den Inquisitum vorhandene Anzeigen / (deren sich Unser Semner-Amt bey der Summarischen Inquisition wol zu erkundigen hat) durch Zeugen erwiesen werden / so sollen aus denen abgeläugneten Inquisitional- Articulen, gewisse Probatorial-Fragestücke gezogen / solche dem Inquisito, oder dessen Defensori, so er es verlanget / ad dandum interrogatoria communiciret / im Fall es aber nicht begehret wird / dennoch die Interrogatoria Generalia und sonst dasjenige / was zu Erhärtung Inquisitens Unschuld dienen möchte / ex officio darinnen beobachtet werden.

IV. In Termino Examinis sollen die Zeugen dem Inquisito oder dessen Defensori vorgestellt / und in dessen Gegenwart nach scharffer Verwarnung vor dem Meinende verendet / auch dem Inquisito frey gelassen werden / ob er einen Notarium der Zeugen-Verhör adjungiren wolle oder nicht / unter währendem Verhör sollen die Zeugen öfters ihres Endes / und daß sie die Wahrheit sagen sollen / erinnert / deren Aussage / wie sie aus dem Munde fällt / völlig niedergeschrieben / nach geendigtem Verhör die Aussage ihnen nochmals vorgelesen / worinnen sie sich etwan corrigiren / absonderlich registriret / die äußerlichen nachdenklichen Gebärden bey der Aussage mit angemerket / und im übrigen / mit Abhörung der Zeugen / auch mit Verfertigung des Rotuli, wie in Parte 1. Tit. 17. verordnet / verfahren werden.

VI. Solte auch unter der Zahl der Zeugen sich einer oder der andere finden / welcher bey Civil-Processen unzulässig oder gar-

gar verwerflich wäre / so soll er dennoch in Peinlichen / und insonderheit Inquisitionen-Sachen mit verhöret / die Ursache seiner Verwerflichkeit aber bengezeichnet / und dem künftigen Referenti heimgestellet werden / wie weit dessen Aussage zu attendiren seyn möchte / welches auch bey dem Defensional-Zeugen in Acht genommen werden soll.

TIT. VII.

Von Publication der Zeugen Aussage / auch Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito und derselben untereinander.

§. I.

Wenn nun der Rotulus zum Stande geschrieben und verfertiget worden / so sollen die Zeugen-Aussage dem Inquisito publiciret / darbey so fort ein gewisser Termin zu Führung der Defension angesetzt / auch ihme auff begehren von dem Rotulo Abschrift ertheilet werden / damit er dasjenige / was zu seiner Defension dienen möge / desto besser bedenken könne.

II. Solten aber die Zeugen in ihren Aussagen untereinander streitig / oder sonst nöthig seyn / sie einander / oder auch dem Inquisito unter die Augen zu stellen / so soll mit solcher Confrontation ordentlicher Weise ante publicationem Attestationum verfahren werden / wiewol Wir hierdurch Unsern Semmer-Amte nicht verbothen haben wollen / auch zu andern Zeiten / so es zu Erfindung der Wahrheit dienlich erachtet würde / die Confrontation anzuordnen.

III. Jetztgedachte Confrontation soll nicht säumenhafte oder in turba, sondern dergestalt geschehen / daß nur zwey Personen auf einmal einander unter die Augen gestellet werden / Da dann zu foderst Inquisit, des gegenwärtigen Zeugen Person halber

- Ob selbige Inquisiten bekand oder unbekant /
- Woher er solche kenne /
- Ob er sie vor Freund oder Feind achte.
- Ob er sie einiger Feindschaft übersühren könne.
- Ob er den Zeugen vor eine wahrhafte und beglaubte Person halte

mit sonderbahrer Vorsichtigkeit befraget / hieranf dem bejahenden



den Zeugen seine Aussage/über welche die Confrontation nöthig erachtet wird/ und zwar nur ein Articulus auf einmal vorgelesen/ er seines Endes nochmals erinnert/ und ob seine Aussage die reine Wahrheit sey/ befraget/ auch dessen Erklärung niedergeschrieben werden soll: Worauff Contestis seines Endes gleichfals erinnert/ Inquisitus aber de dicenda veritate angemahnet/ ingleichen was er auf Zeugens Aussage einzuwenden hätte/ befraget/ und da etwa Verwunderungs-Weise/ massen oftmals zu geschehen pfleget/ vorschützen wolte/ wie doch dieses oder jenes Capus hätte einzeugen können/ ihm/ daß er Capum vor einen Freund/ und beglaubten Mann vorhin auf Befragen geachtet/ fürgehalten/ auch wo nöthig/ der erste auf die Einwendung hinwieder vernommen/ alles fideliter niedergeschrieben/ auch alle nachdenkliche Gebeyrden aufgezeichnet/ und also mit andern Articulis und Personen verfahren werden soll. Den Inquisitum aber bey der Confrontation mit ehrenrührigen oder andern hohen Worten anzufahren/ soll niemand verstatet/ sondern den Zeugen ernstlich untersaget werden.

TIT. VIII.

Von des Inquisitens Defension.

§. I.

Weil des Inquisiten Defension in den natürlichen Rechte gegründet/ so soll sie auch allerdings gestattet/ und zu dem Ende die ergangenen Original-Acten, nebst der Zeugen Namen und Aussage Inquisiten/ oder dessen zugelassenen Advocato, völlig auf Unserm Raht-Hause/ vorgelegt/ und ihm daraus bey deren perlustration alles diensame zu extrahiren/ oder auch von ein oder den andern Abschrift zu bitten/ vergönnet/ keinen aber/ er werde beschuldiget wessen er wolle/ er habe die angeschuldigte Missethat albereits gestanden oder nicht/ dieses versaget/ wie nicht weniger in Ermangelung eines Advocatens/ ihm Inquisiten auf Begehren einer adjungiret werden.

II. Da nun zu Führung dieser in allen Rechten zugelassenen Defension einiges Beweises von dem Inquisito oder dessen Defensore sich wolte angemasset werden/ so sollen kurze und conclusive

cludente Articuli Defensionales binnen den zur Defension ange-
setzten Termin übergeben / die Zeugen denominiret / briefliche
Befunden / auf welche sich etwa bezogen wird / in Copiis (wann
die Originalia so fort zu übergeben / bedenklich wäre) denen Ar-
ticuln beygeleget / und um schleunigen Termin ad audiendum
Testes & producendum Originalia angehalten werden.

III. Vorauff unser Semner-Amt den geberhenen Termin
förderlichst ansehen / mit den Zeugen und derselben Aussage /
wie droben Tit. 6. §. 3. & seqq. schon verordnet / in allem verfahren /
Interrogatoria tam generalia quam Specialia wo nöhtig ex officio
formiren / die Confrontation in bedürfenden Fällen anordnen /
nachgehends der Zeugen Aussage publiciren und communiciren /
auch zur Einbringung der Defension-Schrift einen gewissen
Termin präfigiren soll.

IV. Die producirte Originalia sollen von unsern Semner-
Amtte selber in Augenschein genommen und recognosciret / mit
den übergebenen Copiis collationiret und diese vidimiret / auch
wie Sie die Brieffschaften befunden / ad protocollum nieder-
geschrieben werden.

V. Da aber Inquisit keinen Beweis führen / sondern sei-
ne Unschuld bloß durch eine Schrift deduciren wolte / soll die-
selbe binnen den zu Führung der Defension angeetzten Termin
in möglichster Kürze mit Übergebung aller unnöhtigen allega-
tionen Unserer desfalls P. 1. Tit. 4. geschenehen Verordnung ge-
mäß / übergeben und angenommen werden.

VI. Solte auch der Defensor nachlässig seyn / und den
ihm angeetzten Termin ohne Handlung verstreichen lassen / so
soll ihm ohne Zeit Verlust ein anderer bey zwey Mark Straffe
anberaumer / und so er auch diesen zweyten Termin nicht in acht
nehmen / noch dessen prorogation aus Ehehaften u. beschienenen
Ursachen bitten würde / in die angedrohetete Straffe aus seinen
Mitteln zu bezahlen / condemniret werden.

VII. Würde aber der Inquisit keine Defension vor sich füh-
ren wollen / sondern dieselbe dem Richter heimstellen / soll er um
alles / was er zu Beweisung seiner Unschuld etwa anführen
wolte oder könnte / befraget / und so er sich auf Zeugen würde be-
ruffen / selbige ex officio abgehöret werden.

VII. Wann auch in der eingebrachten Defension-Schrift etwas enthalten wäre / so in facto irrig / oder es wäre dieselbe dergestalt beschaffen / daß Unser Semner-Amt deren Beantwortung zu Erlangung der Wahrheit und Information des auswärtigen Referenten vor nöhtig achtete / So stellen Wir demselben frey / ob es durch eine ad Protocollum zu setzende Registratur solches ahnden / oder aber die Defension-Schrift per Fiscallem refutiren lassen wolle; Doch soll hierbey Schriftlich und gewissenhaft verfahren / und erwähnte Registratur oder Refutation dem Inquilito zu seiner schließlichen Nothdurft communiciret werden.

TIT. IX.

Von Verschickung der Acten und Eröffnung der Urtheil.

§. I.

Wann nun alles / was so wol zur Inculpation als Defension des Inquilitens gereichen mag / verhandelt worden / sollen die Acta in des Defensoris oder eines des Inquilitens nahen Freundes Gegenwart / so bald immer möglich / inrotuliret / verschlossen / und nachgehends an unpartheyische auswärtige Rechtsgelehrte unverzüglich zum Spruch Rechtens / ohne einige nebensitige Recommendationes, verschicket werden.

II. Wann die Acta wieder zurück kommen / sollen dieselbe (absonderlich da die Vermuthung / es möchte die Territio erkant seyn) von dem Semner von dem Gelehrten in beysenn des Syndici eröffnet / die Territio aber / wie auch die in den Urtheil enthaltene Maasse der Tortur bis zur Execution heimlich gehalten werden.

III. Würde sich alsdann befinden / daß bloß Interlocutorie gesprochen werden müste / so hat das Semner-Amt die Urtheil nach gestalten Sachen / und zwar bey erkandter Territio, oder Tortur in Terminis Generalibus, daß Inquilit durch den Nachrichter wirklich anzugreifen und peinlich zu befragen sey / förmlich abzufassen / und dem Inquilito zu publiciren / dieselbe

dieselbe aber/ wann sie die Kraft Rechts erreicht/ dem auswärtigen Rechtspruche gemäß zu exequiren.

IV. Da aber definitiv gesprochen wäre/ so hat Unser Semner-Amt in Regierenden Richte zu referiren/ und ob das Urtheil/ wie es abgefasset zu publiciren sey oder nicht/ Verordnung zu erwarten/ dem Inquilito aber nachgehends die Urtheil dem erhaltenen Richts-Decreto gemäß zu eröffnen.

TIT. X.

Von der Weinlichen Frage und wie dar-
bey zu verfahren.

§. I.

Wann die Tortur zu erkandt/ das von Unserm Semner-Amt vordedachter massen abgefassete Urtheil publiciret/ und in die Kraft Rechts gegangen ist/ so soll es mit derselben ohne Anstant verfahren/ zuvor aber die zu torqvirende Person und deren Zustand/ wie auch die Worte des Auswärtigen Rechts-Spruches wol betrachten/ damit es dem Nachrichter klärlich/ doch in geheim/ andeuten könne/ welchen Grad oder Art der Schreckung oder Folter er zu gebrauchen habe.

II. Es sollen auch gedachte Semner/ so viel sich immer schicken will/ die Torturen des Morgends früh vornehmen/ iederzeit eine Sand-Vhr bey sich haben/ dieselbe bey dem wirklichen Anfang umkehren/ und mit der wirklichen Folter über die Zeit nach Unser deshalb insonderheit gegebenen Verordnung/ (da dann auf der Missethätigen Person Zustand/ samt dero Verbrechen/ und indicien Umstand zu reflectiren) nicht anhalten lassen.

III. Gleich bey publicirung des Urtheils/ soll Unser Semner-Amt einen Geistlichen (wozu wann der Gefangene aus hiesiger Stadt ist ordentlich dessen Beicht-Vater zu gebrauchen) erfodern/ und von demselben ihm in sein Gewissen bewegligst reden lassen/ daß vor Erfoderung des Scharfrichters und Anstalt zur wirklichen Vollziehung des Urtheils/ er zu seiner selbsteigenen Rettung von der sonst ihm bevorstehenden Marter ein richtiges Gerichtliches Bekändtnis thun möchte.

IV. Vor

IV. Vor der würcklich anzustellenden Tortur / wenn es von den Auswärtigen Rechtsgelehrten selber nicht geschehen wäre / sollen kurze / deutliche und die That und deren Hauptumstände / (welche aber insonderheit nicht zubenenen und dem Inquisiten vorzusagen sind) begreifende Fragstücke verfertiget / und bey der Hand gehalten werden / damit der Inquisit darauf befraget werden könne.

V. Wann der Torqvire in der Tortur zu bekennen verspricht / soll zwar so fort mit der Folter etwas nachgelassen / und er nach gescheneher Erlassung über vorgedachte Fragstücke befraget werden. Würde er aber alsdann seinem Versprechen zu wieder dennoch leugnen / so kan nochmals mit der Tortur verfahren werden / doch daß über die Zeit nicht damit angehalten werde.

VI. Alles was bey der Tortur vorgehet / als die Uhrten oder Staffeln der Tortur, und wie lange ohngefähr mit einem oder den andern derselben angehalten worden / soll von unserm Stadtschreiber eigendlich und zum fleißigsten niedergeschrieben / und denen Inquisitionis-Actis beygefüget werden.

VII. Da nun der Inquisit in der Tortur die Missethat bekant / soll er nach Verlauf dreier Tagen an einem andern Orte / als wo er torqviret worden / von unserm Semier-Anite vorgnommen / die Fragstücke samt seiner Bekändniß ihm deutlich vorgelesen und er / ob dieses sein Bekändniß wahr sey / und er dabey annoch beständig verharre / abermals befraget werden.

VIII. Solte der Inquisit ein oder den andern Umstand in seiner Bekändniß anführen / von welchem noch keine genügsame Kundschaft vorher eingezogen wäre / so soll dieser wegen ferner nachgefraget / und ob letztgedachte Bekändniß dieser Umstände wahr sey oder nicht / fleißig nachgeforschet werden.

VIII. Würde er aber wieder zurück treten / und / was er bey der Tortur gestanden / in diesen zweyten Examine leugnen / wäre ihm zuzureden / und nach der Ursach dieser Variation zu forschen / alles Vorgeben auch fleißig niederzuschreiben / und die Acta so wol in diesen / als in den andern Fall / wenn er nehmlich bey der Confession beständig verharret / nach der Verordnung des 9. Articuls zu inrotuliren und zu verschicken.

TIT. XI.

Wie wider einen flüchtigen zu verfahren.

§. I.

Solte jemand einer begangenen Missethat halber ausgewichen/ so soll dennoch/ die oben Tit. 3. verordnete Summarische Inquisition angestellet und erkundiget werden/ ob eine solche Missethat begangen/ welche Leibes oder Lebens Straffe nach sich ziehe oder nicht.

II. Auf den letzten Fall/ da zum höchsten Landesverweisung oder eine geringere Straffe zuerkennen seyn möchte/ soll der Flüchtige durch einen Anschlag an beyden Markt-Stätten/ und/ so er gefessen/ an seine Wohnung citiret/ ihm auch ein gewisser Termin zuerscheinen angeordnet werden/ stellet er sich denn/ so ist/ wie oben verordnet mit ihm zuverfahren/ wo nicht/ wäre/ wann von dem Fiscal die adfixion der Citation bescheiniget/ und des Flüchtigen Ungehorsam beschuldiget worden/ er pro Confesso & convicto zu achten/ und in gebührende Straffe zu verdammen.

III. Wann aber eine solche Missethat begangen worden/ welche Leibes oder Lebensstrafe nach sich ziehet/ auf diesen Fall soll der Flüchtige stehenden Fußes mit Steckbriefen verfolgt/ und auf alle Weise dahin getrachtet werden/ daß man seiner habhaft werden möge.

IV. Es sollen auch des Ausgewichenen Güter so fort annotiret/ und damit gebahret werden/ wie in der P. H. G. D. Art. 206. umständlich vorgeschrieben worden.

V. So nun der Flüchtige gar nicht zur Haft zu bringen wäre/ er meldete sich aber dennoch schriftlich oder durch jemand seiner Freunde um ein sicher Geleit an/ so wäre ihm auf geleistete Caution Salvus Conductus specialis, sonst aber bloß generalis bis etwas Peinliches würde erkant/ und das Urtheil durch ein zugelassenes Remedium suspensivum à viribus rei judicatæ nicht suspendiret werden/ zuverstatten.

VI. Wann aber auch dieses nicht geschehe/ so soll der Ausgewichene durch eine Peremptorische Edictal-Citation (wel-

M

che

che alhier und in zweyen auswärtigen Territoriis zu affigiren ist) mit Versprechung eines sichern Geleits citiret werden.

VII. Da er nun in dem angesetzten Termin erscheinet / ist er auf die Inquisitionales wie Tit. 5. verordnet in Person mündlich zu hören / und darauf ferner was in puncto probationis oder Defensionis sich dieser Ordnung nach gebühren möchte zu verfügen.

VIII. Da er aber ungehorsamlich aussenbleibet / wäre per Fiscalem die geschene Affixio Citationis Edictalis zu bescheinigen / dessen Ungehorsam zu accusiren / und daß mit der Acht wider ihn verfahren werde / zu bitten.

IX. Worauf alsdann er nachmals / nehmlich zu hören und zu sehen sich um seines Ungehorsams willen in die Acht zu erklären / oder Ursachen / warum solches nicht geschehen solle / dawider für zuwenden / abgeladen werden soll.

X. Solte sich auch ein Procurator oder Defensor des Flüchtigen halben anmelden / so kan er zwar mit seinen Exceptionibus Dilatoriis & Declinatoriis, wie auch Causis fugæ & absentiae gehöret werden / in der Hauptsache aber ist er gar nicht zuzulassen / ehe und bevor der Beschuldigte selber auf die ihm vorzuhaltende Inquisitional-Articul mündlich geantwortet / und dadurch den Krieg Rechts gleichsam befestiget hat. Nach gethaner Antwort und gescheneher Krieges-Befestigung mag die Hauptsächliche Defension durch einen zulässigen Defensorem wol geführet werden.

XI. Würde auch ein Delinquent zwar zur gefänglichen Haft gebracht / sich aber nachgehends derselben entledigen und entweichen / geschehe solches / ehe er auf die Inquisitionales verhört wäre / so wäre gegen ihm / wie gegen einen andern flüchtigen nach dem §. 6. und denen folgenden zu verfahren; Da aber das Verhör schon vorgangen / und die That geleugnet worden / soll unser Semner-Amte in contumaciam den Beweis vollführen / doch jedesmals auch dasjenige / was zur Defension des Ausgewichenen dienen möchte / mit in acht nehmen / dabey aber auch demjenigen / was von Verfolgung mit den Steck-Briefen und anzeichnung der Güter §. 3. & 4. verordnet worden / in beyden Fällen ungesäumt nachkommen.

XII. Wann nun die Sache auf den Fall eines erhaltenen Salvi Conductus, oder post litem qvali contestatam gescheneher

hener Entweichung nothdürftig ausgeführt und instruiert ist / so sollen die Acta an unpartheyische Rechtsgelehrte geschicket / und so von ihnen etwas Peinliches erkant worden / der Inquisit ad audiendam sententiam in Person zuerscheinen citiret / da er sich aber nicht stellet / alsdenn auf die Acht / nach dem §. 8. & 9. in contumaciam procediret / auch über dieses in casu Salvi Conductus Specialis der Bürge zur Zahlung der versprochenen Geldsumme angehalten werden.

XIII. Erschiene aber in termino publicationis derjenige / so den Salvum Conductum erlanget hat / und könnte oder wolte sich der in nechstfolgendem Articul gegönneten Remediorum Suspensivorum gebrauchen / so soll wider ihn mit der würllichen Inhaftirung noch zur Zeit bis zu fernerer Ausführung der Sachen angestanden werden.

XIV. Da aber der Erscheinende gar keinen Salvum Conductum erlanget hätte / oder es käme ihm kein remedium suspensivum mehr zu statten / oder es hätte die Vrtheil Kraft Rechtsens erreicht / in allen diesen Fällen / da etwas Peinliches erkant worden / soll sich Unser Semner-Amte so fort des Inquisiten versichern und zur Execution der Vrtheil schreiten.

XV. Würde auch ein in die Acht würllich erkläreter Missethäter nachgehends zur gefänglichen Haft gebracht / so soll dennoch so fort mit der Execution wider ihm nicht verfahren / sondern er mit Ausführung seiner Unschuld der P. S. G. D. Art. 155. nach gehöret / und darauff ferner / was Recht seyn wird / erkant werden.

TIT. XII.

Von denen Remediis Suspensivis wieder die bey den Semneramte gesprochene Peinliche Urtheil.

§. I.

§. I. Ein Peinlich Beflagter auf angestellte ordentliche Accusation durch das bey Unsern Semner-Amte ausgesprochene Vrtheil sich graviret zu seyn erachtet / mag er davon an Uns den Regierenden Raht und die übrigen beyden Rähte sich

beruffen/ da er denn die im ersten Theil Tit. 28. seqq. enthaltene fatalia zu observiren hat.

II. Einem Inquiriten aber stellen Wir frey/ ob er das Remedium Appellationis ergreifen (da er ordentlich mit den Fiscal vor der zweyten Instanz zu procediren hat) oder ob er secundam Defensionem verführen wolle; Auf welchen letztern Fall er binnen zehen Tagen von Zeit publicirten Urtheils bey Unserm Semner-Amte sich anmelden/ und zugleich der Appellation ausdrücklich renunciiren soll/ welches ihm alsdann einen gewissen Termin zu Führung dieser zweyten Defension anzusehen hat.

III. Da er nun fernerweit Beweis führen wolte/ soll er binnen den anberaumten Termin seine ulteriores defensionales einbringen/ und die Zeugen abzuhören bitten/ worauff alsdann in allem wie droben Tit. 8. versehen/ verfahren werden soll.

IV. Da er aber keinen weitem Beweis führen wolte/ mag er bloß seine Unschuld in einer Schrift deduciren lassen/ welche mit vorigen Actis hinwieder zuverschicken und sonst in übrigen allen/ wie oben verordnet zuverfahren ist.

V. Solte ferner/ so wol Peinlich-Beklagter in secundâ Instanzia, als Inquirit in secunda Defensione sich gravirt zu seyn achten/ so wollen Wir zwar zu allem Ueberflus/ und daß sich niemand einiger Ubereilung zu beschweren haben möge/ so wol Peinlich-Beklagten bey der zweyten Instanz/ als der Inquiriten vor dem Semner-Amte eine nochmalige Defension verstaten/ doch daß dieselbe nicht bloß zu Aufhaltung der Execution, und wie man redet/ eine Galgenfrist zuerlangen/ gesucht/ sondern ein oder andere in vorigen Actis nicht anbrachte/ doch zur Vorstellung der Unschuld/ oder wenigstens Linderung der Straffe hinlängliche Ursache so fort bey Begehrung dieser nochmaligen Defension angeführt / die defensionales aber/ oder so kein weiterer Beweis geführet werden wolte/ Defension-Schrift binnen vier Wochen à die publicatæ sententiæ eingebracht werde.

Von Execution der abgespröchenen
Urtheil.

§. I.

WAn die Peinliche Urtheil/ es sey in puncto Accusationis oder Inquisitionis, ausgesprochen worden / und in rem iudicam erwachsen / oder auch der Peinlich-Beklagte oder Inquisit sich derselben untergeben / so soll Unser Semner-Amt / es werde denn ein anders von Uns dem Regierenden Richte aus erheblichen Ursachen verordnet / zu deren Execution unverweilte Anstalt mache / und zwar / so der Delinquent in eine Geldstraffe verdammet worden ist / wird in puncto Executionis wie in Civil-Sachen verfahren; Da aber die Landes-Verweisung oder Staupenschlag erkant worden / soll zufoorderst die gewöhnliche Brphede von den Delinquenten abgeschworen / er nachgehends an das Halseisen gestellet / und dann die letztgedachte Straffe an ihm exequiret werden.

II. Wäre aber der Delinquent zum Tode verdammet / und es hätten die im vorigen Titul vergönnete Remedia suspensiva keine fernere stat / oder er wolte derselben sich nicht gebrauchen / so soll / wenn ein gewisser Tag zur Execution angesetzt worden / wenigstens drey Tage zu vor es dem Delinquenten angekündiget werden / daß er seine Sünde beichten / sich mit Gott versöhnen und zum Tode bereiten könne.

II. In termino Executionis, wenn zufoorderst mit dem Trommelschlag ein Zeichen gegeben / und der darzu benötigte Ausschus zu sammen gebracht worden / soll laut Beyfüge N. 1. das öffentliche Hals-Gerichte an gewöhnlichem Orte des Ober-Markts mit Unsern zweenen Semnern / zweenen Richts Deputirten u. den Stadtschreiber besetzt / darauff gewöhnlich von den vorsitzenden Semner gehäget / nachgehends von dem Stadt-Knecht ausgeruffen / und dann von dem Fiscal die Peinliche Anflage entweder Summarisch / oder so der Delinquent mehrerer Factorum überführet worden / puncten weise übergeben werden.

IV. Vorauf alsdann der Delinquent hinzu geführet/ die Klage ihm von den Stadtschreiber deutlich vorgelesen/ so er der Anklage nochmals geständig/ das Vrtheil öffentlich publiciret/ der Stab gebrochen und er dem Nach-Richter zur Execution übergeben werden soll.

V. Solte er aber vor öffentlich gehägeten Hals-Gerichte der Anklage nicht geständig seyn / da er doch vorher derselben mit gnungsamem Zeugen überführet worden wäre/ so soll von den Semnern auff ihre Pflicht/ daß er der Missethat überführet worden/ öffentlich angezeigt / und darauff des Leugnens ungeachtet nach Ausweise P. H. G. D. Art. 96. er dennoch verdammet und mit der Execution verfahren werden.

VI. Da aber die Missethat nicht durch gnungsame Zeugen erwiesen / sondern durch des Delinquenten mit oder ohne Marter erhaltene Bekantniß ausfündig gemacht wäre / auff diesen Fall soll er / da er seine einmal gethane Bekantniß vor gehägtem Hals-Gerichte leugnen / und auf Zureden so wol der Semner als Geistlichen dabey beharren würde / wieder zur Haft gebracht / die Ursachen seines revocirens genaue erforschet/ und die Acta der P. H. G. D. Art. 91. gemäß/ nochmals an auswärtige Rechtsverständige verschicket werden.

VII. Bey der dem Nachrichter anbefohlener Vollziehung des Vrtheils sollen Unsere Semner auf dem Richtplatze gegenwärtig und bemühet seyn/ daß dieselbe ohne Tumult und Unordnung wirklich vollbracht und dem Nach-Richter gehöriger Schutz geleistet werden möge.

VIII. Bey der Achts-Erklärung soll das Peinliche Gericht gleichfals wie obgedacht und in der Beyfüge N. 2. angezeigt ist/ gehäget/ die Achts-Klage von den Fiscal angestellet / der Glüchtige von einem Stadt-Knecht drey mal geruffen/ darauff das Achtsvrtheil abgelesen/ die wirkliche Achts-Erklärung gethan und nachgehends von einem Stadt-Knechte durch die Stadt ausgeruffen / auch alle dem Richter zugehörige Güter dem Filco eingeräumet werden.

TIT. XIV.

Von Bezahlung der aufgegangeenen
Unkosten.

§. I.

In ordentlichen Accusationibus soll es mit den Unkosten/wie
in Caulis Civilibus gehalten werden.

II. In Inquisitionibus aber/wann Inqvifit absolvirt wird/
wäre dahin zu sehen/ ob er durch sein böses und verdächtiges
Verhalten oder sonst zur Inqvifition Ursach gegeben habe/
auff welchen Fall er ohnerachtet der absolution dennoch die Ko-
sten abtragen soll.

III. Wann er aber condemniret wird/ es sey in Leibes/
Lebens oder Geld = Strafe/ so soll er oder dessen nachgelassene
Erbchaft um domehr schuldig seyn / die aufgegane Kosten
zu ersetzen; Doch sollen dieselbe nicht übermäßig angeschla-
gen/ sondern der Tax-Ordnung gemäß von Unsern Semner-
Amt billigmäßig moderirt werden/ widrigensals wir der Re-
gierende Racht selber auf geschehenes Ansuchen sie zu moderi-
ren Uns vorbehalten haben wollen.

IV. Solten aber arme Wittiben und Waisen von dem
Inqvifiten nachgelassen werden/ so werden Wir Uns auff de-
roselben demühtiges Ansuchen dergestalt der Unkosten halber
zu erklären wissen/wie Wir es Christlich und billig
finden werden.



Beysfüge



Beifüge

N. I.

Wie ein öffentlich hochnohtpeinlich Hals- Gerichte zu besetzen und zu hängen.

§. I.

Wenn ein gewisser Tag zu einer Peinlichen Execution angesetzt worden/ soll des Morgens am gewöhnlichen Orte des Obermarkts ein schwarz gedeckter Tisch mit fünf Stühlen gesetzt und die Schranken herum geschlossen werden.

II. Ferners soll mit Rührung der Trommel ein Zeichen gegeben werden/ daß sich der zur Aufwartung bestellte Ausschuß versamen solle.

III. Nachdem dieses geschehen und die Schranken besetzt/ verfügen sich die beyden Semner samt noch zween Deputirten des Regierenden Raths und der Stadtschreiber an die gewöhnliche Gerichtsstelle/ da dann so bald nach dem Niedersetzen der Semner aus den Gelehrten/ seinen Degen entblößet/ und folgenden Vortrag thut:

Weil die Nohtdurft erforderte/ ein hochnohtpeinliches Hals-Gerichte zu halten/ als wolte er sie befraget haben/ ob solches genugsam besetzt/ und ob es auch Zeit und Ort dasselbe zu hängen.

IV. Worauff der vorsitzende Assessor im Nahmen der übrigen antwortet; Es sey solches genugsam besetzt/ u. könte gedachtes hochnohtpeinliches Hals-Gerichte zu gegenwärtiger Zeit und an gegenwärtigem Orte wol gehäget werden.

V. Auf diese Antwort häget obgedachter Semner das Gerichte mit folgenden Worten:

Wegen Eines Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Raths der Käyserl. Freyen und des Heil. Reiches Stadt Mühlhausen hänge Ich dieses hochnohtpeinliche Hals-Gerichte zum ersten/ andern und drittenmal. Wer nun etwas daran zuschaffen hat/ derselbe kan hervor treten/ so soll er gehöret werden/ und darauf ergehen und geschehen was Recht ist.

VI. Nach gescheneher Hängung tritt der Stadt-Knecht ausser den Schranken auf den Markt und ruffet das Gerichte folgender massen aus:

Höret

Höret Ihr Bürger u. Untertahnen; Es haben sich Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths Peinlicher Richter und Beyfizer gesetzt/und Desselben hochnohtpeinliche Hals-Gerichte/ wie Recht ist/ gebäget / wer daran zu schaffen hat mag hervor treten / so soll er gehöret werden/ und auf gehörete Klage und Antwort ergehen und geschehen was Recht ist.

VII. Diesem Ausruff zu folge tritt Fiscalis hervor / übergiebet seine Peinliche Anklage/ und wann solches geschehen/ nimmet er hintwieder seinen Abtritt.

VIII. Unterdessen wird der arme Sünder herbey geführt/in den Kreis gebracht/ ihm die Klage deutlich vorgelesen/ sein öffentlich Bekantniß gefordert/ und das Peinliche Urtheil abgesprochen/ darauf der Stab gebrochen/ die Execution dem Nach-Richter (welcher die ganze Zeit des gebägeten Gerichts gegenwärtig seyn/ und Klage/ Antwort und Urtheil mit anhören muß) anbefohlen/ ihm auch sicher Geleit zugesaget.

Beyfuge

N. II.

Wie ein öffentlich hochnohtpeinliches Achts-Gerichte zu besetzen/ zu hängen und dabey zuverfahren sey.

§. I.

Die Anzeig-Besetz-Häng- und Ausruffung eines hochnohtpeinlichen Achts-Gerichts geschieht auf Art und Weise wie von dem Hals-Gerichte sub §. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. bey vorigem numero beschrieben worden.

II. Auf welches Fiscalis seine Klage übergiebet/ die geschehene adfixion der Citation, oder/ so der Flüchtige defensoré apud acta gehabt/ die insinuation der Privat-Citation bescheiniget/ des Flüchzigen Ungehorsam accusiret/ auch/ so er abermals nicht erscheinen würde/ ein dreymaliges Ruffen/ und nach geschehenem Ruffen die Achts-Erklärung bittet.

III. Wann dieses geschehen/ wird auf folgende Art beschied ertheilet;

In Peinlichen und Achts-Sachen Fiscalis entgegen N.N. ein N.N. betreffende/ ist das gebetene Ruffen hiermit erkant/ und soll solches so fort von dem Stadt-Knecht verrichtet werden.

IV. Diesem Decret zu folge tritt der Stadt-Knecht auf offenen Markt und ruffet drey verschiedene mal nacheinander mit heller Stimme

Auf Befehl Eines Wohl-Edlen u. Hoch-Weisen Raths Peinlichen Richters u. Beyfizer citire ich dich N.N. zum ersten (andern) (dritten mal) daß du kommest und erscheinst vor diesem hochnohtpeinlichen Achts-Gerichte.

V. Wann dieses Ruffen geschehen/ und der Peinlich-Beflagte oder Inquisit nicht erscheint/ thut der vorsigende Semner ohngefähr diesen Vortrag:

Weil N.N. wegen eines begangenen N.N. öffentlich nochmals

R

mals

mals angeklaget / auch zu allem Ueberfluß zu dreien ver-
 schiedenen malen geruffen worden / er sich aber dennoch
 nicht stellte / als würde nichts anders zu thun seyn / als
 das wieder ihn auf den Ungehorsams-Fall abgefassete
 Urtheil zu publiciren und demselben gemäß zu verfab-
 ren / und möchte der Stadt-Schreiber solches ablesen.

VI. Welchem der Stadt-Schreiber nachkommet und die Achts-Urtheil etwa in
 folgenden formalibus publiciret:

In Peinlichen und Achts-Sachen Fiscalis entgegen N. N.
 einen N. N. betreffend / erkennen Wir Peinliche Richter
 und Beysitzer auf geschehene Edictal-Citation, angestel-
 lete Fiscalische Klage / beschuldigten Ungehorsam und
 abermaliges Ruffen vor Recht / daß gemeldeter N. N.
 um solches seines Ungehorsams willen in die Acht zu er-
 klähren sey / wie Wir ihn denn darinn hiermit erklä-
 ren / von Rechts wegen.

VII. Nach publicirten Urtheil stehet das ganze Gerichte auf / treten aus den
 Schranken auf offenen Markt und liesset der Stadt-Schreiber die Achts-Bekündigung
 aus einem Zettel wie folget:

Nachdem auf Peinliche Anklage Fiscalis wegen N. N. der
 Peinlich Beklagte N. N. seines begangenen Ungehorsams halber / indem er denen ergangenen und adfigirten
 Edictal-Citationen keine Folge gethan / von Eines Wohl-
 Edlen und Hoch-Weisen Raths hochnothpeinlichen Ge-
 richte in die Acht mit Urtheil u. Recht erkläret worden
 ist / darum u. von wegen letztgemeldeten Raths verkün-
 den und denunciiren Wir denselben N. N. als einen offe-
 nen Aechter / machen ihn Ehrloß / und erlauben sein Leib
 und Güter dem Filco und sonstn jedermänniglich.

VIII. Worauf alsdann der Zettel in kleine Stück zerrissen / dieselbe in die Luft
 verstreuet / und dem Stadt-Schreiber die Acht durch die Stadt auszuruffen anbefohlen
 wird / welches er in mit nachfolgenden Formalien verrichtet

Höret Ihr Bürger und Unterthanen / daß von Eines
 Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Raths hochnothpeinli-
 chem Gerichte N. N. in die Acht erkläret / Ehrloß ge-
 macht / und sein Leib und Guth erlaubet sey dem Filco
 und sonstn jedermänniglich.



TAXA

TAXA

Eines Wohl-Edlen und Hoch-Weisen

RAISS

Der Kayserl. Freyen und des Heil. Reiches Stadt
Mühlhausen

Wornach man sich so wohl bey der Canzeley als
Consistorio, Gerichte und andern Aemtern zu
achten.

Vor eine mündliche Citation und Relation in der Stadt	6. Pf.
Auf denen Dorffschaften	1. Gr.
Vor eine schriftliche Citation in Communi formá	4. Gr.
Sub Sigillo Judicii vel Cancellariae	8. Gr.
Pro insinuatione Citationis & relatione Nuncii	1. Gr.
Vor eine Subsidual-Citation	10. Gr. 8. Pf.
Vor eine Edictal-Citation wenn sie einmal ausgefertigt wird	16. Gr.
So sie aber in triplo ausgefertigt	24. Gr.
Pro Adfixione dem Diener	6. Pf.
Pro Refixione	6. Pf.
Vor eine mündliche Klage/ Antwort zc. so kurz seyn und über 10. Gulden nicht betragen möchte/ niederzuschreiben	1. Gr. 4. Pf.
Stehle solche aber weitläufiger und käme in quanto höher	2. Gr. 8. Pf.
Von einen schlechten gütlichen Vergleich in geringen Sachen	5. bis 6. Gr.
Wann der Vertrag aber etwas weitläufiger und die Sache etwan 45. bis 60. Gl. oder deren Wehrt betreffe / denselben auf zusehen und denen Partheyen auszufertigen	14. bis 21. Gr.
Da aber die gütliche Handlung sich auf eine höhere Summe erstrecken/ und auf schweren wichtigen Punkten bestehen würde/ vor Abfass- und Ausfertigung eines ordentlichen Recesses oder Abschiedes	1. 2. bis 3. Gr.
Relationem Nuncii wie auch eine schriftliche Klage/ Antwort und anderes Einbringen zu registriren oder ad Protocollum zusehen	8. Pf.
Vor eine Caution oder Vollmacht niederzuschreiben in wichtigen Sachen	2. Gr. 8. Pf.
Geringer	1. Gr. 4. Pf.
Vor ein jedes Blat Copialien	1. Gr. 4. Pf.
Pro Vidimus der in duplo übergebenen Schriften und Urkunden	2. Gr. 8.
Wann aber das Siegel untergedrucket wird davor gegeben	4. Gr.
Vor einen Zeugen Summarie abzuhören	3. Gr. 6. Pf.
Vor einen Zeugen Eydtlich über eine Eheliche Geburt oder sonst/ doch ohne gewisse Articul abzuhören	7. Gr.
Vor einen Zeugen eydtlich auf verschiedene Articul und Interrogatoria abzuhören von Producenten	1. Gl.
Den Rotulum in gebührende Form zu bringen / von jeden Blat über die Copialien dem Actuario	1. Gr. 4. Pf.
Vor die Abnahm eines Eydes/ es sey Juramentum Malitiæ, Calumniæ, Appellationis, Litis Decisorium, Suppletorium Purgatorium	8. Gr.
(Welche Gebühr in denen Fällen da die Gerichts-Ordnung/ oder der Richter ex officio Juramentum deferiret/ der Abstatter/ sonst aber deferens zu zahlen hat:	

Vor Abfass- Eintrag- und Ausfertigung einer schlechten Weisung / Decrets nach Ermässigung zusammen	Bescheids oder 4. biß 8. Gr.
So es aber wichtiger nach Ermässigung	10. biß 16. Gr.
Von einem Bey- oder End-Urtheil in geringern Sachen und auf summarisch-verhörte Zeugen abzufassen	8. 12. biß 16. Gr.
Von einem Bey- und End-Urtheil / so allhier in wichtigen Sachen und da ordentlich verfahren ist/ abgesprochen worden/ eine der Sachen und Billigkeit gemässe Urtheils-Gebühr.	
Vor eine Urtheils-Frage zu concipiren auszufertigen und zu siegeln	8. biß 10. Gr.
Die Acta zu foliiren/ zu inrotuliren/ zu verschliessen und zu versiegeln	16. Gr.
Vor die Eröff- und Ausstellunge eines so wohl hier gesprochenen als eingeholten Bey- oder End-Urtheils ungesiegelt zusammen/ doch die Copiales von denen Ratio- nibus decidendi ausgeschlossen	4. Gr. 8. Gr.
Gesiegelt	
Pro Registraturâ und schriftliche Notification eines erlangten Arrestes / unter	12. Gl.
4. Gr. von 12. biß 25. Gl. 6. Gr.	
Von 25. biß 50.	8. Gr.
Von 50 biß 100 Gl.	16. Gr.
Ist sie aber über 100 Gl.	21 Gr.
Pro Relaxatione Arresti halb so viel	
Dem Gerichts-Boigt vor die Andeutunge des Arrests oder auch Gehorsams	1 Gr. 4 Pf.
Pro Præcepto Executivo, wann die Summa unter 25 Gl.	4 Gr.
Über 25	6 Gr.
Pro Mandato Executoriali wann die Summa unter 25 Gl.	6 Gr.
Draßer	8 Gr.
Vor eine Auspfändung oder Immission in der Stadt und Vor-Städten dem Frohnen	3 Gr. 6 Pf. 7 Gr.
Auf den Dorffschaften	
Davon dem Boigte die Helfte und dem Knechte die Helfte gebühret	
Wärde aber von einer Amtes-Person persönlich eine Immissio geschehen müssen / wäre derselben zu geben in der Stadt	8 Gr.
Auf denen Dorffschaften nebst der Zehrung	16 Gr.
Vor Taxation eines Hauses/ Garten/ Weinberges 2c. denen Taxatoribus eine billige von dem Richter zuverordnende Gebühr	von 8. 12. 16 biß 24 Gr.
Pro Subhastatione	8 biß 10 Gr.
Pro Adjudicatione	10 biß 16 Gr.
Hälffgebühr sollen ins künfftige gegeben werden von 20 Gl.	1 Gl.
Pro Articulis Inquisitionalibus wie auch Probatorialibus in Criminalibus	16. 20 biß 32 gr.
Wann appelliret vor den Bericht über die eingebrachte gravamina zu concipiren	10. 16 biß 21 Gr.
Den Bericht zu mundiren/ Acta zu verschliessen u. der zwoeyten Instanz zuzusenden	6 gr.
Vor eine Remission an den Unter-Richter	8 Gr.
Vor eine Intercession, Bericht oder anderes Schreiben / so von der Cancellay begehret wird	10. 16 biß 21 Gr.
Pro Sigillo Civitatis dem Regierenden Bürgermeister	8 Gr.
Denen Procuratorem in geringen und klaren Sachen einen mündlichen Vortrag zu thun	3 biß 4 Gr.
Vor einen mündlichen zulässigen Vortrag in wichtigen Sachen/ wie auch eine Suppli- que oder Memorial und dergleichen/ so nicht über einen Vogen/ zu concipiren nach der Sachen Schwere und Wichtigkeit	8. 10. 16 biß 21 Gr.
Audere Schrifften und Deductiones sollen nicht so wohl nach ihrer Weiläufigkeit u. vie- len unnützen allegatis, als der gethanen Arbeit und der Sache Wichtigkeit bil- lichmässig u. dergestalt taxirt werden/ damit sich niemand darüber zu beklagen.	

Einem fremden Advocato den alhier zu admittiren man kein Bedenken hat von ieder Meile Reise-Gebühr	16 Gr.
Welche Gebühren/ wie auch Zehrungs-Kosten und Pferdemieth dennoch in Taxatione Expensarum nicht sollen attendiret werden/ wann die Partheyen alhier einen tüchtigen Advocaten haben können.	
Von Consentirung einer Obligation, ist die Summa 1000. Gulden und drüber	2 Gl.
Von 500 bis 1000 Gl.	1 Gl. 10 Gr. 6 Pf.
Von 100 bis 500 Gulden	1 Gl.
Von 50 bis 100	10 Gr. 6 Pf.
Von 20 bis 50	7 Gr.
Von 10 bis 20	3 Gr. 6 Pf.
Pro Insinuacione Testamenti & Decreto	2 Schlr.
Pro Insinuacione Donationis nach ihrer Wichtigkeit	1 bis anderthalben Gl.
Vor Ausfertigung eines Rahts-Decrets	8 Gr.
Vor Ausfertigung eines Decrets des Innern oder aller dreyen Rahte nach der Sachen Beschaffenheit	9. 12 bis 16 Gr.
Depositions-Gelder werden gegeben von 5 bis 10 Gulden	3 Gr. 6 Pf.
Von 10 bis 25 Gulden	7 Gr.
Von 25 bis 50	10 Gr. 6 Pf.
Von 50 bis 75	14 Gr.
Von 75 bis 100	1 Gl.
Von dem was über hundert/ wird nach proportion halb so viel gegeben.	
Einem Notario bey Vidimirung/ Urkunden vor Collation jedes Blats	1 Gr. 4 Pf.
Vor das Vidimus	2 Gr. 8 Pf.
Vor die Beydruckung des Siegels oder Signets	2 Gr.
Vor ein Document über Anlehn/ Rauff-oder andere Contract, so die Summa oder Werth gering und unter 25 Gulden	4 bis 5 Gr.
So sie höher bis 100 Gl.	8 bis 10 Gr.
So es aber über 100 Gulden/oder in dem Documento verschiedene ungemeyne Pacta und Renunciaciones enthalten seyn	12 bis 16 Gr.
Wann dergleichen Documenta mehr als einmal ausgefertigt werden/ vor jedes Exemplar der vierde Theil des gesetzten Taxes.	
Vor eine Donation so unter 25 Gulden	10 Gr. 6 Pf.
So die Summa darüber/ wie auch vor ein Testament da die Erbschaft unter 50 Gl.	1 Gl.
Vor ein Testament worinnen verschiedene Legata und andere Verordnungen nach derselben Wichtigkeit oder Weitläufigkeit anzusehen	2. 3. 4 bis 5 Gl.
Von eines Inventarii jedem Blate/da eine Seite mit 20 Zeilen beschreiben	6 Gr.
Vor die Unterschrift und Siegelunge	5 Gr.
Vor einen Theilungs-Receß aufzusehē u. auszufertigē/ so die Erbschaft unter 50 Gl.	16 gr.
Von 50 bis 100 Gulden	1. Gl. 4 Gr.
Von 100 bis 300	1 Gl. 16 Gr.
Von 300 bis 1000	2 Gl.
Von 1000 bis 2000	3 Gl.
So sie aber darüber	4 Gl.
Würde er den Theil-Receß nicht selber concipiren/ sondern bloß bey der Theilunge seyn/ und den Receß unterschreiben/ soll ihm die Helfte gegeben werden.	
Die Nehmunge aber eines Erb-Erbes 2c. soll gänzlich verboten seyn.	
Von andern Instrumenten soll nach ihrer Wichtigkeit und der verrichteten Arbeit das honorarium genommen und niemand übersehet werden.	
Wann auf hiesigen Dorffschaften etwas zu expediren dem Notario nebst Zehrung pro via	8. Gr.

Surkund dessen allen und steiffer
Besthaltung haben Wir diese Er=
neuerte Proceß-Ordnung in of=
fentlichen Druck bringen / mit Unsern
Stadt- Secret wissentlich besiegeln / und an
beyden Markt-Stätten / wie auch Unsern
Rath-Hause und Gerichts-Stube offent=
lich affigiren lassen / So geschehen den 21.
Februar. 1689.

L. S.



Verzeichniß

Derer in der erneuerten Proceß-Ordnung enthalte-
ner Tituln und zwar im Ersten Theil.

Von Bürgerlichen Sachen.

- Tit. 1. Von der Nemter mündlichen Verhör/gütlichen Handel-
und Weisunge/ in Bürgerlichen Sachen pag. 5.
2. Von der Nemter Bericht in den Regierenden Richte und
dessen Weisung zur gerichtlichen Ausföhrung 8
3. Von dem Stadt-Gericht und darzu gehörigen Personen
und derer Verrichtung. 10
4. Von denen Partheyen/ deren Tutoren/ Curatoren/ Ad-
vocaten/ Anwaltdten/ auch derselben Legitimation
und der Erben Litis reassumtion. 12
5. Von denen Gerichts-Tagen/ Ferien u. gerichtlichen Ter-
minen/ auch derselben Dilationen. 15
6. Von denen gerichtlichen Handlungen und Producten ins
gemein 17
7. Von Citation und Einbringung der Klage vor den Rich-
ter erster Instanz. 20
8. Von der Partheyen Ungehorsam bey erster Instanz 21
9. Von der Handlung des Klägers im ersten Termin und
der Antwort oder Einrede des Beklagten auch der
Kriegs-Befestigung 23
10. Von Leistung des gerichtlichen Vorstandes 24
11. Von den Ende vor Gefährde zu Latein Juramentum Cal-
lumnix genant. 25
12. Von der Widerklage/ oder Reconvention. 26
13. Von der Intervention. 27
14. Von der Litis denunciation. 28
15. Von der Replic-Duplic- und Conclusion-Schrift. 29
16. Von Probation oder Beweisung ins gemein 30
17. Von Stell- und Abhörung der denominirten Zeugen. 31

Tit. 18.

Tit. 18. Von dem Examine Testium ad perpetuam Rei memoriam.	pag. 33.
19. Von Beweisung durch Briefflichen Brfunden/derofelben Producir- und Recognoscirung.	35
20. Von Beweisung durch den Augenschein	37
21. Von der Parthenen Eydes-Delation und Relation.	37
22. Von Disputations-Sätzen.	38
23. Von Summarischer Executions-Klage in Schuld-Sachen.	39
24. Von Mandatis cum & sine Clausula.	41
25. Von Arresten und der Kummer-Klage.	43
26. Von Concurs-Processen.	44
27. Von Abfassung und Publication der Brtheil/wie auch Inrotulation und Verschickung der Acten.	47
28. Von Interposition der Appellation-Uberreichung der Gravaminum u. Einschickung der Acten zur zweyten Instanz.	50
29. Von Prosecution der Appellation.	52
30. Von dem Appellations-Ende u. Bestrafung der muhtwilligen Appellanten.	53
31. Von Ungehorsam bey der Appellations-Instanz.	54
32. Von der Appellations-Brtheil/ und wann die Sache an dem Unterrichter zu verweisen oder nicht.	55
33. Von der Nullität-Klage.	56
34. Von der Restitution in Integrum.	57
35. Von Appellation ad Aulam vel Cameram Imperialem.	57
36. Von Revision ob Summam non Appellabilem.	58
37. Von Gerichts- und andern auf die Rechtfertigung verwandten Kosten.	59
38. Von Execution der ausgesprochenen Brtheil	60

Beylagen und Eydes-Formuln zum ersten Theil der Proceß-Ordnung.

1. Mandatum procuratorium Generale	65
2. Formula Mandati Specialis ad præstandum Juramentum Calumniæ de non frivole appellando, ut & alia Juramenta.	66
3. Verwarnung/ so demjenigen so einen Eyd abzustatten hat/ vorzuhalten.	67
4. Advocaten und Procuratoren Eyd.	68
5. Eyd	

5. Eyd der Armen.	pag. 69
6. Juratorische Caution de Reconventione & Expensis	69
7. Juratorische Caution de Judicio fisti & solvi iudicatum.	69
8. Juramentum non frivole petita dilationis	69
9. Juramentum quarta dilationis.	69
10. Juramentum Calumniae Generale.	70
11. Juramentum Malitia.	70
12. Zeugen Eyd.	70
13. Des adiungirten Notarii Eyd.	70
14. Eydliche Diffession eines Documentes.	70
15. Juramentum purgationis super Editione Documentorum.	70
16. Eyd eines Handelsmanns der seine Bücher beschweret.	71
17. Juramentum noviter repertorum Documentorum.	71
18. Juramentum Curatoris Bonorum.	71
19. Juramentum Aestimationis, Veritatis genant.	72
20. Juramentum Affectationis	72
21. Juramentum Appellationis.	72
22. Juramentum Summae Appellabilis ad Aulam vel Cameram Imperialem	72
23. Juramentum Revisionis.	72
24. Juramentum Expensarum.	73
25. Juramentum Taxatorum.	73
26. Eyd eines Kunst-Erfahrenen oder Handwerksmanns über dasjenige / so ihm aus Erfahrung seiner Kunst oder Handwerks bewusst	73
27. Ordnung des Juden-Eyds.	73

Verzeichniß

Derer in der erneuerten Proceß-Ordnung enthaltener Tituln im andern Theil.

Von Peinlichen Sachen.

Tit. 1. Von Richtern der Peinlichen Sachen und welche davor gehalten/oder denen doch gleich geachtet werden solten.	75
2. Von der Anklage.	76
3. Von der General- oder Summarischen Inquisition.	77
4. Von gefänglicher Annehmung eines Peinlich-Beklagten oder Inquisiten.	78

D

s. Von

Tit. 5. Von der Special-Inquisition und wie der inhaftirte zu examiniren.	79
6. Von Beweisung der Missethat.	82
7. Von Publication der Zeugen-Aussage / auch Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito und derselben unter einander.	
8. Von des Inquisitens Defension.	84
9. Von Verschickung der Acten und Eröffnung der Urtheil.	86
10. Von der Peinlichen Frage und wie darbey zu verfahren.	87
11. Wie wieder einen Flüchtigen zu verfahren.	89
12. Von denen Remediis Suspensivis wieder die bey den Semner-Amte gesprochene Peinliche Urtheil.	91
13. Von Execution der gesprochene Urtheil.	94
14. Von Bezahlung der aufgegangenen Unkosten.	95

Beysfüge

N.I.

Wie ein öffentlich hochnothpeinlich Hals-Gerichte zu besetzen und zu hagen. 96

Beysfüge

N.II.

Wie ein öffentlich hochnothpeinlich Achts-Gerichte zu besetzen / zu hagen und dabey zu verfahren sey. 97

T A X A

Eines Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Raths der Käns. Freyen und des H. Reiches Stadt Mühlhausen / wornach man sich so wohl bey der Sanzelen / als Consistorio, Gerichte und andern Aemtern zu achten. 99





51

Erneuerte

Proceß-Ordnung

L. W. L.
der Kaiserlichen

Maths
il. Reichs

Aller ungeziemend
und Keinlichen Sa
tigkeit gehandha

Bürgerlichen
the Berech
t wird.

ben Joh. G

wen/

